



JAHRESBERICHT 2020 | 2021



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.
VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.

IMPRESSUM

Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e. V.
Verein der Zuckerindustrie e. V.
Friedrichstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
E-Mail: wvz-vdz@zuckerverbaende.de
Internet: www.zuckerverbaende.de

Bildnachweis:

Titel © luiscarlosjimenez/istockphoto.com
S. 4 © Alexander Seenot (Portraitfoto)
S. 5 © WVZ
S. 7 © Valdis Dombrovskis/European Commission
S. 8 © Omm-on-tour/istockphoto.com (Bundeskanzleramt)
© Stadtrat/istockphoto.com (Nährwertabelle)
S. 10 © Nordzucker AG
S. 11 © Nordzucker AG (Portraitfoto)
S. 13 © SarapulSar38/istockphoto.com
S. 37 © Fred Zeller/VSZ
S. 47 © Nordzucker AG
S. 85 © LauriPatterson/istockphoto.com
S. 99 – 102 © WVZ
S. 103 © WVZ

Satz und Gestaltung:
WPR COMMUNICATION, Berlin

Druck:
PRINTPRINZ GmbH, Berlin
Redaktionsschluss: Mai 2021

Inhalt

4

BLICKPUNKT ZUCKERWIRTSCHAFT

13

ZUCKERMARKT

- 14 Daten und Fakten im Überblick
- 17 EU-Zuckermarktpolitik
- 20 Handelspolitik

37

DIE ZUCKERRÜBE

- 38 Rübenanbau und Pflanzenschutz
- 43 Bioethanol: Erzeugung und Verwendung steigt

47

ZUCKERINDUSTRIE

- 48 Umwelt und Sicherheitstechnik
- 59 Energie- und Klimapolitik, Energiesteuern
- 82 Tarif- und Sozialpolitik

85

LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNG

- 86 Lebensmittelrecht und Ernährungspolitik
- 93 Zearalenon in Futtermitteln aus der Zuckerrübe
- 95 Ernährungswissenschaft

99

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

103

DATEN UND FAKTEN

- 105 Zuckermarkt in Deutschland
- 110 Zuckermarkt in der Europäischen Union
- 112 Weltzuckermarkt

117

ORGANISATORISCHE GESAMTÜBERSICHT



DR. HANS-JÖRG
GEBHARD

VORSITZENDER DER
WIRTSCHAFTLICHEN
VEREINIGUNG ZUCKER

» Gekoppelte Direktzahlungen für Zuckerrüben in anderen EU-Mitgliedstaaten und Unterschiede bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln belasten die Rübenanbauer hierzulande schwer. Diese Wettbewerbsverzerrungen sind politisch gemacht! Also ist auch die Politik gefordert, diesem Treiben ein Ende zu setzen.«

Die Ansprüche der Gesellschaft an die Produktion unserer Lebensmittel steigen. Politisch schlägt sich dies im Europäischen Green Deal mit der Farm-to-Fork- und der Biodiversitätsstrategie, der Grünen Architektur der Gemeinsamen Agrarpolitik, dem Aktionsprogramm Insektenschutz und der Ackerbaustrategie nieder. Im Mittelpunkt dieser Initiativen stehen die Reduktion des Betriebsmitteleinsatzes und die Verbesserung des Artenschutzes. Die Zuckerrübe leistet bereits heute einen substantziellen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele.

AUSGLEICH FÜR INNEREUROPÄISCHE WETTBEWERBSNACHTEILE DRINGEND GEBOTEN

In elf EU-Mitgliedstaaten haben die Zuckerrübenanbauer auch im vergangenen Jahr von gekoppelten Direktzahlungen profitiert. Entgegen den europäischen Bestimmungen werden die gekoppelten Zahlungen nicht nur jenen Regionen gewährt, in denen sich der Sektor in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Damit werden Fehlanreize gesetzt und das Ziel der Zuckermarktreform, die Produktion auf die effizientesten Standorte zu konzentrieren, wird verfehlt. All dies geschieht zulasten der deutschen Zuckerwirtschaft. In Verbindung mit dem anhaltend niedrigen Preisniveau ist die wettbewerbsfähige Zuckerwirtschaft in Deutschland in ihrer Existenz bedroht. Trauriger Beleg hierfür sind die zwei Werkschließungen im Jahr 2020. Dennoch weigert sich das Bundeslandwirtschaftsministerium, für einen Ausgleich der Wettbewerbsverzerrungen zu sorgen. In der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik ab dem Jahr 2023 muss sich das ändern.



TEILERFOLG FÜR PRÄZISEN PFLANZENSCHUTZ IN DER ANBAUSAISON 2021

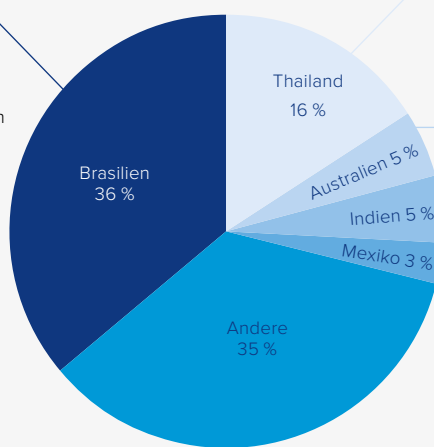
Seit dem Wegfall der neonicotinoiden Saatgutbeizung hat sich die viröse Vergilbung auch in Deutschland regional wieder stark ausgebreitet. Nachdem andere europäische Staaten bereits in den Vorjahren Notfallzulassungen für die Anwendung von Neonicotinoiden zur Beizung des Zuckerrübensaatgutes erteilt hatten, waren die deutschen Rübenanbauer mangels adäquater Bekämpfungsmöglichkeiten auch hier im Nachteil. Durch eine intensive Beobachtung und Dokumentation der Ausbreitung der Vergilbungsviren und der Schädigungen der Rübenbestände ist es für die Anbausaison 2021 gelungen, zumindest für die am stärksten betroffenen Regionen eine Notfallzulassung zu erwirken. Leider konnten zwei Drittel der Rübenanbaufläche in Deutschland nicht von dieser präzisen und mit geringen Wirkstoffmengen verbundenen Form des Pflanzenschutzes profitieren. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, als dass andere EU-Mitgliedstaaten mit ihren Notfallzulassungen die gesamte Rübenanbaufläche abdecken.

Handelsverzerrende Subventionen der fünf größten Weltzuckerexporteure

Anteil am Weltzuckerhandel 2017 – 2019

Brasilien

Direkte und indirekte Subventionen von jährlich 2,5 Milliarden US\$
Quersubventionierung durch Ethanolsektor
Abwertung des Reals gegenüber dem US\$



Thailand

Hohe Mindestgarantiepreise für heimischen Zucker
Vergünstigte Kredite, staatliche Fördermittel für Rohranbauer und Zuckerindustrie
Quersubventionierung der Zuckerexporte

Australien

Indirekte Subventionen an die Rohranbauer

Indien

Hohe Mindestgarantiepreise für heimischen Zucker
Transportsubventionen, stark vergünstigte Kredite
Direkte Subventionen und Quersubventionierung der Zuckerexporte

Mexiko

Massive staatliche Intervention und Subventionen
Gedumpte und subventionierte Zuckerexporte

Quelle: WVZ-Darstellung basierend auf ISO und ASA

DER EU-ZUCKERMARKT – EINER DER OFFENSTEN MÄRKTE DER WELT

Die EU hat ihren Markt in den letzten Jahren für die Zuckereinfuhren aus Drittstaaten erheblich geöffnet. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zu einem günstigen Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

HANDELSVERZERRENDE SUBVENTIONEN UND UNGERECHTFERTIGTE HANDELSHEMMNISSE ABSCHAFFEN

Die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker. Diese Subventionen führen dazu, dass Zucker aus Europa in keinem fairen Wettbewerb mit dem Zucker anderer Länder steht. Die deutsche Zuckerwirtschaft verlangt deshalb, die handelsverzerrenden Subventionen sowohl in der Welthandelsorganisation (WTO) als auch im Rahmen der EU-Freihandelsabkommen abzuschaffen. Darüber hinaus sind die ungerechtfertigten Handelshemmnisse wie bspw. die Antidumping- und Antisubventionszölle Kanadas oder das ägyptische Einfuhrverbot zu beseitigen.

» Die neue Handelspolitik der EU sollte der EU-Kommission auch entsprechende Instrumente zur Abwehr unlauterer Handelspraktiken in die Hand geben.«



VALDIS
DOMBROVSKIS

EU-KOMMISSAR FÜR
HANDEL, 18. FEBRUAR 2021

KEINE WEITERE ÖFFNUNG DES EU-MARKTES, SOLANGE ES KEINEN FAIREN WETTBEWERB GIBT

Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden Außenschutz ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen. Im Rahmen der Verhandlungen zur Liberalisierung des Welthandels innerhalb der WTO muss der gegenwärtige Außenschutz des europäischen Zuckermarktes gegenüber Drittländern aufrechterhalten werden.

STRENGE URSPRUNGSREGELN IN DEN EU-FREIHANDELSABKOMMEN FESTLEGEN

Strenge Ursprungsregeln sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Nutzen der Freihandelsabkommen der EU-Zuckerwirtschaft zugutekommt und um Zuckereinfuhren in die EU auf Umwegen zu unterbinden.

NACHHALTIGKEIT: REGELN IN FREIHANDELSABKOMMEN FESTLEGEN

Alle Einfuhren in die EU müssen den hohen EU-Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gesundheits- und Pflanzenschutznormen sowie für Sozial- und Arbeitsstandards.



FÜR ALLE ERNÄHRUNGS- POLITISCHEN MASSNAHMEN GILT:

*Sie müssen auf wissenschaftlichen Fakten
beruhen, um erfolgreich sein zu können.*

Bei Übergewicht ist klar: Die Kalorienbilanz ist entscheidend. Wer mehr Kalorien aufnimmt, als er verbraucht, dessen Körpergewicht wird steigen. Das ist der aktuelle Stand der Wissenschaft.



» Derzeit gibt es keine ausreichenden wissenschaftlichen Belege dafür, dass durch die Einführung einer Zuckersteuer auf bestimmte Lebensmittel die Zucker- oder Gesamtenergieaufnahme der Bevölkerung langfristig reduziert wird.

Auch konnte bislang nicht nachgewiesen werden, dass die Einführung einer Zuckersteuer das Auftreten von Übergewicht und Adipositas sowie ernährungsmitbedingten Erkrankungen verringert.«

Daher muss jede Maßnahme, die im Kontext der Übergewichtsprävention ergriffen wird, so gestaltet sein, dass sie eine ausgeglichene Kalorienbilanz der Verbraucher fördert. Der Fokus auf einzelne, vermeintlich schuldige Lebensmittel oder Nährstoffe ist zwar populär, aber im Kampf gegen Übergewicht eine vergebene Chance.

Wir müssen das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig die Kalorienbilanz ist. Ein Kalorienlogo kann da einen sinnvollen Beitrag leisten. Konsumlenkende Maßnahmen wie Strafsteuern auf Zucker, Nährwertprofile oder Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe sind als Beitrag zur Übergewichtsprävention hingegen ungeeignet. Es fehlt die wissenschaftliche Basis.



Bei den Leistungen auf den Gebieten des Umwelt- und Klimaschutzes, der Arbeitssicherheit sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist die Zuckerindustrie führend im Vergleich zum Branchenumfeld. Dies gilt auch unter dem Eindruck der Corona-Pandemie und andauernder existenzieller Herausforderungen auf den internationalen Märkten.

KLIMAPOLITIK UND UMWELTSCHUTZ

Den Blick fest auf das Ziel der UN-Klimaübereinkunft von Paris für 2050 gerichtet, fokussieren sich die Anstrengungen der Unternehmen auf die Roadmap des Sektors für eine treibhausgasneutrale Erzeugung. Eine aktuelle Studie zeigt, dass dieses Ziel mit hohen Anstrengungen und einer weitgehenden Umstellung der Energieversorgung möglich ist. **Klar ist: Ohne einen Schulterschluss mit der Politik ist dieser Weg angesichts der massiven Herausforderungen im internationalen Wettbewerb praktisch nicht zu realisieren.** Seit über 80 Jahren leistet die Zuckerindustrie durch den ausschließlichen Einsatz hoch-effizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen aktive Beiträge zum Klimaschutz. Das von der EU anvisierte neue Zwischenziel für 2030 von minus 55 Prozent Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 hat die deutsche Zuckerindustrie bereits heute erreicht.

Die industrielle Rübenverarbeitung in Deutschland ist durch praktisch lückenlose Kreislaufwirtschaft gekennzeichnet. Nahezu sämtliche Stoffströme werden einer Nutzung als Produkt oder Nebenprodukt zugeführt. Nichts wird verschwendet. Diese Haltung dokumentiert die Zuckerindustrie u. a. durch ihr Engagement im „Dialogforum Lebensmittelverschwendung“ des BMEL.

» Die Erzeugungsprozesse der deutschen Zuckerindustrie stehen für die höchsten Umwelt- und Sozialstandards. In der Pandemie hat sich nicht nur gezeigt, dass die Unternehmen ihre besondere Rolle im Rahmen der systemrelevanten Versorgung der Bevölkerung auch unter besonderen Anforderungen gänzlich ausfüllen, sondern dass sie sich gerade jetzt auf das langjährige gute Miteinander mit ihren Mitarbeitern verlassen können.«



AXEL
AUMÜLLER

VORSITZENDER DES VEREINS
DER ZUCKERINDUSTRIE

ARBEITSSICHERHEIT SOWIE LOHN- UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Im Bereich des Arbeitsschutzes ist es den 18 Werken durch grundlegende Anti-Corona-Maßnahmen durchweg gelungen, einen optimalen Infektionsschutz für die Beschäftigten zu gewährleisten. Noch vor den staatlichen Maßnahmen im Frühjahr 2020 waren durchdachte Hygienekonzepte wie zum Beispiel die Entzerrung von Schichtplänen oder der Einsatz von Task Forces umgesetzt, die ein weitestgehend kontaktloses Arbeiten ermöglichen, wo in der Produktion kein Home-office möglich ist. **In einem Werk konnte darüber hinaus ein besonderes Jubiläum gefeiert werden: zehn Jahre ohne einen einzigen meldepflichtigen Arbeitsunfall!**

Im Bereich der Entlohnung und der Attraktivität der Arbeitsplätze genießt die Zuckerindustrie eine besondere Stellung durch ein herausragend hohes Lohnniveau. Bereits im Jahr 1999 wurden die letzten tariflichen Unterschiede zwischen den Leistungen in den neuen und alten Bundesländern abgebaut.

Wie in den Vorjahren überzeugte die Zuckerindustrie auch im Jahr 2020 mit einem Spitzenwert bei der Ausbildungsquote von 9,3 Prozent.

ZUCKERMARKT



DATEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK

ZUCKERWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND

Seit mehr als 200 Jahren bildet der Anbau von Zuckerrüben in Deutschland die Grundlage für die Erzeugung von Zucker. Rübenanbauer und Zuckerfabriken gewährleisten gemeinsam die Versorgung der Verbraucher mit diesem hochwertigen, nachhaltigen Lebensmittel aus der Natur. Darüber hinaus sind der Zuckerrübenanbau und die Zuckerindustrie in Deutschland für den ländlichen Raum von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind Katalysatoren für Produktivität, Beschäftigung und Wachstum in der Region.

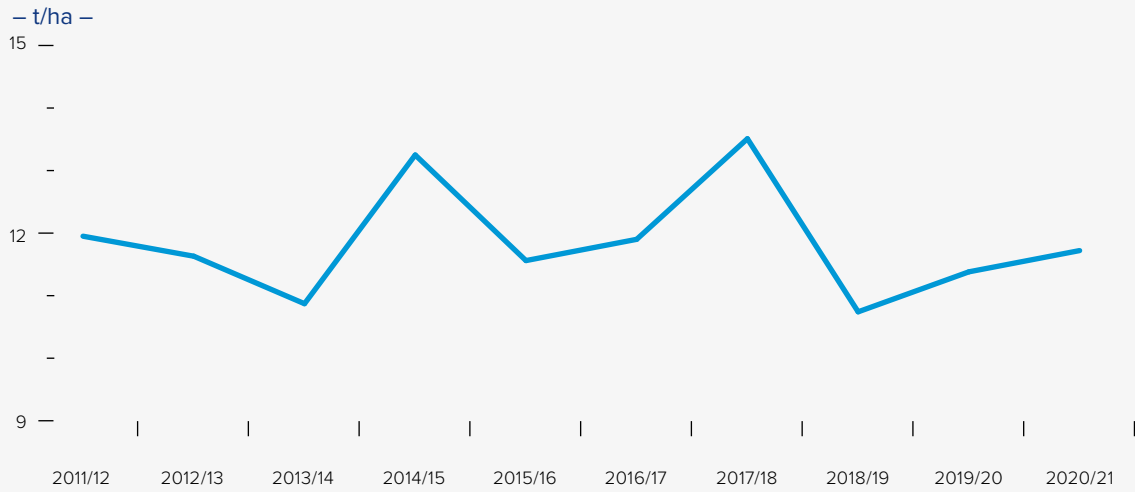
In Deutschland wurden im Wirtschaftsjahr 2020/21 in 23 638 landwirtschaftlichen Betrieben Zuckerrüben angebaut, aus denen in 18 Zuckerfabriken u. a. Produkte wie Zucker, Düngemittel oder Futtermittel gewonnen wurden. Bei einer Anbaufläche von 350 743 Hektar wurden knapp 26 Millionen Tonnen Rüben verarbeitet. Die Zuckererzeugung 2020/21 betrug insgesamt 4,1 Millionen Tonnen. Der durchschnittliche Zuckerertrag lag bei 11,7 Tonnen pro Hektar.

Im Wirtschaftsjahr 2019/20 wurden in Deutschland 2,8 Millionen Tonnen Zucker abgesetzt. 85,7 Prozent gingen hiervon an die verarbeitende Industrie, an die chemische und Pharmaindustrie sowie an Ethanolhersteller im Non-Food Bereich. 14,3 Prozent wurden als Haushaltszucker in Form von Raffinade, Puderzucker, Würfelzucker, Kandis und anderen Sorten vorwiegend über den Lebensmitteleinzelhandel verkauft.

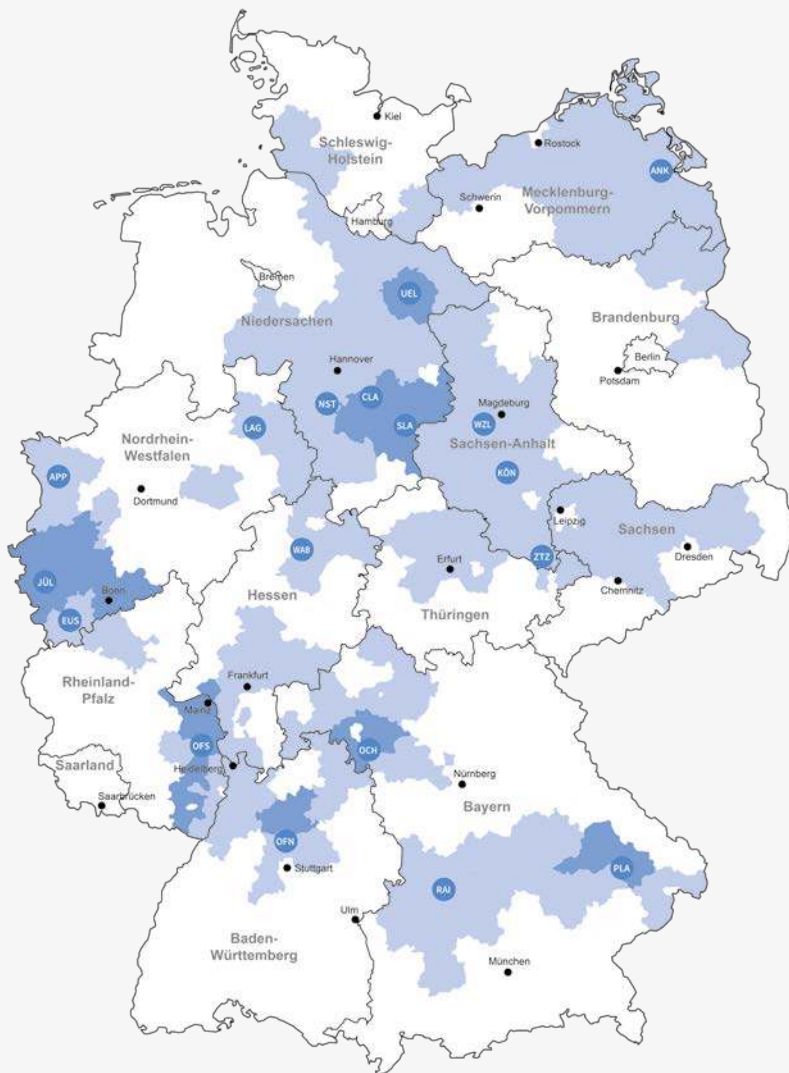
Wichtige Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckererzeugung in der Bundesrepublik Deutschland sind das südliche Niedersachsen (Braunschweiger und Hildesheimer Börde), das Rheinland zwischen Bonn und Krefeld (Köln-Aachener Bucht), Gebiete am Main, an der Donau, am nördlichen Oberrhein und in Württemberg sowie in Sachsen-Anhalt die Magdeburger Börde, in Sachsen die Leipziger Tieflandbucht, in Thüringen das Erfurter Becken sowie Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.



Entwicklung des Zuckerertrages in Deutschland



Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerfabriken



Nordzucker AG

CLA Clauen
 NST Nordstemmen
 SLA Schladen
 UEL Uelzen
 WZL Klein Wanzleben

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG

APP Appeldorn
 EUS Euskirchen
 JÜL Jülich
 KÖN Könnern
 LAG Lage

Südzucker AG

OCH Ochsenfurt
 OFN Offenau
 OFS Offstein
 PLA Plattling
 RAI Rain
 WAB Wabern
 ZTZ Zeitz

Cosun Beet Company & Co. KG

ANK Anklam

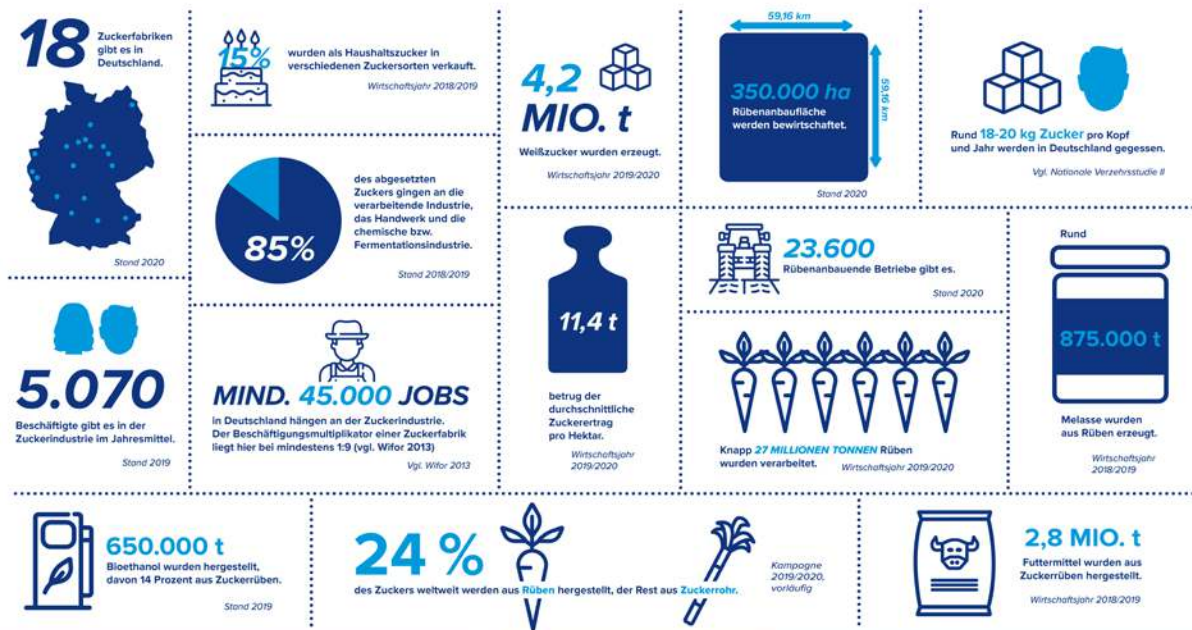
Zuckerrübenanbau in % der Ackerfläche

2–10
 über 10

(Basierend auf Daten aus dem Jahr 2016, BLE)

ZUCKERWIRTSCHAFT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die europäische Rüben- und Zuckererzeugung ist in erster Linie auf den heimischen Bedarf ausgerichtet. Der Zuckerrübenanbau erfolgt hier überwiegend in landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Die Zuckerrübe wird in der EU-27 in rund 120 000 landwirtschaftlichen Betrieben angebaut und in 95 Fabriken der Zucker daraus gewonnen. Im Wirtschaftsjahr 2020/21 waren das EU-weit laut Angaben der EU-Kommission 15,298 Millionen Tonnen Zucker (EU-27). Die Erzeugung von Zuckerrüben und Zucker in Europa stellt sicher, dass der zur Versorgung des Gemeinschaftsbedarfs benötigte Zucker nicht über lange Strecken transportiert werden müssen, sondern vor Ort produziert werden. Der europäische Zucker zählt damit auch für die Weiterverarbeiter zu den Rohstoffen, die nicht nur umweltgerecht produziert, sondern auch unter dem Aspekt der Vermeidung unnötiger Transportwege verbrauchernah erzeugt werden.



QUELLE: WfZ

EU-ZUCKERMARKTPOLITIK

DIE REFORM DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK 2021 BIS 2027

Die Europäische Kommission hat am 1. Juni 2018 die Legislativvorschläge für die Gemeinsame Agrarpolitik 2021 bis 2027 vorgelegt. Allerdings konnte erst im Juli 2020 mit der Entscheidung über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 der finanzielle Grundstein für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020 gelegt werden. Dies machte eine Übergangsverordnung zur Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich, mit welcher für die Jahre 2021 und 2022 die Weiterführung der Direktzahlungen und der Förderprogramme der 2. Säule sichergestellt wurde. Die neue Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik beginnt somit am 1. Januar 2023.

Am 21. Oktober 2020 einigten sich die 27 EU-Mitgliedstaaten im EU-Agrarrat unter deutschem Vorsitz auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die sogenannte „Allgemeine Ausrichtung“ des Rates dient als Verhandlungsmandat für die Trilogie mit dem Europäischen Parlament und der Kommission. Dies sind die wichtigsten Ergebnisse des Beschlusses:

- ▶ *Die EU-Mitgliedstaaten einigten sich auf ein verpflichtendes Mindestbudget für Öko-Regelungen in Höhe von 20 Prozent der nationalen Direktzahlungs-Obergrenze.*
- ▶ *Im Rahmen der Konditionalität sollen weitere Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand eingeführt werden. Demnach müssen zur Verbesserung der Biodiversität mindestens 3 Prozent der Ackerflächen nicht-produktiv bereitgestellt oder mindestens 5 Prozent mit stickstoffbindenden Pflanzen oder Zwischenfrüchten ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz bebaut werden.*
- ▶ *Hinsichtlich der von der Europäischen Kommission vorgesehenen Degression und Kappung der Direktzahlungen verständigte sich der EU-Agrarrat auf eine optionale Anwendung durch die EU-Mitgliedstaaten.*

Schließlich hat sich am 23. Oktober 2020 auch das Europäische Parlament zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik positioniert. Damit konnten im November 2020 die Trilog-Verhandlungen beginnen. Strittige Verhandlungspunkte sind das Mindestbudget für die Öko-Regelungen, für die das Europäische Parlament mindestens 30 Prozent der Direktzahlungen vorsieht, sowie die Ausgestaltung von Degression und Kappung.

EUROPÄISCHES PARLAMENT – ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUR BEWÄLTIGUNG VON MARKTKRISEN

Das Europäische Parlament setzt sich in den Trilog-Verhandlungen für Änderungen der Gemeinsamen Marktorganisation ein. Diese betreffen die Einrichtung einer EU-Beobachtungsstelle für Agrarmärkte (u. a. für Zucker), eines Frühwarnmechanismus für Marktstörungen und Warnschwellen, eine Regelung zur Volumenreduktion sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der Erzeugung in Zeiten schwerer Marktstörungen. Weder der Agrarrat noch die Europäische Kommission erachten es als notwendig, umfangreiche Änderungen an der Gemeinsamen Marktorganisation vorzunehmen. Beide Institutionen betrachten die Vorschläge des Europäischen Parlaments als nicht vereinbar mit der Marktorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Der europäische Verband der Zuckerhersteller (CEFS – Comité Européen des Fabricants de Sucre) erachtet die vom Europäischen Parlament vorgelegten Formulierungen zur Bewältigung von Marktkrisen als sehr weitreichend in Bezug auf die im Falle einer Marktkrise von den betroffenen Unternehmen vorzulegenden Daten (z. B. Entwicklung von Preisen, Margen) und spricht sich gegen die Bekanntgabe unternehmensinterner Daten aus. Darüber hinaus müssen Marktinstrumente EU-weit einheitlich umgesetzt werden. CEFS erarbeitet daher gemeinsam mit der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker und dem Verein der Zuckerindustrie eigene Formulierungsvorschläge zu den Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments, um einerseits den Vorbehalten von Rat und Kommission entgegenzukommen und andererseits auf eine praktikable Ausgestaltung der Marktinstrumente hinzuwirken.

GEKOPPELTE ZAHLUNGEN FÜR ZUCKERRÜBEN – KEINE MEHRHEITEN FÜR ABSCHAFFUNG

Im Dezember 2019 forderte Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner anlässlich der Tagung des Europäischen Rates für Landwirtschaft und Fischerei die Rückführung wettbewerbsverzerrender gekoppelter Zahlungen. Offenbar bekommt diese Forderung keine Unterstützung.

Schließlich ist Deutschland der einzige EU-Mitgliedstaat, der in der laufenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik keinerlei gekoppelte Zahlungen gewährt, während im Falle von Zuckerrüben Landwirte in elf EU-Mitgliedstaaten von dieser Form der Agrarförderung profitieren.

Auch die Verhandlungspositionen der EU-Kommission und des Europäischen Parlaments in den Trilog-Verhandlungen sehen die Beibehaltung der gekoppelten Einkommensstützung für Zuckerrüben vor.

GAP-DIREKTZAHLUNGEN-GESETZ – ÖKO-REGELUNG FÜR ZUCKERRÜBEN GEFORDERT

Im Frühjahr 2021 hat das Bundeslandwirtschaftsministerium den Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen vorgelegt. In diesem Zusammenhang hat die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker verdeutlicht, dass es unerlässlich ist, politische Instrumente vorzuhalten, um in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Zuckerrübe als wichtiges Fruchtfolgeglied und wegen ihrer zahlreichen Ökosystemdienstleistungen im Anbau zu erhalten. Dies schließt die Einführung einer gekoppelten Direktzahlung für Zuckerrüben in Deutschland ein.

Das GAP-Direktzahlungen-Gesetz dient auch der Einführung der seitens der Europäischen Kommission vorgesehenen Öko-Regelungen. Hierbei handelt es sich um einjährige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die aus der 1. Säule finanziert werden. Da nach dem Willen des EU-Agrarrates mindestens 20 Prozent der Direktzahlungen für die Öko-Regelungen verwendet werden sollen, bietet deren Anwendung den landwirtschaftlichen Betrieben eine Einkommensmöglichkeit. Öko-Regelungen sollen sich durch einen Umweltnutzen bereits bei einjähriger Anwendung und durch eine hohe Wirksamkeit für Biodiversität, Boden-, Gewässer- und/oder Klimaschutz sowie Anpassung an den Klimawandel auszeichnen. Diese Aspekte werden durch den Anbau von Zuckerrüben in anderweitig getreidedominierten Fruchtfolgen unterstützt, weswegen sich die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker für die Einführung einer Öko-Regelung für Zuckerrüben einsetzt.

HANDELSPOLITIK

Freihandelsabkommen haben in den letzten zehn Jahren in der Handelspolitik an Bedeutung gewonnen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Verhandlungen zur Liberalisierung des Welthandels innerhalb der Welthandelsorganisation (WTO) festgefahren sind. Die Europäische Union (EU) hält an ihrer Handelspolitik fest und strebt weiterhin den Ausbau des weltweiten Netzes von Freihandelsabkommen mit Drittstaaten an.

Zahlreiche Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene nahmen in den letzten zwölf Monaten auf die EU-Handelspolitik Einfluss. So ist das Vereinigte Königreich aus der EU endgültig ausgestiegen und hat ein neues Handelsabkommen mit der EU in extremis im Dezember 2020 abgeschlossen. Außerdem ist das neue EU-Handelsabkommen mit Vietnam im August 2020 in Kraft getreten. Die Freihandelsgespräche mit Australien, Indonesien, Chile und den Mittelmeerländern wurden fortgeführt. Darüber hinaus bleibt die deutsche Zuckerwirtschaft immer noch mit unfairen Handelspraktiken konfrontiert: massive indische Exportsubvention für Zucker, protektionistische Maßnahmen wie beispielweise das ägyptische Einfuhrverbot für Zucker oder die kanadischen Strafzölle auf die Einfuhr von Zucker aus der EU. Nachfolgend werden die wesentlichen Auswirkungen der europäischen Handelspolitik auf die deutsche Zuckerwirtschaft zusammengefasst.

WELTHANDELS- ORGANISATION (WTO)

STAND DER AGRAR- VERHANDLUNGEN

Die Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung der Agrarmärkte sind seit 2016 festgefahren. Mit dem Stillstand der WTO-Verhandlungen bleiben die normalen Einfuhrzölle für Drittländer (die kein Handelsabkommen mit der EU abgeschlossen haben) auf ihrem derzeitigen Niveau erhalten, das heißt 419 Euro je Tonne Weißzucker und 339 Euro je Tonne Rohrohrzucker zur Raffination. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zum einen günstigeren Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

WTO-AGRARAUSSCHUSS

Außerdem verfolgt die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) die Arbeit des WTO-Agrarausschusses. Er dient dazu, die Einhaltung der WTO-Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedsländer im Agrarbereich zu prüfen. Es ist leider zu beobachten, dass die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure zunehmend die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker subventionieren. Darüber hinaus betrachten diese Länder ihre gesamten Zuckerausfuhren bei der WTO als nicht subventioniert und erlauben sich deshalb, Zucker ohne jegliche Mengenbeschränkungen auf den Weltmarkt zu exportieren. Diese Entwicklung gibt vermehrt Anlass zur Sorge. Die WVZ hat deshalb über das BMEL die EU-Kommission aufgefordert, die Subventionierung der Zuckererzeugung bzw. der Exporte in Indien, Pakistan und Thailand im WTO-Agrarausschuss zu erörtern.

Die EU-Kommission scheint nunmehr bereit zu sein, gegen unfaire Handelspraktiken beim Zucker vorzugehen. Die WVZ fordert allerdings ein aktiveres und offensiveres Vorgehen der EU-Kommission gegen die von großen Zuckererzeugern bzw. Exporteuren eingesetzten handelsverzerrenden Subventionen.

KLAGE VOR DER WTO GEGEN DIE INDISCHE SUBVENTIONSPOLITIK

Die Subventionierung der indischen Zuckerproduktion und -exporte ermutigt die indische Zuckerwirtschaft dazu, Überschuss zu produzieren, der wiederum zu einem beispiellosen Verfall der Weltmarktpreise für Roh- und Weißzucker führt. Sie steht deshalb seit Jahren in

der Kritik und wurde mehrmals auf Antrag mehrerer WTO-Mitglieder in den Sitzungen des WTO-Agrarausschusses erörtert. Indien behauptet weiterhin, dass die gewährten Subventionen in Einklang mit seinen WTO-Verpflichtungen stehen. Australien, Brasilien und Guatemala haben deshalb im Juli 2019 bei der WTO die Einsetzung eines Untersuchungsgremiums – eines sogenannten Panels – beantragt. Am 15. August 2019 hat das WTO-Streitschlichtungsgremium drei Panels zur Untersuchung der indischen Zuckerpolitik eingesetzt.

Der WTO-Generaldirektor hat am 28. Oktober 2019 die folgenden drei Personen als Panelmitglieder ausgewählt:

- » *Thomas COTTIER als Vorsitzender (Schweiz)*
- » *Gerda van DIJK (Südafrika)*
- » *Roberto ZAPATA BARRADAS (Mexiko)*

Australien, Brasilien und Guatemala greifen zwei Bestandteile der indischen Zuckerpolitik an:

1. *Die Subventionierung der Erzeugung von Zuckerrohr und Zucker*

Sie behaupten, dass Indien mehr Subventionen an die Rohranbauer und Zuckererzeuger gewährt hat, als erlaubt. Diese Subventionen umfassen u. a. die hohen Mindestpreise für Zuckerrohr und Zucker, die direkten Zahlungen an die Rohranbauer sowie die subventionierten Darlehen. Australien hat festgestellt, dass die Subventionen zwischen 2011/12 und 2016/17 etwa 90 Prozent des Gesamtwertes der indischen Zuckerrohrerzeugung ausmachten. Nach dem WTO-Agrarabkommen dürfen die indischen Subventionen nicht 10 Prozent des Gesamtwertes der Zuckerrohrerzeugung überschreiten. Indien hat somit seine WTO-Verpflichtungen nicht eingehalten.

2. *Die Subventionierung der Zuckerexporte*

Sie behaupten, dass die Zuckerexporte durch die hohen internen festgelegten Zuckerpreise und Zahlungen quersubventioniert sind. Nach dem WTO-Abkommen darf Indien keine Exportsubventionen gewähren. Indien hat somit seine WTO-Verpflichtungen nicht eingehalten.

Der Auftrag dieser Panels besteht im Grunde genommen darin, im Rahmen einer Sachverhaltsprüfung zu untersuchen, ob Indien tatsächlich seine Verpflichtungen aus den WTO-Abkommen verletzt hat. Hierbei werden zwei wesentliche Fragen geprüft: Hat Indien mehr Subventionen an die Rohranbauer und Zuckererzeuger gewährt als erlaubt? Sind die indischen Exportsubventionen WTO-widrig? Das Panel wird erst im zweiten Quartal 2021 seine Entscheidung bekannt geben.

Dreizehn WTO-Mitglieder, darunter die EU-Kommission, China, Costa Rica, El Salvador, Honduras, Indonesien, Japan, Kanada, Kolumbien, Panama, Russland, Thailand und die Vereinigten Staaten werden sich

an diesen Panel-Verfahren als Drittparteien beteiligen. Damit haben sie die Möglichkeit, vom Panel angehört zu werden und schriftliche Vorlagen zu unterbreiten.

BILATERALE UND REGIONALE HANDELSABKOMMEN

Angesichts der stockenden WTO-Verhandlungen richten sowohl die EU als auch ihre wichtigsten Handelspartner den Blick verstärkt auf die Verhandlung bilateraler und regionaler Freihandelsabkommen. Ziel dieser Abkommen ist die gegenseitige und schrittweise Öffnung der Märkte, das heißt die Beseitigung von Einfuhrzöllen und anderen Handelshemmnissen. Die Abkommen betreffen jeweils den gesamten Handelsverkehr zwischen der EU und den Partnerländern, also landwirtschaftliche Produkte und Industriegüter ebenso wie Dienstleistungen, Investitionen und anderes mehr.

FORDERUNGEN DER DEUTSCHEN ZUCKERWIRTSCHAFT

Alle größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt ihre Erzeugung bzw. ihre Ausfuhren. Diese Beihilfen führen dazu, dass Zucker aus Europa in keinem fairen Wettbewerb mit dem Zucker anderer Länder und Regionen steht. Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden Außenschutz und ein konsequentes Vorgehen gegen diese Wettbewerbsbenachteiligungen in Verhandlungen ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen, solange es keinen fairen Wettbewerb gibt. Zudem sind Strenge Ursprungsregeln unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Nutzen der Freihandelsabkommen der EU-Zuckerwirtschaft zugutekommt, und um Zuckereinfuhren in die EU auf Umwegen zu unterbinden. Ferner müssen alle Einfuhren in die EU den hohen EU-Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gesundheits- und Pflanzenschutznormen sowie für Sozial- und Arbeitsstandards. Seit dem 1. Oktober 2017 können die europäischen Erzeuger Zucker ohne jegliche Mengenbeschränkungen exportieren. Die deutsche Zuckerwirtschaft fordert deshalb die EU-Kommission auf, neue Absatzmärkte für den nachhaltigen EU-Zucker zu eröffnen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die für die Zuckerwirtschaft wichtigsten abgeschlossenen Handelsabkommen sowie über die gegenwärtig ausgehandelten Freihandelsabkommen gegeben.

FREIHANDELSABKOMMEN KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

VIETNAM

Die Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Vietnam wurden im Juni 2012 aufgenommen und im Dezember 2015 formell abgeschlossen. Im Bereich Marktzugang werden die Einfuhrzölle beiderseits für nahezu die gesamten Industrie- und Agrargüter (99 Prozent der Zolllinien) innerhalb von maximal sieben Jahren für die EU und maximal zehn Jahren für Vietnam beseitigt. Eine geringe Zahl von sensiblen Agrargütern wird nicht liberalisiert, darunter Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse. Für diese Produkte sind zollfreie Importquoten vorgesehen. Die EU-Kommission hat sich verpflichtet, zwei jährliche zollfreie Importkontingente für Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse von insgesamt 20 400 Tonnen einzuräumen. Vietnam seinerseits hat sich verpflichtet, die Zölle innerhalb des WTO-Einfuhrkontingentes in einem Zeitraum von 10 Jahren abzuschaffen. Die Kontingentmenge liegt bei etwa 100 000 Tonnen Zucker und erhöht sich jährlich um 5 Prozent. Die vorgesehenen Ursprungsregeln entsprechen zum größten Teil den Forderungen der EU-Zuckerwirtschaft. Das Handelsabkommen, u. a. Eröffnung der EU-Importkontingente für Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse, ist am 1. August 2020 in Kraft getreten.

FREIHANDELSABKOMMEN ABGESCHLOSSEN, NOCH NICHT IN KRAFT GETRETEN

MERCOSUR-STAATEN

Die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) hatten im Juli 1998 Verhandlungen zum Abschluss eines Assoziationsabkommens aufgenommen. Die Verhandlungen wurden mehrmals abgebrochen, da Meinungsverschiedenheiten in mehreren Verhandlungsbereichen vorhanden waren. Während die Mercosur-Staaten in erster Linie auf eine bedeutende Öffnung der EU-Märkte für landwirtschaftliche Produkte bestanden, verlangte die EU-Kommission vom Mercosur Zugeständnisse beim Marktzugang für Industriegüter wie Autos und Pharmaprodukte, für Dienstleistungen wie Finanzdienste und Telekommunikation sowie für Investitionen.

Zwanzig Jahre nach dem Verhandlungsstart erzielten die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten am 28. Juni 2019 den Durchbruch. Laut der Grundsatzvereinbarung wird der Mercosur seine Zölle auf 91 Prozent aller Einfuhren aus der EU innerhalb von 10 bis 15 Jahren abschaffen, während die EU 92 Prozent ihrer Einfuhren aus dem Mercosur innerhalb von 10 Jahren liberalisieren wird. Für die Industriezweige der EU wird das Abkommen insbesondere dazu beitragen, die derzeitigen hohen Mercosur-Zölle für Autos, Autoteile, Maschinen, Chemikalien, Kleidung und Pharmazeutika abzuschaffen. Im Gegenzug wird die EU ihre Märkte für Agrargüter aus den Mercosur-Staaten weiter öffnen. 85 Prozent der EU-Einfuhren werden liberalisiert. Für die sensibelsten Agrargüter, insbesondere Rindfleisch, Geflügel, Ethanol und Zucker, wird die EU zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhrkontingente einräumen.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile der Grundsatzvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die EU-Kommission hat kein neues Einfuhrkontingent für Zucker aus Brasilien vereinbart, sondern den Zollsatz für einen Teil des bestehenden CXL-Einfuhrkontingents von 98 Euro/t auf null gesenkt. Brasilien kann derzeit 412 054 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination in die EU jährlich ausführen, darunter 334 054 t zum Zollsatz von 98 Euro/t und 78 000 t zum Zollsatz von 11 Euro/t. Brasilien wird nunmehr 180 000 t der 334 054 t zollfrei exportieren können. Darüber hinaus hat die EU-Kommission Paraguay ein neues Einfuhrkontingent von 10 000 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination pro Jahr zum Nullzollsatz gewährt. Insgesamt soll das geplante Freihandelsabkommen den Mercosur-Staaten einen zollfreien Zugang zum EU-Markt von 190 000 Tonnen Zucker jährlich gewähren. Darüber hinaus soll die EU Einfuhrkontingente von insgesamt 650 000 Tonnen Ethanol pro Jahr zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz einräumen.

Auf der Grundlage der Grundsatzvereinbarung vom Juni 2019 wurde der Vertragsentwurf erstellt. Die Unterhändler der EU-Kommission und der Mercosur-Staaten unterziehen nun das Abkommen einer Rechtsförmlichkeitsprüfung. Anschließend wird das Abkommen in die 24 Amtssprachen der EU übersetzt und dann den EU-Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegt. Danach folgen die Unterzeichnung und die Ratifikation durch das Europäische Parlament und die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten. Da die Abstimmung durch die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten erfahrungsgemäß zwei bis vier Jahre in Anspruch nehmen kann, sieht das EU-Recht die Möglichkeit vor, bestimmte Teile des Abkommens, insbesondere den Handelsteil, nach Genehmigung durch die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament vorläufig anzuwenden. Die EU-Kommission beabsichtigt, eine vorläufige Anwendung des Handelsteils (Zollabbau und Einräumung der Einfuhrkontingente) vorzuschlagen. Die Abstimmung ist allerdings kein Selbstläufer. Viele EU-Abgeordnete und bestimmte EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen) kritisieren scharf das Abkommen. Gründe dafür sind nicht nur die massiven Einfuhren von Agrarprodukten aus den Mercosur-Staaten in die EU, sondern auch die Nachhaltigkeitskapitel des ausgehandelten

Abkommens. Die EU-Mitgliedstaaten zusammen mit der EU-Kommission überlegen nunmehr, eine begleitende Erklärung auszuarbeiten, damit die Verpflichtungen im Bereich Nachhaltigkeit verbindlich werden. Es ist zurzeit nicht absehbar, wann das Abkommen in Kraft treten wird.

Die WVZ hatte ausführlich darauf hingewiesen, welche direkten und indirekten Auswirkungen ein solches Abkommen mit den Mercosur-Staaten haben würde. Nichtsdestotrotz wurden erneut beträchtliche Zugeständnisse für subventionierte Zuckereinfuhren gemacht statt wirksamer Maßnahmen gegen unfairen Wettbewerb. Währenddessen greift die brasilianische Regierung mit Subventionen im Wert von jährlich etwa 2,5 Milliarden US-Dollar in den Markt ein. Das Thema Subventionierung wird in den ausgehandelten Freihandelsabkommen leider nicht behandelt. Dies führt dazu, dass Brasilien auch bei derzeit sehr niedrigen Preisen das Gesamtzuckerkontingent in die EU exportieren wird. Umgekehrt wird europäischer Zucker nach den höchsten Umwelt- und Sozialstandards der Welt hergestellt. Die Auflagen werden sogar immer strenger, wie sich an den Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel gerade in Deutschland ablesen lässt. In Brasilien wurden diese Auflagen hingegen gelockert. Mit den Einfuhrzugeständnissen für Zucker und Ethanol von insgesamt 1,5 Millionen Tonnen Zuckeräquivalent sind über die bereits angekündigten Fabrikschließungen hinaus potentiell weitere sieben bis zehn Zuckerfabriken in Europa von der Schließung bedroht. Allein das wäre ein Verlust an Bruttowertschöpfung in Höhe von mindestens 1 Milliarde Euro und würde zudem mindestens 22 000 Arbeitsplätze betreffen*.

MEXIKO

Die EU-Kommission und Mexiko haben am 21. April 2018 eine Grundsatzvereinbarung über ein Freihandelsabkommen erzielt. Der Vertragsentwurf wurde im Dezember 2018 veröffentlicht. Ein Zeitplan für die Ratifizierung steht noch nicht fest. Nach der vorliegenden Grundsatzvereinbarung sollen 99 Prozent der gesamten Industrie- und Agrargüter innerhalb von maximal sieben Jahren zollfrei zwischen der EU und Mexiko gehandelt werden.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile der Grundsatzvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

» *Zugang zum EU-Markt*

Weißzucker gehört zu den wenigen Waren, die nicht liberalisiert wurden, was positiv für die Zuckerwirtschaft zu bewerten ist. Die EU wird allerdings ein jährliches Einfuhrkontingent von 10 000 Tonnen Rohrohrzucker – zur Raffination bestimmt – ab dem ersten Jahr des

* Berechnungen auf Grundlage von: Scholz, Benke, Bergmann, Cramer: The Economic Contribution of the EU Sugar Industry in 2017. Forschungsbericht des WIFOR-Instituts, Juni 2019.)

Inkrafttretens des Abkommens zum Zollsatz von 49 Euro je Tonne einräumen. Dieses Kontingent wird im zweiten Jahr auf 20 000 Tonnen ansteigen und dann ab dem dritten Jahr auf 30 000 Tonnen festgelegt werden. Darüber hinaus soll ein jährliches zollfreies Einfuhrkontingent von 500 Tonnen Rohrzuckerspezialitäten eingeräumt werden.

» *Zugang zum Markt Mexikos*

Mexiko wird seine Märkte für einige stark zuckerhaltige Erzeugnisse (Schokolade und Zuckersirup) öffnen, nicht aber für Zucker.

» *Ursprungsregeln*

Die festgelegten Ursprungsregeln entsprechen weitgehend den Forderungen der EU-Zuckerwirtschaft.

FREIHANDELSABKOMMEN IN VERHANDLUNG

AUSTRALIEN

Die EU-Handelsminister haben am 22. Mai 2018 die EU-Kommission ermächtigt, Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Australien aufzunehmen. Die Verhandlungen haben im Juli 2018 begonnen.

Australien ist weltweit der viertgrößte Zuckerexporteur nach Brasilien, Indien und Thailand. Mit einer Exportmenge von 2,7 Millionen Tonnen Zucker erreichte Australien im Jahr 2019 einen Anteil von fünf Prozent an den weltweiten Zuckerausfuhren. In der letzten Dekade wurden etwa 80 Prozent der australischen Zuckererzeugung exportiert. So ist Australien noch stärker exportorientiert als Brasilien und Thailand. Für die kommenden zehn Jahren rechnen die OECD und die FAO mit einer jährlichen Steigerung der australischen Zuckererzeugung und -exporte um 1,1 Prozent.

Angesichts der offensiven Exportinteressen Australiens hat das EU-Parlament eine Entschließung im Februar 2016 dem Rat und der EU-Kommission übermittelt. Die Forderungen der WVZ wurden darin berücksichtigt. Die EU-Abgeordneten fordern die EU-Kommission auf, der Sensibilität bestimmter Sektoren – unter anderem Zucker – Rechnung zu tragen. Insbesondere sollen keine Zugeständnisse für die sensibelsten Sektoren gemacht werden.

Die EU-Kommission hat zuerst Zucker als sensibel eingeordnet und bisher keine Marktzugeständnisse vorgeschlagen. Zucker wird am Ende der Verhandlungen behandelt. Die Bundesministerien sind sich der Position der Zuckerwirtschaft bewusst.

CHILE

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Chile sind in dem bilateralen Assoziierungsabkommen von 2002 geregelt. Die EU-Mitgliedstaaten haben am 13. November 2017 der EU-Kommission ein Mandat zur Überarbeitung des bestehenden Abkommens erteilt. Dieses umfasst unter anderem den Zollabbau für die Agrargüter und die Ursprungsregeln. Die ersten Gespräche fanden im November 2017 statt.

Chile ist ein Nettoimporteur von Zucker. Die chilenische Zuckererzeugung liegt bei 220 000 Tonnen pro Jahr (RW, Ø 2017 – 19, Quelle: ISO). Zur Deckung seines Verbrauches von 750 000 Tonnen pro Jahr importiert Chile hauptsächlich Weißzucker (80 Prozent der gesamten Zuckereinfuhren) aus Guatemala, Kolumbien und Argentinien. Brasilien ist der Hauptlieferant von Rohzucker (90 000 Tonnen im Jahr 2019 RW, Quelle: ISO). Weltweit hat Chile etwa 26 Handelsabkommen mit 64 Ländern abgeschlossen, unter anderem mit Australien, Kolumbien, Mexiko, Peru, Thailand und Zentralamerika. Damit können diese Länder Zucker zollbegünstigt nach Chile liefern.

Nach dem bestehenden Abkommen gewähren sich die EU und Chile gegenseitig für Zucker, Glucose, Isoglucose und Inulinsirup keine Handelszugeständnisse. Für stark zuckerhaltige Erzeugnisse gewährt die EU Chile Zollbegünstigungen und ein zollfreies Einfuhrkontingent für Zuckerwaren. Der Zugang zum chilenischen Markt ist für den Großteil der europäischen stark zuckerhaltigen Erzeugnisse zollfrei.

Die Bundesministerien sind sich der Position der Zuckerwirtschaft bewusst. Die Überarbeitung des bestehenden Assoziierungsabkommens sollte den Zugang zum chilenischen Markt für EU-Zucker verbessern. Strikte Ursprungsregeln sind allerdings für die EU-Zuckerwirtschaft unerlässlich, um Zuckereinfuhren auf Umwegen in die EU zu unterbinden

INDONESIEN

Die EU-Kommission hat im September 2016 Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indonesien aufgenommen. Indonesien ist traditionell einer der weltweit größten Importeure von Zucker. Die Zuckerproduktion lag in den letzten drei Jahren im Durchschnitt bei 2,2 Millionen Tonnen (2017–19, Rohwert, Quelle ISO). Zur Deckung seines Verbrauches von etwa 7 Millionen Tonnen importierte Indonesien 2017–19 etwa 5 Millionen Tonnen, fast ausschließlich Rohzucker aus Thailand, Australien und Brasilien. Angesichts der Handelsbeziehungen Indonesiens mit den größten Weltzuckerexporteuren und der geographischen Nähe Indonesiens zu Thailand müssen strenge und wirksame Ursprungsregeln eingeführt werden, um den Umgehungshandel, insbesondere mit Thailand, zu unterbinden.

MITTELMEERLÄNDER

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den südlichen Mittelmeerstaaten (Marokko, Ägypten, Jordanien und Tunesien) sind gegenseitig in Assoziierungsabkommen geregelt. Diese Abkommen betreffen hauptsächlich den Handel mit Industriegütern und wurden ergänzt durch zusätzliche Zugeständnisse zur gegenseitigen Öffnung der Märkte für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete Erzeugnisse. In all diesen Abkommen hat die EU-Kommission bisher Zucker als sensibles Produkt eingestuft und daher keine Marktöffnung durchgeführt. Die EU möchte nunmehr weitreichendere und umfassendere Freihandelsabkommen mit diesen vier südlichen Mittelmeerländern abschließen. Diese sollen unter anderem den Zugang zum EU-Markt, einschließlich für Agrargüter, verbessern und zuverlässige Regelungen für Investitionen einführen.

Die EU-Handelsminister haben deshalb am 14. Dezember 2011 der EU-Kommission ein Verhandlungsmandat erteilt. Damit prüft die EU-Kommission zuerst, ob die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme solcher Verhandlungen in den jeweiligen Ländern erfüllt sind und wird dann den EU-Mitgliedstaaten Berichte vorlegen. Auf dieser Grundlage werden die EU-Mitgliedstaaten entscheiden, ob die EU-Kommission konkrete Verhandlungen zur Schaffung weitreichender und umfassender Freihandelsabkommen aufnehmen kann.

Die EU-Kommission hat bisher Verhandlungen zur Schaffung eines umfassenden Freihandelsabkommens mit Marokko im März 2013 und mit Tunesien im Oktober 2015 offiziell aufgenommen. Es wurden bisher keine Angebote zum Zollabbau für Agrargüter ausgetauscht.

VERHANDLUNGEN ZURZEIT STILLGELEGT

INDIEN

Die EU-Kommission hat im Juni 2007 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indien aufgenommen. Die Verhandlungen sind 2015 unterbrochen worden, da beide Seiten sehr unterschiedliche Vorstellungen über den Umfang der Liberalisierung haben. Indien fordert eine asymmetrische Handelsliberalisierung, das heißt die EU soll ihre Zollsätze stärker abbauen als Indien.

GOLFSTAATEN

Die Verhandlungen mit den Golfstaaten (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate) zur Schaffung eines

Freihandelsabkommens sind seit Jahren unterbrochen. Strittig sind vor allem die Exportzölle, die etliche Golfstaaten für ihre Rohstoffe erheben.

Diese sechs Golfstaaten verfügen über keine eigene Zuckererzeugung. Die jährliche Inlandsnachfrage wird ausschließlich durch Importe von Rohrohrzucker (vor allem aus Brasilien) und Weißzucker (aus der EU) gedeckt. Angesichts der großen Raffinationskapazitäten der Golfstaaten und ihrer geographischen Nähe zu bestimmten LDC-Zuckerexporteuren ist das Thema der Ursprungsregeln in diesem Freihandelsabkommen von großer Bedeutung für die deutsche Zuckerwirtschaft.

MALAYSIA

Die EU-Kommission hat im Oktober 2010 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Malaysia aufgenommen und ein Angebot zur Liberalisierung des Agrarhandels gemacht. Darin schlägt sie eine Abschaffung der Zollsätze für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete Erzeugnisse, ausgenommen sensible Produkte, innerhalb von drei bis sieben Jahren vor. Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse stehen auf der Liste der sensiblen Produkte, für die noch kein konkretes Liberalisierungsangebot gemacht wurde.

PHILIPPINEN

Im November 2015 haben die EU-Mitgliedstaaten grünes Licht für die Aufnahme von bilateralen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit den Philippinen gegeben. Die Verhandlungen wurden im Mai 2016 aufgenommen.

THAILAND

Die im Mai 2013 aufgenommenen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Thailand sind angesichts der politischen Lage in Thailand seit April 2014 unterbrochen. Hinsichtlich der Liberalisierung des Handels mit Agrar- und Industriegütern wurde bislang kein Angebot ausgetauscht.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Im Juli 2013 hat die EU-Kommission die Verhandlungen zur Schaffung eines transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaftsabkommens (das sogenannte TTIP) mit den USA aufgenommen. Ziel des Abkommens ist es, unter anderem Zölle im transatlantischen Handel mit Industriegütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen möglichst vollständig abzubauen, wobei sensible Produkte gesondert behandelt werden. Seit Amtsantritt des Präsidenten Donald Trump Anfang 2017 ruhen die Verhandlungen und werden nicht fortgeführt.

Im Juli 2018 hat die Europäische Kommission mit der US-Regierung eine Handelsagenda vereinbart, um Themen im beiderseitigen Interesse zu adressieren. Die vereinbarte Zusammenarbeit umfasst mehrere Bereiche. Dazu gehört die gegenseitige Liberalisierung des Handels mit Industriegütern – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen. Die Agrargüter sollen aus diesen Verhandlungen ausgeklammert werden. Eine Übersicht über die bereits erteilten Zugeständnisse der EU für Zucker gibt die nachfolgende Tabelle.

Handelsabkommen der EU: Zugeständnisse für Zucker

	jährliche Kontingente 2021 –t–	Zollsatz	jährliche Steigerung –t–	
A) Handelsabkommen bereits in Kraft getreten:				
AKP/LDC	unbegrenzt	0		
Westbalkan	insgesamt: 202 210			
Albanien	1 000	0	–	
Bosnien & Herzegowina	13 210	0	–	
Serbien	181 000	0	–	
Eh. Jug. Rep. Mazedonien	7 000	0	–	
WTO-Zugeständnisse CXL	insgesamt: 730 837			
Australien	4 961	98 Euro/t	–	
Brasilien	308 518	98 Euro/t	–	
Brasilien	78 000	11 Euro/t	–	
Kuba	68 969	98 Euro/t	–	
Jedes Drittland	260 389	98 Euro/t	–	
Indien	10 000	0	–	
Ecuador	in Kraft seit 01/01/2017	27 400	0	600
Kolumbien	in Kraft seit 01/08/2013	76 880	0	1 860
Peru	in Kraft seit 01/03/2013	27 280	0	660
Zentralamerika	in Kraft seit 01/08/2013	186 000	0	4 500
Panama	in Kraft seit 01/08/2013	14 880	0	360
Ukraine	in Kraft seit 23/04/2014	20 070	0	–
Moldawien	in Kraft seit 23/04/2014	unbegrenzt	0	–
Georgien	in Kraft seit 01/09/2014	unbegrenzt	0	–
Republik Südafrika	in Kraft seit 01/11/2016	150 000	0	–
Singapur	in Kraft seit 21/11/2019	Abbau der Zollsätze für Weiß- und Rohzucker innerhalb von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens		
Vietnam	in Kraft seit 01/08/2020	20 400	0	–
Kontingentmengen insgesamt	1 455 957		7 980	
B) Verhandlungen abgeschlossen, Freihandelsabkommen noch nicht in Kraft getreten:				
Mexiko	30 000	49 Euro/t	–	
	500	0		
Mercosur-Staaten				
Brasilien (kein neues Kontingent, sondern Senkung des Einfuhrzoll von 98€/t auf null für einen Teil der bestehenden CXL-Quote)	180 000	0	–	
Paraguay	10 000	0	–	
C) Freihandelsabkommen in Verhandlung:				
Australien, Chile, Indonesien, Marokko, Neuseeland und Tunesien				
D) Verhandlungen zurzeit stillgelegt:				
Indien, Golfstaaten, Malaysia, Philippinen, Thailand und USA				

Quelle: WVZ -Darstellung, basierend auf Verordnungen der EU-Kommission

ÄGYPTISCHES EINFUHRVERBOT FÜR ZUCKER

Im Juni 2020 hat das ägyptische Ministerium für Handel und Industrie ein Einfuhrverbot für Zucker zunächst für drei Monate eingeführt. Dieses wurde dann verlängert. Diese Maßnahme soll die ägyptische Zuckerindustrie vor den derzeit schwankenden Weltmarktpreisen schützen. Für Weißzucker sind die Einfuhren verboten, mit Ausnahme des Weißzuckers für die Anwendung in der pharmazeutischen Industrie. Die Einfuhren von Rohzucker sind lediglich aufgrund einer Genehmigung des ägyptischen Ministeriums für Handel und Industrie zulässig. Diese Maßnahme verstößt gegen die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) und die Bestimmungen des bilateralen Assoziierungsabkommens EU-Ägypten.

Ägypten ist der zweitwichtigste Exportmarkt der EU. Die EU exportiert traditionell Weißzucker nach Ägypten, etwa 310 000 Tonnen jährlich (im Durchschnitt 2017-19) und ist von diesem Einfuhrverbot am stärksten betroffen.

Die WVZ, zusammen mit CEFS und CIBE, steht in engen Kontakt mit den entsprechenden Behörden, damit der zoll- und quotenfreie Zugang zum ägyptischen Markt für EU-Zucker schnellstmöglich wieder gewährt wird.

KANADISCHE ANTIDUMPING- UND ANTISUBVENTIONSZÖLLE AUF DIE EINFUHREN VON EU-ZUCKER

SEIT 2005 VERHÄNGT KANADA STRAFZÖLLE AUF DIE EINFUHREN VON RAFFINIERTEM ZUCKER AUS DER EU. DIESE BESTEHEN AUS:

1. *einem Antidumpingzoll für Zuckereinfuhren aus Deutschland, Dänemark, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich (Zuckereinfuhren aus den USA sind auch betroffen). Er beträgt derzeit 180 Prozent des Einfuhrwertes und*
2. *einem Antisubventionszoll für Zuckereinfuhren aus allen EU-Mitgliedstaaten. Er beträgt derzeit 243,9 Euro pro Tonne raffiniertem Zucker.*

Diese Strafzölle gelten für fünf Jahre und werden vor ihrem Auslaufen überprüft. Die kanadische Zollbehörde hat deshalb im Oktober 2020 eine Auslaufüberprüfung der Strafzölle eingeleitet.

Die kanadischen Strafzölle werfen eine Grundsatzfrage auf, die die WVZ und das CEFS bereits mit der EU-Kommission während der Aushandlung des Freihandelsabkommens EU-Kanada angesprochen hatten. Die EU-Kommission wurde aufgefordert, die Abschaffung der kanadischen Straffzöllen als Gegenleistung für die Marktzugeständ-

nisse der EU zu verhandeln. Die EU-Kommission hatte geantwortet, dass es nicht angebracht wurde. Die Erhebung dieser Strafzölle ist mit dem Ende der EU-Zuckerquoten seit 2017 nicht mehr gerechtfertigt. Das BMEL bzw. BMWi beteiligen sich nicht direkt, da es im Zuständigkeitsbereich der EU-Kommission liegt. Die WVZ, zusammen mit dem CEFS, steht in engen Kontakt mit der EU-Kommission.

URSPRUNGSREGELN IN DEN PRÄFERENTIELLEN HANDELSABKOMMEN

Die Ursprungsregeln sind für die Zuckerwirtschaft von großer Bedeutung, da sie bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erlangt und welcher Zucker oder welche stark zuckerhaltigen Erzeugnisse somit zollfrei oder zum günstigeren Zollsatz in die EU eingeführt werden können. Umgehungshandel kann nur mit klaren und fairen Ursprungsregeln verhindert werden.

Jedes ausgehandelte Freihandelsabkommen enthält ein Protokoll über die Ursprungsregeln. Die WVZ verfolgt die Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und den verschiedenen Handelspartnern mit größter Aufmerksamkeit und nimmt gegenüber den beteiligten Ministerien Stellung.

BREXIT UND BEZIEHUNGEN DER EU-27 MIT DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Am 24. Dezember 2020 haben die Unterhändler der EU-Kommission und des Vereinigten Königreichs (kurz VK genannt) eine grundsätzliche Einigung über ein Handels- und Kooperationsabkommen erreicht. Das Abkommen wurde am 30. Dezember 2020 unterzeichnet. Es ist schon am 1. Januar 2021 in Kraft getreten, erst vorläufig bis zum 30. April 2021, damit das Europäische Parlament Zeit für die Ratifizierung hat.

Mit dem Abkommen legen die EU-27 und das VK die Grundlage für ihre Beziehungen nach dem Brexit. Es beruht auf drei Pfeilern:

- » *Ein Freihandelsabkommen, das den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie Fischerei, Investitionen, Beihilfen, Energie, Wettbewerb, Nachhaltigkeit, Luft- und Straßenverkehr und soziale Sicherheit umfasst.*
- » *Die Regelungen für die Strafverfolgung und juristische Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen.*
- » *Einen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten und Durchsetzung von Sanktionen.*

REGELUNGEN FÜR DEN ZUCKERHANDEL ZWISCHEN DER EU-27 UND DEM VK AB DEM 1. JANUAR 2021

Die EU-27 und das VK verzichten gegenseitig auf Zölle und Mengenbeschränkungen bei sämtlichen Waren, unter anderen beim Zucker. Somit bleibt der zoll- und quotenfreie Zugang zum britischen Markt für EU-Zucker und umgekehrt erhalten, was positiv für die EU-Zuckerwirtschaft zu bewerten ist. Die Zollfreiheit gilt allerdings nur für EU bzw. britischen Zucker, der bestimmte Ursprungsbedingungen erfüllt. Die Ursprungsregeln sind in diesem Abkommen von außerordentlicher Bedeutung, da sie die Zuckereinfuhren auf Umwegen in die EU unterbinden können. Die Gefahr ist groß: Großbritannien verfügt bei weitem über die größte europäische Raffinerie für Rohzucker. Sie raffiniert derzeit 600 000 Tonnen Zucker jährlich, verfügt allerdings über eine jährliche Raffinationskapazität von bis zu 1,3 Mio. Tonnen pro Jahr. Die festgelegten Ursprungsregeln für Zucker entsprechen zum größten Teil den Forderungen der EU-Zuckerwirtschaft.

Zudem ist das VK kein Mitglied des EU-Binnenmarktes mehr und hat nicht mehr die Grundfreiheit des Binnenmarktes im Warenverkehr. Es bedeutet eine Grenze mit Grenzkontrollen, Zollanmeldungen und Ursprungsformalitäten. Daher sind mehr Bürokratie und höhere Kosten zu erwarten. Wettbewerbsbedingungen

WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

Die EU-Kommission wollte gleiche Wettbewerbsbedingungen durch gleiche Standards erreichen. Sie drängte Großbritannien dazu, die EU-Regeln automatisch und eins zu eins zu übernehmen. Das ist nur teilweise gelungen. Immerhin hat sich Großbritannien verpflichtet, ähnliche Vorgaben zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur für die staatlichen Beihilfen, sondern auch in den Bereichen Umweltschutz und Klimawandel, Arbeits- und Sozialschutz sowie Steuerrechte. Damit soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen in der EU-27 und in dem VK unter gleichen Wettbewerbsbedingungen miteinander konkurrieren.

STREITBEILEGUNGSMECHANISMEN

Das Abkommen enthält verpflichtende Durchsetzung- und Streitbeilegungsmechanismen, unter anderem:

- » *Unilaterale Aussetzung des zoll- und quotenfreien Zuganges zum EU- bzw. britischen Markt, wenn die Zoll- und Ursprungsregeln umgangen werden,*
- » *unilaterale Maßnahmen gegen unlautere Subventionen,*
- » *allgemeine und agrarspezifische Schutzklauseln,*
- » *interner Streitbeilegungsmechanismus zwischen EU-27 und VK, der die meisten Bereiche des Abkommens abdeckt, u.a. Landwirtschaft, Subventionen, Wettbewerb. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbindlich. Die Zollpräferenzen können ausgesetzt werden, wenn das VK bzw. die EU die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht befolgen.*

Die WVZ hat, zusammen mit dem CEFS, die Bundesministerien und die EU-Kommission auf die Risiken von Dreieckhandel und die Einführung einer wirksamen Umgehungsklausel hingewiesen. Das vorliegende Abkommen enthält leider keine Umgehungsklausel, sondern Schutzklauseln.

AUSSENHANDELSPOLITIK GROSSBRITANNIENS

Die britische Regierung kann nun ihre Außenhandelspolitik selbst bestimmen. Die Auswirkungen im Zuckerbereich zeigen sich schon jetzt: Die britische Regierung hat am 1. Januar 2021 ein neues zollfreies Einfuhrkontingent in Höhe von 260 000 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination eröffnet. Dieses steht für alle Drittstaaten zur Verfügung. Die Kontingentmenge kann künftig angepasst werden. Die britische Zuckerraffinerie Tate and Lyle hat damit ein „Geschenk“ von 260 000 Tonnen Rohrohrzucker bekommen. Darüber hinaus hat Großbritannien bereits Freihandelsverträge mit Drittstaaten abgeschlossen. Die britischen Zollpräferenzen für Zuckereinfuhren ab dem 1. Januar 2021 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die AKP- und LDC-Staaten können weiterhin Zucker zoll- und quotenfrei nach Großbritannien exportieren.
2. Die britische Regierung hat die EU-Handelsverträge mit Südafrika, den Andenstaaten und Zentralamerika übernommen und die Einfuhrkontingente auf Großbritannien angepasst.
3. Dazu kommen die WTO-Einfuhrkontingente.

Insgesamt steigt das Zuckerangebot aus Nicht-EU-Staaten auf fast 900 000 Tonnen. Dies bedeutet, dass der britische Zuckerbedarf durch eigene Produktion und Zuckereinfuhren aus Nicht-EU-Staaten mindestens zu 90 Prozent gesichert werden könnte.

AUFTEILUNG DER WTO-EINFUHRKONTINGENTE DER EU-28

Im Januar 2019 haben die Minister der EU-27 den Kommissionsvorschlag für die Aufteilung der WTO-Einfuhrkontingente zwischen der EU-27 und dem VK gebilligt. Jedes Einfuhrkontingent wird auf der Basis der Handelsströme während des Dreijahreszeitraumes 2013–2015 aufgeteilt. Für Zucker führt es dazu, dass 9 Prozent der gesamten CXL-Einfuhrkontingentmenge der EU-28 künftig auf das VK entfallen. Der Rest, das heißt 91 Prozent, entfällt dann auf die EU-27. Die aufgeteilten WTO-Einfuhrkontingente sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

DIE ZUCKERRÜBE



RÜBENANBAU UND PFLANZENSCHUTZ

WETTBEWERBSNACHTEILE HEIMISCHER RÜBENANBAUER AUSGLEICHEN

Die Zuckerwirtschaft befindet sich seit Abschaffung der Quotenregelung zum 30. September 2017 in einer wirtschaftlich angespannten Situation. Im Dezember 2017 unterschritt der von der Europäischen Kommission veröffentlichte durchschnittliche Preis für Weißzucker erstmals den Referenzschwellenwert von 404,40 Euro pro Tonne und hat sich seither nicht wieder erholt. Dieses historisch niedrige Preisniveau bedroht die Rentabilität der Zuckerwirtschaft und hat bereits zwei Fabrikschließungen am eigentlich wettbewerbsfähigen Standort Deutschland nach sich gezogen. Denn der deutsche Zuckerrübenanbau steht in unfairem Wettbewerb mit anderen Zuckerproduzenten. So subventionieren große zuckererzeugende Drittstaaten ihre Exporte oder verlagern – wie beispielsweise Brasilien – bei der entsprechenden Preiskonstellation an den Rohstoffmärkten ihre Produktion von Ethanol zu Zucker. Weiterhin bestehen Unterschiede in der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln.

Ein Beispiel innerhalb Europas sind die Notfallzulassungen für Neonicotinoide zur Beizung des Zuckerrübensaatgutes. Während andere EU-Mitgliedstaaten ihren Rübenanbau durch die Gewährung einer Notfallzulassung für ihre gesamte Rübenanbaufläche vor der Übertragung der virösen Vergilbung durch Blattläuse schützen, gilt die in Deutschland zur Anbausaison 2021 erstmals erteilte Notfallzulassung nur für die am stärksten betroffenen Regionen. In der Folge muss der Rübenanbau auf zwei Drittel der Anbaufläche ohne wirksamen Schutz vor der die Ertragsbildung massiv einschränkenden Vergilbung auskommen.

Darüber hinaus erhalten Rübenanbauer in elf EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gekoppelte Direktzahlungen, die den deutschen rübenanbauenden Betrieben verwehrt werden. Diese Ungleichbehandlung führt dazu, dass der Rübenanbau beispielsweise in Polen und der Slowakei ausgeweitet wird, während der Rübenanbau hierzulande zurückgeht. Dringlicher denn je muss dem heimischen Rübenanbau endlich eine verlässliche Perspektive geboten werden.

UMBAU DER LANDWIRTSCHAFT GELINGT NUR MIT DER ZUCKER- RÜBE

Die Landwirtschaft soll grüner werden. Deswegen setzen europäische Politikinitiativen wie der Green Deal mit der Farm-to-Fork- und der Biodiversitätsstrategie, aber auch nationale Vorhaben wie die Ackerbaustrategie und das Aktionsprogramm Insektenschutz auf die Reduktion des Betriebsmitteleinsatzes (Pflanzenschutz, Düngung) und eine Verbesserung des Artenschutzes durch die Schaffung von Rückzugsräumen (u. a. Brachflächen, Blühstreifen, Gewässerrandstreifen). Dabei ist die Zielrichtung der verschiedenen Politikinitiativen zwar vergleichbar, die Ziele (qualitativ versus quantitativ) sowie die Maßnahmen (Koope-ration versus Verbote) stimmen jedoch nicht überein. Die Auswirkungen dieser Politikinitiativen auf den Rübenanbau sind derzeit also schwer abschätzbar. Sicher ist jedoch, dass die Erfüllung dieser Anforderungen mit Kostensteigerungen und Ertragsminderungen einhergehen und folglich die Wettbewerbsfähigkeit des Zuckerrübenanbaus – auch gegenüber Alternativkulturen innerhalb des Betriebes – weiter verringern wird. Ein weiterer Rückgang der Zuckerrübenanbaufläche muss verhindert werden, da eine nachhaltigere Landwirtschaft aufgrund der zahlreichen Ökosystemdienstleistungen nur mit der Zuckerrübe gelingen kann.

BEITRAG DER ZUCKERRÜBE ZUR „ACKERBAUSTRATEGIE 2035“

Als Grundlage für die im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien vereinbarte Ackerbaustrategie der Bundesregierung veröffentlichte das Bundeslandwirtschaftsministerium im Dezember 2019 das Diskussionspapier „Ackerbaustrategie 2035“. Hierzu erfolgte im Sommer 2020 eine Verbändeanhörung, im Zuge derer auch die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker zu der aus sechs Leitlinien, zwölf Handlungsfeldern und knapp 60 Einzelmaßnahmen bestehenden Strategie Stellung genommen hat. **Grundsätzlich begrüßt die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker, dass mit der Ackerbaustrategie ein Dokument vorgelegt wurde, das Perspektiven für den zukünftigen Pflanzenbau aufzeigt. Denn Rübenanbauer und Zuckerindustrie unterstützen Maßnahmen, mit denen eine sichere, ausreichende und qualitativ hochwertige Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln aus Deutschland sichergestellt und die nachhaltige Ausrichtung der Landwirtschaft gefördert wird. Dies erfordert allerdings Planungssicherheit für die Landwirtschaft, d.h. es müssen Perspektiven für den Zuckerrübenanbau geschaffen werden, die dazu führen, dass der Anbau von Zuckerrüben wieder zu einem stabilen und zuverlässigen wirtschaftlichen Standbein der Betriebe wird.** Aus diesem Grund hat die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker die Hand-

lungsfelder der Ackerbaustrategie dezidiert aus Sicht des Zuckerrübenanbaus bewertet und den Beitrag des Zuckerrübenanbaus zur Erreichung der ausgelobten Ziele der Ackerbaustrategie betont. Abschließend wurden weitere Maßnahmen erarbeitet, die erforderlich sind, um den Beitrag des Zuckerrübenanbaus zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Ackerbaus zu erhöhen.

NEUE ZÜCHTUNGSMETHODEN – ANWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN SCHAFFEN

Die neuen molekularbiologischen Züchtungsmethoden besitzen das Potenzial, in relativ kurzer Zeit Innovationen in der Pflanzenzüchtung hervorzubringen. Diese Innovationen sind notwendig, um die Folgen des Klimawandels abzumildern und Anbausysteme durch widerstandsfähigere Nutzpflanzen weniger anfällig gegen immer stärker schwankende Anbaubedingungen zu machen. Ferner bieten die neuen Züchtungsmethoden die Chance, die Nährstoffeffizienz der Pflanzen zu verbessern und gegenüber Krankheiten und Schädlingen resistente bzw. tolerante Sorten zu züchten. Dies führt zu einem effizienteren Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Vor dem Hintergrund der zurückgehenden Wirkstoffverfügbarkeit im Pflanzenschutz hat die Entwicklung von resistenten bzw. toleranten Sorten eine große Bedeutung für den Zuckerrübenanbau.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker setzt sich daher in einer Gemeinschaft von rund 20 Verbänden der Land- und Ernährungswirtschaft, der Pflanzenzüchtung und Biotechnologie dafür ein, dass das europäische Gentechnikrecht zeitnah an den wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst und für neue Entwicklungen geöffnet wird. Zudem forciert das Verbändebündnis die öffentliche Diskussion über die neuen Züchtungstechniken mithilfe der Veranstaltungsreihe „Dialog Genome Editing“. Es erfolgten bereits digitale Veranstaltungen zur Frage, wie durch neue Züchtungstechniken mehr Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft erreicht werden kann und zur Rolle der neuen Züchtungstechniken bei der Anpassung von Ernährungssystemen an den Klimawandel.

PFLANZENSCHUTZ – VERBOTSPOLITIK KONTERKARIERT KOOPERATIVEN NATURSCHUTZ

Im September 2019 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm Insektenschutz verabschiedet, das u. a. die Einschränkung und Beendigung des Einsatzes glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel und ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit besonderer Relevanz für Insekten in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen vorsieht. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt über eine Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, welche im ersten Entwurf eine Ausweitung von Anwendungsverböten für bestimmte Pflanzenschutzmittel (Herbizide, als bienengefährlich zu

kennzeichnende Insektizide) in Schutzgebieten, auch in Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebieten, vorsah. Dies hätte zu weitreichenden und unverhältnismäßigen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung geführt, weswegen landwirtschaftliche Verbände und auch die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker diese Verbotspolitik strikt abgelehnt haben. Die nun vorgesehene Ausnahme für bestimmte Ackerflächen in FFH-Gebieten bis zum Jahr 2024 ist aufgrund der Besonderheiten des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerrübenverarbeitung, allem voran dem regionalen Rohstoffbezug von Zuckerrüben um den Fabrikstandort, weiterhin unzureichend. Wer durch Ausweitung von Schutzgebietskulissen, Gewässerrandstreifen und Anwendungsverböten auf eine Verbotspolitik setzt, konterkariert jegliche Ansätze des kooperativen Naturschutzes und macht eine Förderung von Agrarumweltmaßnahmen unmöglich.

Auch mit dem geplanten Verbot des Wirkstoffes Glyphosat ab dem Jahr 2024 wird dem Boden- und Biodiversitätsschutz ein Bärendienst erwiesen. Die Verfügbarkeit von Glyphosat zur Beseitigung von Altverunkrautung und ggf. nicht abgefrorenen Zwischenfrüchten nach zunehmend milden Wintern ist ein wesentlicher Baustein der ökologisch vorteilhaften Mulchsaatverfahren im Zuckerrübenanbau. Der Wegfall dieses Wirkstoffes würde den Anteil der Mulchsaat drastisch vermindern und hätte somit negative Auswirkungen auf den Boden und die Biodiversität. Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker fordert daher ausdrücklich den Erhalt dieses Wirkstoffes bis adäquate Alternativen zur Verfügung stehen.

NOTFALLZULASSUNG VON NEONICOTINOIDEN

Mit dem EU-weiten Verbot des Einsatzes von Neonicotinoiden im Jahr 2018 konnte sich die viröse Vergilbung sehr stark auf den Anbauflächen in Europa ausbreiten. Dieses Virus wird von der grünen Pfirsichblattlaus auf die Zuckerrüben übertragen. Viele EU-Mitgliedstaaten hatten seit diesem Anwendungsverbot ihren Landwirten den Einsatz von Neonicotinoiden über Notfallzulassungen erlaubt, um den Fortbestand des Rübenanbaus zu sichern.

Da sich im Jahr 2020 auch in Deutschland die viröse Vergilbung sehr stark auf den Feldern ausgebreitet hatte, beantragte auch die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker eine Notfallzulassung für den deutschlandweiten Einsatz von Neonicotinoiden. Am stärksten von der virösen Vergilbung waren die Anbauregionen im Westen und Süden Deutschlands betroffen, was zu deutlichen Ertragsminderungen und wirtschaftlichen Einbußen führte.

Dieser Antrag auf Notfallzulassung des insektiziden Beizmittels Thiamethoxam (Handelsname: Cruiser) wurde von der gesamten Zucker-

branche sowie von der Gewerkschaft NGG unterstützt. In einem gemeinschaftlichen Schreiben an verschiedene Bundesministerien wurde auf die akute Bedrohungslage des Rübenanbaus und auf die prekäre wirtschaftliche Situation hingewiesen. Es folgten intensive Gespräche und ein fachlicher Austausch der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker und ihrer Mitglieder mit verschiedenen Politikern auf Bundes- und Landesebene.

Unter sehr strengen Anwendungsaufgaben und unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammern genehmigte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für die Aussaat 2021 in stark betroffenen Regionen auf Antrag von sieben Bundesländern den Einsatz von mit Thiamethoxam gebeiztem Saatgut.

Bis der Branche virusresistente, ertragreiche Sorten oder alternative Bekämpfungsmöglichkeiten gegen das Virus zur Verfügung stehen, werden in den nächsten Jahren voraussichtlich noch weitere Notfallzulassungen erforderlich sein.

BIOETHANOL: ERZEUGUNG UND VERWENDUNG STEIGT

Bioethanol wird in Deutschland hauptsächlich aus zucker- oder stärkehaltigen Pflanzen gewonnen. Die Herstellung heimischen Bioethanols aus (land- und forstwirtschaftlichen) Abfall- und Reststoffen spielt derzeit noch eine untergeordnete Rolle, soll aber in den kommenden Jahren an Bedeutung zunehmen.

Die Auswahl der zu Bioethanol verarbeiteten Agrarrohstoffe richtet sich nach der regionalen Verfügbarkeit und den von der Marktlage abhängigen Preisen. In Deutschland kommen – neben einem geringen Anteil von Abfall- und Reststoffen – überwiegend Futtergetreide und Zuckerrüben zum Einsatz.

Im zurückliegenden Pandemiejahr konnte die Bioethanolherstellung deutlich um 7 Prozent auf rund 700 000 Tonnen gesteigert werden (2019: 651 565 Tonnen). Rund 590 000 Tonnen (85 Prozent) der Bioethanolproduktion stammten aus Futtergetreide, fast 108 000 Tonnen aus Zuckerrübenstoffen. Die im Jahr 2020 hergestellte Menge Bioethanol aus Zuckerrübenstoffen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um fast 20 Prozent. Insgesamt wurden dabei 1,13 Mio. Tonnen Zuckerrüben verarbeitet (+ 23,9 Prozent), dies entspricht 4,5 Prozent der deutschen Rübenernte.

Bioethanolproduktion nach Rohstoffen (in Tonnen)

	2020	2019	+/-
Getreide gesamt	590 251	560 872	-13,0 %
davon			
Mais	178 656	205 392	83,3 %
Weizen	199 181	182 505	+ 9,1 %
Sonstige	212 413	172 975	+ 22,8 %
Melasse/Zuckerrüben	107 856	90 693	+ 18,9 %
Rest- und Abfallstoffe	k. A.	k. A.	
Gesamt*	698 107	651 565	+ 7,1 %

* Summe ohne Rest- und Abfallstoffe, keine Angabe aus kartellrechtlichen Gründen

Quelle: BLE © BDB* 03/2021

Auch die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ermittelten Mengen zur Verwendung von Bioethanol nahmen im vergangenen Jahr deutlich zu. So stieg die von den Herstellern, Händlern und Einführern abgegebene Menge Bioethanol von 754 000 Tonnen im Jahr 2019 auf fast 920 000 Tonnen an. Im Kraftstoffsektor wurde mit über 691 000 Tonnen 27,4 Prozent mehr Bioethanol verwendet, aber auch die Verwendung von Bioethanol in der Nahrungsmittel- und Getränkewirtschaft (+ 9,4 Prozent) sowie in der Industrie (5,1 Prozent) nahm in 2020 spürbar zu.

Bioethanol-Verwendung im Kraftstoffmarkt (in Tonnen)

	2020	2019	+/-
Bioethanolverbrauch gesamt	1 097 536	1 142 684	-4,0 %
davon			
Bioethanol zur Beimischung	971 711	1 054 582	-7,9 %
Bioethanol für ETBE*	125 825	88 102	+ 42,8 %
Ottokraftstoffe (inkl. Bioethanol)	16 217 890	17 965 914	-9,7 %
Anteil Bioethanol in Ottokraftstoffen [Vol.-%]	6,4 %	6,0 %	

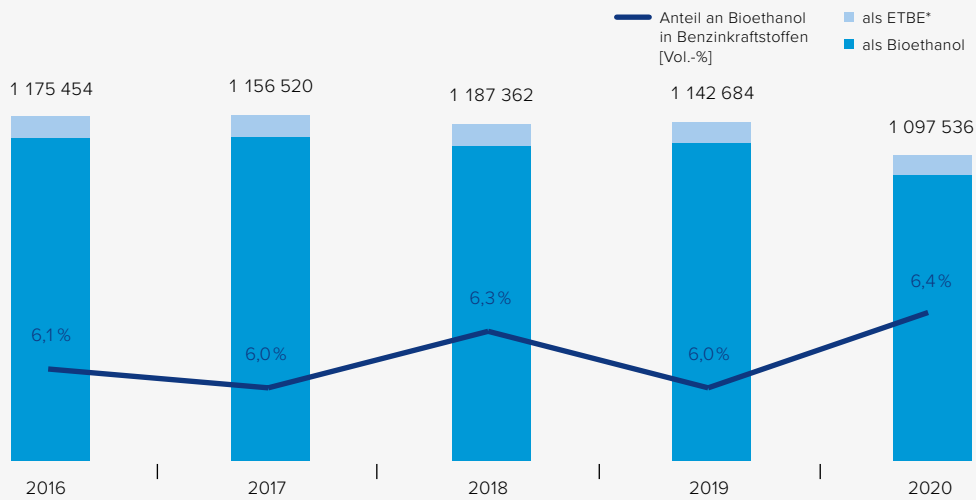
*ETBE: Ethyl-tertiär-butylether, Additiv hergestellt aus Bioethanol

Quelle: BAFA © BDB* 03/2020

BIOETHANOL IM KRAFTSTOFFMARKT

Positiv war im Jahr 2020 auch das höhere Verbraucherinteresse an klimafreundlichen Kraftstoffen wie Super E10. Der Marktanteil dieser bis zu 10 Prozent Bioethanol enthaltenden Benzinsorte stieg im vergangenen Jahr von 13,7 Prozent auf 14,0 Prozent. Im Monat Dezember betrug der Super E10-Marktanteil nahezu 18 Prozent. Pandemiebedingt kam es 2020 zu einem starken Einbruch des Benzinabsatzes um 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Auch der absolute Verbrauch von Bioethanol im Kraftstoffmarkt, das den Benzinsorten Super E10, Super Plus und Super (E5) beigemischt oder zur Herstellung des Benzinadditivs ETBE eingesetzt wird, sank leicht um 4 Prozent auf 1,1 Mio. Tonnen. Rechnerisch erhöhte sich der Bioethanolanteil in Benzin allerdings auf den höchsten Stand seit mehreren Jahren von 6,0 Prozent in 2019 auf 6,4 Prozent in 2020.

Beimischung von Bioethanol zu Benzinkraftstoffen (in Tonnen)



*ETBE: Ethyl-tertiär-butylether, Additiv hergestellt aus Bioethanol

Quelle: BAFA © BDB* 03 / 2021

STAATLICH ZERTIFIZIERTE NACHHALTIGKEIT

Während die Diskussion über ein neues Lieferkettengesetz, das Auswirkungen auf die heimische Industrie haben wird, aktuell viele Branchen beschäftigt, unterliegt die heimische Biokraftstoffwirtschaft bereits seit Jahren strengen und staatlich kontrollierten Nachhaltigkeitsvorschriften. Die deutschen Hersteller von Bioethanol nutzen dabei durch die EU-Kommission anerkannte Zertifizierungssysteme wie REDcert oder ISCC, welche alle Stufen des Produktionsprozesses von der Landwirtschaft bis zum Bioethanolhersteller erfassen. In der Internet-Anwendung „Nabisy“ (Nachhaltige-Biomasse-Systeme) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) müssen die Hersteller die in Deutschland notwendigen Nachhaltigkeitsnachweise von Biokraftstoffen einstellen, bevor die Biokraftstoffe von den Mineralölunternehmen in den Verkehr gebracht werden können. Die BLE veröffentlicht jährlich einen Evaluationsbericht auf Basis von Nabisy. Im Jahr 2019 betrug demzufolge die Emissionsminderung durch das in Deutschland verwendete Bioethanol im Vergleich zu fossilem Benzin 88,2 Prozent (2018: 86,4 Prozent). Weiterhin wurde in dem BLE-Bericht festgestellt, dass die Gesamteinsparung der Treibhausgasemissionen aller nachhaltigen Biokraftstoffe (Bioethanol, Biodiesel, Biomethan, Pflanzenöl) 9,7 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente betrug (Vorjahr: 9,5 Mio. Tonnen). Rechnerisch entspricht die im Benzin enthaltene Menge Bioethanol bereits einer Million emissionsfreien Pkw.

GESETZLICHE UND POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die zum Jahresbeginn 2020 von vier auf sechs Prozent angestiegene so genannte Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) sorgt dafür, dass die Inverkehrbringer von Kraftstoffen die CO₂-Emissionen ihrer Kraftstoffe seither stärker mindern müssen, als zuvor. Hierzu setzen sie derzeit vor allem nachhaltige Biokraftstoffe ein. Der Gesetzgeber will im Lichte steigender internationaler und nationaler Klimaschutzziele und zur Umsetzung europäischer Vorgaben für erneuerbare Energien diese Quote bis zum Jahr 2030 weiter erhöhen. In der Diskussion ist ein Zielwert von 22 Prozent. Dabei sollen zusätzliche Erfüllungsmöglichkeiten geschaffen werden, etwa die Quotenanrechnung grünen Wasserstoffs oder neuartiger synthetischer Kraftstoffe. Gleichzeitig sollen bestehende Optionen zur Emissionsminderung wie die Beimischung von Palmöl zu Diesel wegfallen. Es ist daher damit zu rechnen, dass eine steigende Menge zertifiziert nachhaltiger Biokraftstoffe aus heimischer Anbaubiomasse und zunehmend auch aus Abfall- und Reststoffen in den kommenden Jahren den Bedarf an erneuerbaren Kraftstoffen decken werden. Der seit Jahresbeginn 2021 erhobene CO₂-Preis auf Kraft- und Brennstoffe wird zugleich dafür sorgen, dass Benzin und Diesel in den kommenden Jahren stufenweise teurer werden. Da erneuerbare Kraftstoffanteile wie Bioethanol aber nicht dem CO₂-Preis unterliegen, dürfte sich die Preisdifferenz insbesondere bei den Benzinsorten Super E10 und Super (E5) weiter erhöhen.

ZUCKERINDUSTRIE



UMWELT UND SICHERHEITSTECHNIK

Die Themen Umwelt und Sicherheitstechnik beschreiben zwei Kernbereiche nachhaltiger Produktion und Wirtschaftsweise in der Zuckerindustrie. Sie dokumentieren täglich gelebte Beispiele für den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Natur. Das Anforderungsniveau des deutschen Umwelt- und Arbeitsschutzrechts ist weltweit einzigartig und vielfach anspruchsvoller als die EU-rechtlichen Vorgaben. Die Anstrengungen der Zuckerindustrie in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitssicherheit sind im Branchenvergleich herausragend.

UMWELTPOLITISCHE SCHWERPUNKTE

2020 trieb die Europäische Kommission die Umsetzung des im Dezember 2019 vorgestellten „Green Deal“ trotz Corona-Pandemie weiter voran, der neben seinen klimapolitischen Hauptanliegen auch zahlreiche Änderungen im klassischen Umweltrecht verfolgt. Dazu kamen weitere wichtige europäische und nationale umweltpolitische Initiativen mit Bezug zur Zuckerindustrie.

GREEN-DEAL DER EU

1. GREEN-CLAIMS-VERORDNUNG

Die Kommission hat im Januar 2021 ein Impact Assessment zu einer Green-Claims-Verordnung vorgestellt. Das Ziel soll sein, Aussagen über eigene Umweltleistungen in der gesamten EU zuverlässig, vergleichbar und überprüfbar zu machen und so „Greenwashing“ zu verringern. Nach Auffassung der EU-Kommission existiert mittlerweile ein Wildwuchs an Ökobilanzierungsmethoden nebst Ökosiegeln und -zertifikaten, der zu einer ständigen Zunahme an irreführenden Umwelt- und Klimaaussagen führt. Die Gründe hierfür sieht sie in einer Kombination aus Marktversagen, Regelsetzungsversagen und Defiziten bei der Aufklärung von Marktteilnehmern.

Unternehmen sollen künftig dazu verpflichtet werden, ihre Angaben zum ökologischen Fußabdruck ihrer Produkte anhand standardisierter Quantifizierungsmethoden zu belegen. Als Methoden werden „Product Environmental Footprint Category Rules“ bzw. „Organisation Environmental Footprint Structure Rules“ (PEFCR/OEFSR) auf der Basis eines Life Cycle Assessments vorgeschlagen. Ein Verordnungsentwurf der Kommission war für das 2. Quartal 2021 angekündigt.

„Green Claims“ ist nicht allein durch die Politik gefordert, sondern wird auch aus dem Kundenbereich an die Erzeuger herangetragen und ist damit von steigender Relevanz. Der Verein der Zuckerindustrie verfolgt die Themenbereiche Footprinting und Ökobilanzen seit 2004 als Teil der Umweltpolitik. Bezogen auf Lebensmittel als Produkt, geht es beim Thema Green Claims mehr um die Lenkung des Konsumentenverhaltens (z. B. „Umwelt-Ampel“ auf der Verpackung), während es bezogen auf die Produktion um die korrespondierende Frage geht, ob der Zucker im Vergleich zu einem direkten Konkurrenzprodukt einen günstigeren Umwelt-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus aufweist. Diese beiden Aspekte müssen unter sachgerechter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Urproduktion zusammen mit dem Rübenanbau gedacht werden. Dies führt vereinzelt dazu, dass Branchen den primären Sektor aus einer Bilanzierung ausklammern oder versucht sind, bei der Methodenwahl günstigere Ergebnisse zu generieren. Hier wird das neue Green-Claiming ansetzen.

Grundlegend für die europäische Zuckerwirtschaft in der Versorgungskette vom Rübenanbau bis zur Vermarktung der Produkte ist, dass die hohen EU-Standards in den Bereichen Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz sowie Arbeitssicherheit und Sozialstandards eine sachgerechte Berücksichtigung bei dieser Nachhaltigkeitsbilanzierung erfahren. Der Schutz natürlicher Wasserressourcen vor übermäßiger Ausbeutung oder die Bewahrung natürlicher Wälder vor großflächiger Brandrodung sind nur zwei Beispiele, die den großen Unterschied zwischen der EU-Zuckererzeugung und den Erzeugungsmethoden in anderen Weltregionen ausmachen.

2. TAXONOMIE-VERORDNUNG

Am 18. Juni 2020 trat die EU-Taxonomie-Verordnung in Kraft. Ziel dieser Regelung ist es, die wirtschaftlichen Aktivitäten von Anbietern von Finanzprodukten und -dienstleistungen sowie sonstigen Unternehmen, die zur Herausgabe eines nichtfinanziellen Berichts gemäß der sog. CSR-Richtlinie verpflichtet sind, mit Hilfe technischer Screening-Kriterien zu bewerten und vergleichbar zu machen, um damit gegenüber interessierten Kreisen (Investoren, Darlehensgebern und Kunden) vollständige Transparenz über Umweltleistungen herzustellen.

Deutsche Zuckerunternehmen müssen in Zukunft im nichtfinanziellen Teil ihrer Berichterstattung angeben, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit als „ökologisch nachhaltig“ einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Angegeben werden müssen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben, die mit ökologisch nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden. Voraussetzung für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig ist unter anderem, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der in der Verordnung festgelegten Umweltziele leistet:

- » Klimaschutz („mitigation“),
- » Anpassung an den Klimawandel („adaptation“),
- » nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- » Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- » Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- » Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Die Methodik zur Ermittlung der Klassifikation soll in einer Leistungsbewertung durch technische Screening-Kriterien für die genannten Umweltziele bestehen. Diese Kriterien werden in einem delegierten EU-Rechtsakt festgelegt, der bis Ende Mai 2021 in Kraft treten und zum Erreichen von zwei der sechs in der Taxonomie-Verordnung festgelegten EU-Umweltziele dienen soll: Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz. Für die anderen Ziele (nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Verschmutzung sowie Schutz von Ökosystemen und Biodiversität) sollen weitere Rechtsakte folgen.

Der Rechtsakt enthält eine Liste mit wirtschaftlichen Tätigkeiten von „Aufforstung“ bis hin zu „Professionelle Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gebäudeenergieeffizienz“, welche annähernd den Tätigkeiten der europäischen NACE-Klassifikation der Wirtschaftszweige entsprechen. Diese Tätigkeiten werden den Kriterien „substantial contribution to climate change mitigation“ und „do no significant harm“ gegenübergestellt, und es werden Tatbestandsvoraussetzungen („technical screening criteria“) aufgestellt, bei deren Erfüllung die eigene Tätigkeit als „wesentlicher Beitrag“ zu den Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung qualifiziert wird. Die in Deutschland ansässigen Zucker herstellenden Unternehmen sind davon insoweit betroffen, als sich ihre Energiebereitstellungsprozesse unter dem Katalog wiederfinden, zum Beispiel in „Wärmeherstellung aus Bioenergie“ (Nr. 4.24).

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist, dass der Einsatz von Biomasse als Rohstoff für biogene Energieträger (z.B. Zuckerrübenschnitzel) in Zukunft als ökologisch vorteilhaft beurteilt werden kann und somit einen Anreiz für Investitionen in diese treibhausneutralen Einsatzstoffe bietet. Ein Beispiel ist die Einstufung von Lebens- und Futtermitteln als Rohstoff für bestimmte industrielle Grundstoffe. In scharfem Kontrast dazu steht indessen der sehr kritisch einzustufende Aspekt, dass die technischen Screening-Kriterien die Verwendung von Lebens- und Futtermittelpflanzen gleichzeitig völlig undifferenziert und auch abweichend von der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) für eine nachhaltig eingestufte Erzeugung von Biokraftstoffen sowie biogener Rest- und Einsatzstoffe ausschließen. Damit würden aber in völlig unverhältnismäßiger Weise dringend notwendige Beiträge für die Senkung von Treibhausgasemissionen durch z. B. nachhaltig erzeugte und zertifizierte Biokraftstoffe versperrt. Ferner zeichnet sich – gestützt auf die Roadmap-Studie des Vereins der Zuckerindustrie für eine treibhausgasneutrale Erzeugung bis 2050 – sehr deutlich ab, dass die Nutzung biogener Rest- und Einsatzstoffe als Energieträger (z. B. Biomethan) unumgänglich sein wird.

Die jüngst veröffentlichte aktuelle Entwurfsversion des delegierten Rechtsaktes kommt den Forderungen der Verbände etwas entgegen, indem sie Ernährungs- und Futtermittelpflanzen für einige wichtige wirtschaftliche Tätigkeiten nicht länger stigmatisiert. Dennoch ist als problematisch anzusehen, dass der Entwurf des delegierten Rechtsaktes erhebliche Risiken für die europäische Bioökonomie in Kauf nimmt und nachhaltig erzeugte Biokraftstoffe benachteiligt, obwohl diese bereits unter der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) als nachhaltig gelten.

Es ist vielfach zu hören, Taxonomie wolle nicht verbieten, sondern lediglich Transparenz schaffen. Dass dieses Argument nicht unumwunden zutrifft, zeigt das vorgenannte Beispiel. Denn de facto wird durch die Screening-Kriterien der Einsatz nachhaltiger Erzeugnisse durchaus benachteiligt.

Taxonomie und Green Claims sind inhaltlich eng miteinander verbunden. Beide Regelwerke verfolgen ähnliche Ziele und sprechen Adressatenkreise (Investoren bzw. Endverbraucher) an, die sich zumindest teilweise decken, von denen aber jeder für sich für die Unternehmen sehr wichtig ist. Rechtssprache und Methodologie der beiden Regelwerke werden sich jedoch stark unterscheiden. Während die zukünftige Green-Claims-Verordnung die Ermittlung von Umweltleistungen höchstwahrscheinlich nach der PEF/OEF-Methode vorschreiben wird, lässt die Taxonomie-Verordnung weiten Spielraum. Es ist also damit zu rechnen, dass Unternehmen künftig zwei (oder mehr) unterschiedliche Mess- und Bewertungsmethoden anwenden müssen, um ihre Umweltleistungen darzustellen, abhängig davon, welches Zielpublikum jeweils angesprochen wird.

3. CIRCULAR ECONOMY

Im März 2020 veröffentlichte die Kommission im Rahmen des Green Deal ihren Aktionsplan Kreislaufwirtschaft. Sie will damit eine zukunftsorientierte Agenda für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa anbieten, die gemeinsam mit Wirtschaft, Verbrauchern sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen gefördert werden soll. Der Action Plan soll die Transformation, den der Green Deal fordert, beschleunigen und dabei an die seit 2015 umgesetzten Maßnahmen für die Circular Economy anknüpfen. Adressiert werden vor allem eine neue Politik für nachhaltige Produkte, eine Stärkung von Verbrauchern und öffentlichen Auftraggebern, das Kreislaufprinzip in Produktionsprozessen sowie zahlreiche Maßnahmen zur Überarbeitung des europäischen Abfallrechts.

Für die Zuckerindustrie relevante Vorhaben der Kommission sind:

- » *Vorschlag eines Ziels für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung als Schlüsselmaßnahme der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“,*
- » *Erleichterung der Wasserwiederverwendung und -effizienz in industriellen Prozessen,*
- » *Überprüfung der Richtlinien über Abwasserbehandlung und Klärschlamm Bewertung natürlicher Mittel zur Eliminierung von Nährstoffen wie etwa Algen,*
- » *Schaffung eines Politikrahmens für biobasierte Produkte und eines EU-Markts für Sekundärrohstoffe,*
- » *Unterstützung des nachhaltigen, kreislauforientierten biobasierten Sektors durch Umsetzung des Aktionsplans für Bioökonomie.*

In der Zuckerherstellung findet seit jeher ein lückenlos kreislauforientiertes Denken statt. Sinnbild dafür ist die nahezu einhundertprozentige Verwertung der Rübe und ihrer Bestandteile:

- » *liegendegebliebene Rübenköpfe und Blätter führen dem Acker Nährstoffe zu;*
- » *abgewaschene Rübenerde wird als wertvoller Boden wieder dem Acker zugeführt;*
- » *Rübenwasser wird für die Wäsche und andere Herstellungsprozesse genutzt;*
- » *extrahierte Rübenschnitzel werden zu hochwertigem Futtermittel verarbeitet.*

IED-RICHTLINIE

Ende 2020 hat die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Industrieemissionen-Richtlinie 2010/75/EU begonnen. Diese Richtlinie ist die zentrale Rechtsgrundlage für die Erteilung

umweltrechtlicher Genehmigungen der Zuckerindustrie. Auf ihr basiert auch der „Sevilla-Prozess“ mit seinen Produkten, den BAT-Referenzdokumenten. Grund für die Überarbeitung ist die Ansicht der Kommission, die IED könnte in einigen Bereichen verbessert werden, um wirksamer zu den Zielen des Green Deals und des Null-Schadstoff-Aktionsplans beizutragen.

Aus Sicht der Zuckerindustrie ist eine Überarbeitung der IED nicht erforderlich. Nachgebessert werden könnte einzig der Sevilla-Prozess an einigen Stellen, um ihn für die Industrie handhabbarer zu gestalten. Sehr skeptisch steht die Zuckerindustrie Überlegungen der Kommission gegenüber, den Anwendungsbereich der IED durch Einführung neuer Emissionsgrenzwerte auf Treibhausgasemissionen, Dekarbonisierungsziele und Energieeffizienz auszudehnen.

UMSETZUNG DES BAT-REFERENZ-DOKUMENTS „FOOD, DRINK AND MILK INDUSTRIES“

Das BAT-Referenzdokument enthält die maßgeblichen umweltrechtlichen Grenzwertvorgaben für die Lebensmittelproduktion in der EU. Es wurde 2019 überarbeitet. Die darin enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen sind für das nationale Umweltrecht bindend, müssen allerdings in Deutschland in zahlreichen Einzelgesetzen umgesetzt werden.

An diesem Projekt hat sich die Zuckerindustrie intensiv beteiligt, und zwar durch Unterstützung des Umwelt-Bundesamtes bei der Übersetzung des englischsprachigen Zucker-Kapitels sowie bei der Thematik „Umrechnung von Sauerstoff-Bedarfswerten in der Abwasseraufbereitung“ (Umstellung von CSB auf TOC-Messung). Für die Umsetzung der Abwasserregeln führte jedes Mitgliedsunternehmen des Vereins der Zuckerindustrie ein umfangreiches Messprogramm durch, um eine Auflistung von Messwerten verschiedener, im Abwasser gelöster Stoffe für den Verordnungsentwurf des UBA zur Verfügung zu stellen.

TA LUFT

Auch das Jahr 2020 sah keinen Abschluss dieses Gesetzgebungsvorhabens, welches die Anforderungen an die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegenden Anlagen im Bereich der Luftreinhaltung regeln soll, und welches für die hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie die verschiedenen Arten von Zuckerrübenschneideltrocknungsanlagen von Bedeutung ist.

Immerhin wurde am 16. Dezember 2020 vom Bundeskabinett ein Änderungsentwurf beschlossen. Dieser soll Ende Mai 2021 im Bundesrat endgültig verabschiedet werden. Die Zuckerindustrie hofft,

dass der in langen Verhandlungen mit dem Bundesumweltministerium gefundene Kompromiss im Kapitel über die Zuckerproduktion Bestand haben wird. Dies ist angesichts einer Flut von über 300 Änderungsanträgen im Bundesrat durchaus nicht garantiert.

RÜBENERDEVERWERTUNG

Bei 25–26 Millionen Tonnen Rüben und ca. 5,5 Prozent Erdanhang entstehen jährlich rund 1,4 Millionen Tonnen Rübenerde. Vor etwa 20 Jahren waren es noch 50 Prozent mehr, die durch eine optimierte Vorreinigung der Rüben bei der Ernte und beim Ladevorgang eingespart werden konnten. Diese Rübenerde, die mit den Rüben zusammen in die Zuckerfabrik geliefert wird, fällt bei der Reinigung und Wäsche der Zuckerrüben an. Nach dem Waschen verbleibt die Rübenerde für bis zu drei Jahre in Sedimentationsteichen (sogenannten Kassetten), mit dem Zweck, den Wassergehalt zu verringern (Stichfestigkeit). Danach wird der Großteil der Rübenerde als wertvoller Ackerboden auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgeführt. Die Rückführung der Rübenerde erfolgt nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft (§ 17 BBodSchG). Diese wurden eigens für die Rübenerdeausbringung in einem VdZ-Leitfaden für die landwirtschaftliche Verwertung von Rübenerde umweltgerecht spezifiziert.

2020 führte die Zuckerindustrie Gespräche im Rahmen des Entwurfs für einen neuen europäischen Standards für die Berücksichtigung phytosanitärer Aspekte bei der Nutzung von bei der Ernte anfallender Erdmengen als Bestandteil einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Bei diesem Phytosanitärstandard konnte erreicht werden, dass die Zuckerindustrie mit ihren Einwänden direkt beim regelsetzenden Gremium gehört wird.

Auch bei der Bundes-Bodenschutzverordnung, die als Teil des als „Mantelverordnung“ bekanntgewordenen Gesetzespakets immer noch auf die Verabschiedung wartet, zeigen die aktuellen Novellierungsvorschläge, dass die Rübenerdeausbringung eine weitestgehend sachgerechte Berücksichtigung finden wird.

LIEFERKETTENGESETZ

Nach langem Streit haben sich die zuständigen Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für wirtschaftliche Zusammenarbeit und für Wirtschaft auf einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die „unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ geeinigt. Mit diesem Gesetz sollen erstmals gesetzlich verbindliche unternehmerische menschenrechtliche Sorgfalts- und Berichtspflichten für die Lieferkette definiert werden. Es soll ab 2023 für in Deutschland ansässige Unternehmen ab 3 000 Mitarbeitende gelten, ab 2024 ab 1 000 Mitarbeitende. Darunter fallen die meisten Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie.

Die Sorgfalts- und Berichtspflichten (Risikomanagement, Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdemöglichkeiten, sowie diesbezügliche Berichts- und Dokumentationspflichten) sollen den eigenen Geschäftsbereich sowie unmittelbare Zulieferer umfassen.

In Bezug auf mittelbare Zulieferer soll es anlassbezogene Pflichten geben, die dann gelten, wenn Unternehmen substantiierte Kenntnis von einer möglichen Menschenrechtsverletzung erhalten.

Auf eine zivilrechtliche Haftung jenseits der bestehenden Haftungsregeln, die nach internationalem Privatrecht bereits heute Anwendung finden, verzichtet der Entwurf. Für Interessenträger wie NGOs und Gewerkschaften soll aber die Möglichkeit einer Prozessstandschaft geschaffen werden.

Dem Gesetz liegen folgende Prinzipien zugrunde:

- » *Befähigung vor Rückzug: Unternehmen sollen zuerst gemeinsam mit dem Zulieferer oder innerhalb der Branche nach Lösungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt suchen.*
- » *Bemühungs- statt Erfolgspflicht: Unternehmen schulden ein Tätigwerden in gewissem Umfang, jedoch keinen Erfolg im juristischen Sinn. Es gilt der Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“.*
- » *Angemessenheit: Die Anforderungen an das Risikomanagement sollen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgestaltet werden.*

Die deutsche Zuckerindustrie unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung der Bundesregierung, Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten zu verhindern und hohe Standards einzuhalten. Für die Zuckerindustrie sind die verantwortungsvolle Gestaltung von Lieferketten und die Achtung von Menschenrechten selbstverständlich. In der Zuckerindustrie besteht folgende Ausgangssituation:

Das Hauptprodukt Zucker sowie die Produktlinien Bioethanol und Futtermittel entstehen entlang einer Lieferkette, die den eigenen Geschäftsbereich sowie unmittelbare und mittelbare Zulieferer umfasst. Dies sind in erster Linie die ca. 26 000 Vertragspartner, die in Deutschland Zuckerrüben anbauen. Daneben gelangen auch veredelte Produkte aus importiertem Zuckerrohr in den Verkauf.

Betroffen sind aber auch für die Produktion notwendige Anlagenteile und Einsatzstoffe (z. B. „big bags“), die u. a. in China hergestellt werden, und derzeit noch importiertes Erdgas sowie persönliche Schutzausrüstung wie Masken und diverse Ersatzteile. Diese Güter werden nicht direkt beim Hersteller beschafft, sondern von Händlern bezogen, ohne einen möglichen Kontakt zu den Herstellern. Hierbei ist es nahezu unmöglich, die gesamte Lieferkette zu verfolgen. Einkäufer müssen sich auf die Aussagen ihrer Handelspartner verlassen können. Deshalb sprechen wir uns für die Einführung einheitlicher Prüfstandards aus, die man sich als Unternehmen mit einem Zertifikat bestätigen lassen kann, sowie für einen europäischen Rechtsrahmen.

LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG

Im Rahmen der „Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“ beteiligt sich die Zuckerindustrie seit 2019 am BMEL-Dialogforum für die verarbeitende Ernährungsindustrie, obwohl bei der Zuckerproduktion keine vermeidbaren Lebensmittelabfälle anfallen und nichts verschwendet wird. Praktisch alle anfallenden Materialien werden verwertet.

Die Lieferkette des Produkts Zucker ist nach Generationen innovativer Weiterentwicklung so optimiert, dass sowohl die Ernteverluste als auch die Nachernteverluste auf ein absolutes Minimum reduziert wurden. Die Nachernteverluste werden dadurch minimiert, dass die Fabriken soweit möglich just in time aus der laufenden Ernte beliefert und eine direkte Verarbeitung der Zuckerrüben erfolgt, um einen Rückgang des Zuckergehaltes infolge von Lagerung (in der Feldrandmiete oder auf dem Rübenhof vor der Fabrik) zu vermeiden. Ab etwa Anfang/Mitte Dezember sind das Roden und die kurzfristige Lieferung in die Fabrik aufgrund der Witterung nicht mehr durchführbar. Daher werden die Rüben in dieser Phase der Ernte vorab gerodet und bis zur Lieferung in die Fabrik am Feldrand gelagert.

Lediglich aufgrund enzymatischer Vorgänge in den Zuckerrüben findet bei der kurzfristigen Lagerung ein geringfügiger und unvermeidlicher Abbau von Zucker statt. Durch die Einführung der Mietenabdeckung konnte der Zuckerverlust noch einmal signifikant reduziert werden. Zu beachten ist jedoch, dass ein Abbau von Inhaltsstoffen (Stärke, Zucker, Nährstoffe etc.) nach der Ernte bei allen pflanzlichen Lebensmitteln und Feldfrüchten stattfindet, z. B. auch bei Karotten oder Kartoffeln.

Dadurch, dass Zuckerrüben ausschließlich mit kurzen Wegstrecken und Lagerzeiten an Zuckerfabriken geliefert werden und dort zum fertigen Produkt Zucker, das praktisch unbegrenzt haltbar ist (eine Eigenschaft, die ansonsten nur Salz aufweist) verarbeitet werden, taugen die Vorarbeiten zur Minimierung der Nachernteverluste als Branchenbeispiel für B-2-B-Lieferkettenoptimierung, das durchaus als best practice bezeichnet werden kann.

Um dennoch bei dieser wichtigen Initiative präsent zu sein, arbeitet der VdZ in dem Begleitkreis der Bundesvereinigung der Ernährungsindustrie mit, der den Input für das Dialogforum liefert.

Darüber hinaus hat der VdZ 2020 den Kontakt mit dem Thünen Institut für Ländliche Räume aufgenommen, mit dem Ziel, eine korrekte Datengrundlage für die Basiserhebung zur Lebensmittelverschwendung in Deutschland zu liefern.

ARBEITSSICHERHEIT IM ZEICHEN DER PANDEMIE

Arbeitssicherheit wird in der Zuckerindustrie seit jeher großgeschrieben. Unser Sektor ist traditionell Vorreiter bei der Arbeitssicherheit. Seit über 20 Jahren beschäftigt sich die Zuckerindustrie intensiv mit den Themen Prävention und Arbeitsschutz.

Das Jahr 2020 stand ganz im Zeichen von Arbeitsschutz und Gesundheit unter Pandemie-Bedingungen – etwas, was es so in der Zuckerindustrie noch nie gegeben hat. Alle Unternehmen ergriffen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des betrieblichen Ablaufs. Rückendeckung erhielt die Zuckerindustrie dabei durch das BMEL, welches die gesamte Ernährungsindustrie im März 2020 als „kritische Infrastruktur“ einstufte, was die Betriebe vor einer etwaigen Schließung aufgrund von Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz bewahrte.

In den Unternehmen der Zuckerindustrie wurde durch die folgenden Task Force gesteuerten Maßnahmen eine zuverlässige Hygienesituation und Kontrolle von Infektionen gewährleistet:

- » *In den Werken wurden umfangreiche Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen festgelegt. Diese werden an Mitarbeiter und Betriebsfremde kommuniziert und legen u.a. die Einhaltung des Mindestabstandes und die Pflicht zur Verwendung eines Mund-Nase-Schutzes für Situationen fest, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.*
- » *Außerdem wurden technische Maßnahmen, wie Raumabtrennungen, und organisatorische Maßnahmen, wie Homeoffice, Entflechtung von Arbeitsplätzen etc. umgesetzt. Schichtübergaben erfolgen kontaktlos.*
- » *Um den Eintrag von Infektionen in den Betrieb zu verhindern, dürfen Mitarbeiter und Betriebsfremde, die Covid-19-Symptome zeigen, innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet waren oder Kontakt zu positiv getesteten Personen hatten, das Betriebsgelände nicht betreten. Bei Verdachtssituationen werden im Betrieb Kontaktpersonen identifiziert und es wird sehr sorgfältig über zusätzliche Schutzmaßnahmen bis hin zur Freistellung und Testung entschieden.*
- » *Ansammlungen von Personen, bei denen Mindestabstände nicht eingehalten werden können, gibt es nicht.*
- » *Es gibt nur wenige kleinräumige Arbeitsbereiche in Gebäuden, in denen mehrere Mitarbeiter zeitgleich arbeiten. Solche Arbeitsbereiche verfügen über entsprechende Lüftungsmöglichkeiten. Eine technische Arbeitsplatztrennung erfolgt bei Unterschreitung des Mindestabstandes.*

Dass diese Maßnahmen lückenlos greifen, ist durch die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und die weitestgehend infektionsfreien Belegschaften über das ganze Jahr 2020 belegt.

Als Unternehmen der Lebensmittelindustrie haben unsere Standorte generell hohe Hygienestandards. Zusätzlich haben alle Standorte schon sehr frühzeitig (seit Ende Februar d.J.) flächendeckend die vom RKI vorgegebenen Hygieneleitlinien mit den vorhandenen Hygienestandards abgeglichen und weitere Maßnahmen getroffen sowie sämtliche Betriebsbereiche einem umfassenden Risikomanagement unterworfen. Alle Abläufe sind hausinternen Krisen-Task-Forces unterstellt und zusätzliche spezifische Unternehmensstandards wurden in Kraft gesetzt:

- » *Nicht unmittelbar in die Produktion eingebundene Arbeitstätigkeiten werden so weit als möglich von zu Hause aus erledigt.*
- » *Teilweise werden Arbeiten in festen „Mitarbeiter-Tandems“ durchgeführt.*
- » *Die Schichtzeiten und -übergaben wurden im Sinne dieser Trennung angepasst und flexible Arbeitszeiten eingeführt.*
- » *Die Unternehmen haben die Beschäftigten umfassend über die Krisensituation informiert, auf Risikogebiete hingewiesen und entsprechende Handlungsempfehlungen ausgesprochen.*
- » *Die Tracing-App wird zu einem hohen Prozentsatz von den Mitarbeitern auf den betrieblichen Mobiltelefonen genutzt*

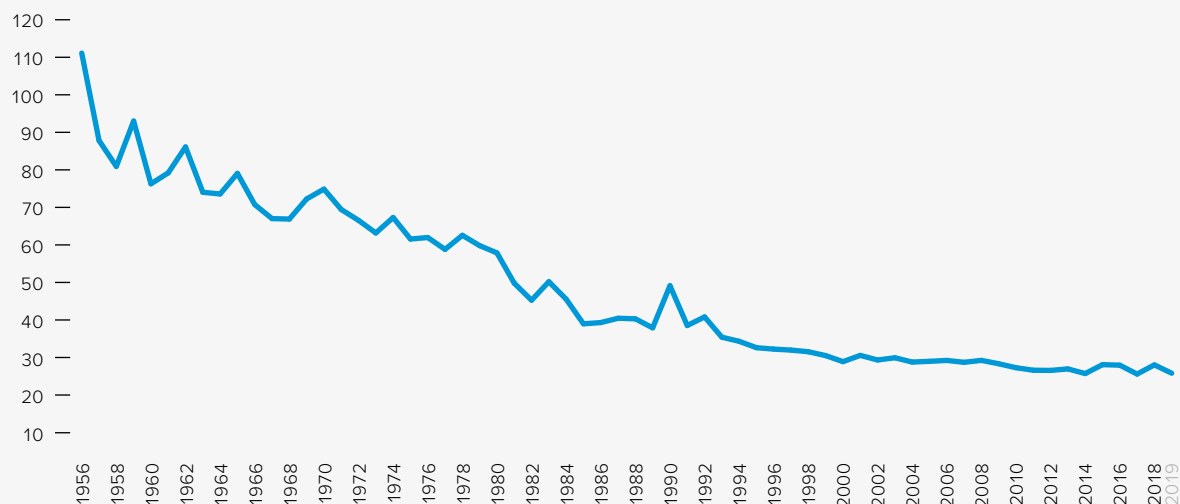
Durch diese Maßnahmen zur Herstellung einer konsequenten Kontaktvermeidung im Sinne der Empfehlungen wurde eine maximale Reduktion von denkbaren Infektionsketten gewährleistet.

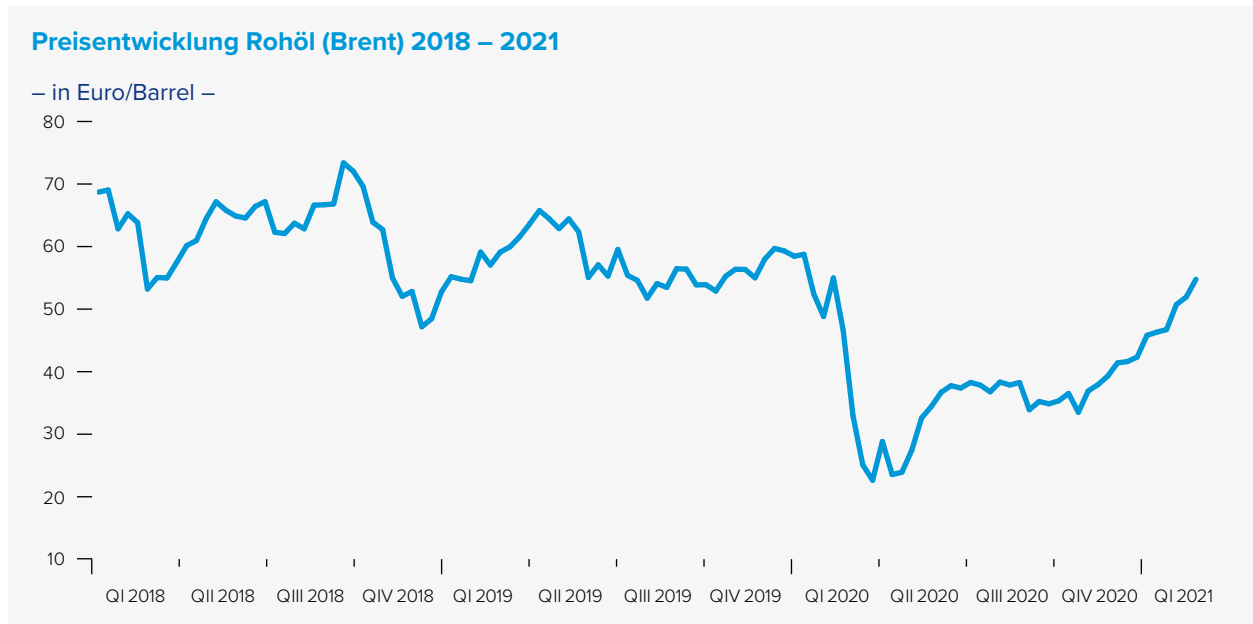
ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK, ENERGIESTEUERN

Der Einsatz von Energie ist in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung für die nachhaltige Wirtschaftsweise der deutschen Zuckerindustrie. Die Energieeffizienz der Produktionsanlagen sowie die wirtschaftliche Verfügbarkeit kohlenstoffarmer Brennstoffe stehen in engem Zusammenhang mit den Klimaschutzleistungen des Zuckerssektors. Gleichzeitig stellen die Energiekosten mit einem durchschnittlichen Anteil von 19 Prozent an den Produktionskosten (2019/20) eine ganz entscheidende Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Zuckererzeugung dar.

Spezifischer Energieeinsatz in der deutschen Zuckerindustrie (1956 – 2019)

– kWh/dt Rübenverarbeitung –



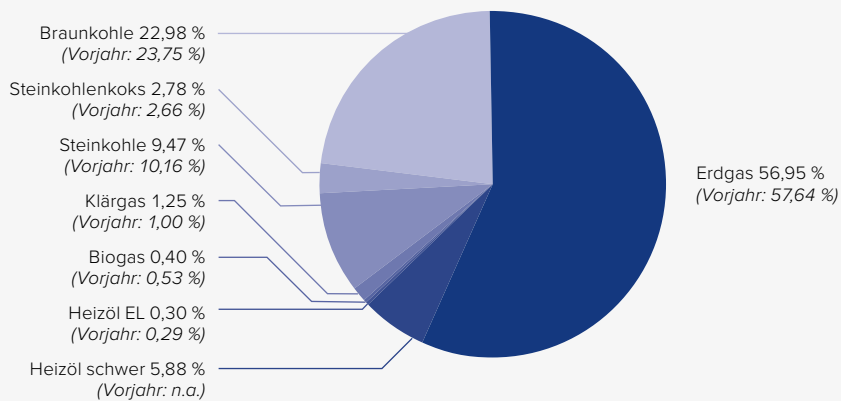


ENTWICKLUNG DES ENERGIEMIX

Die Unternehmen der Zuckerindustrie haben im Kalenderjahr 2019 rund 59 Prozent gasförmige Brennstoffe bei der Erzeugung eingesetzt: Erdgas sowie Bio- und Klärgas (Brennstoffmix ohne Elektroenergie nach Angaben des Statistischen Bundesamtes). Der Trend hin zu kohlenstoffarmen Brennstoffen ist ungebrochen.

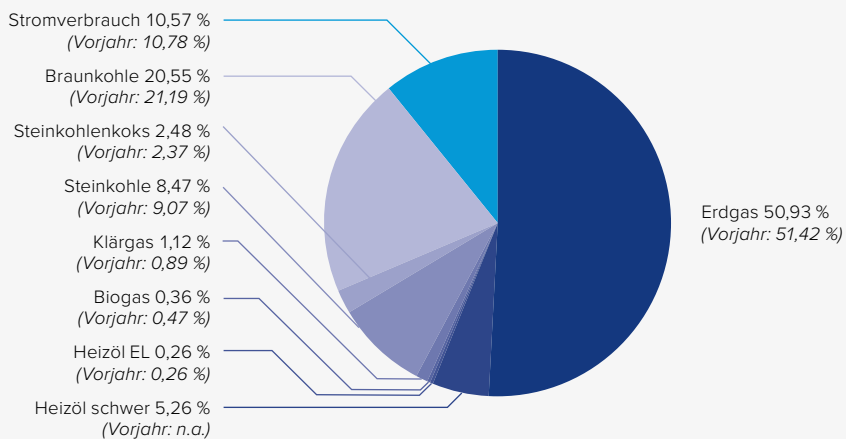
Das Anbaujahr 2019 war erneut von extremer Trockenheit, örtlich sogar von Dürre geprägt. Dies führte zu einer gegenüber dem Vorjahr noch einmal um 2,8 Prozent geringeren Rübenernte (bezogen auf das Kalenderjahr). Starke Regenfälle im Oktober und frühe Fröste ab November erschwerten erheblich die Verarbeitbarkeit des Rohstoffs Rübe durch Erdanhänge und Frostschäden, was eine Erhöhung des Energiebedarfs bei der Zuckergewinnung nach sich zieht. Gleichwohl konnte der Gesamtenergiebedarf 2019 gegenüber dem Vorjahr um rund 9 Prozent reduziert werden (27,88 Mio. GJ gegenüber 30,7 Mio. GJ). Berücksichtigt man allerdings die gegenüber dem Jahr 2018 um 16,8 Prozent geringere Zuckererzeugung, so zeigt sich, dass sich die erschwerten klimatischen Wachstumsbedingungen insgesamt negativ auf den Energiebedarf auswirken. Bezogen auf die verhältnismäßig geringe Zuckererzeugung hat der Energiebedarf nämlich um 8,35 Prozent gegenüber 2018 zugelegt.

Primärenergiemix der Zuckerindustrie 2019



Quelle: Statistisches Bundesamt

Gesamtenergiemix der Zuckerindustrie 2019 (inkl. Strom)



Quelle: Statistisches Bundesamt

KLIMASTUDIE DES VEREINS DER ZUCKERINDUSTRIE

Das Beratungsinstitut FutureCamp hat im Auftrag des Vereins der Zuckerindustrie im vergangenen Jahr die Studie „Roadmap treibhausgasneutrale Zuckerindustrie in Deutschland – Pfade zur Klimaneutralität 2050“ erstellt.

Diese Studie untersucht in fünf unterschiedlichen technologischen Pfaden, auf welchem Weg und zu welchen Kosten die deutsche Zuckerindustrie ihre trotz aller Senkungsanstrengungen verbliebenen CO₂-Emissionen bis 2050 auf Null reduzieren kann. Zwei der untersuchten Pfade („Referenz“ und „Effizienz“) führen nicht zum

gewünschten Ziel (s. Grafik 1). Treibhausgasneutralität lässt sich durch eine vollständige Substitution des jetzigen Hauptbrennstoffs Erdgas durch CO₂-neutrale Energieträger (Biogas, Biomasse als Festbrennstoff oder Elektrifizierung) erreichen. Hinzutreten müssen weitere Effizienzgewinne bei der Rübenverarbeitung und der Zuckergewinnung, um das 2050-Ziel zu erreichen.

Bei den gewählten Pfaden wurde untersucht, wie unter Berücksichtigung der Branchenspezifika – biogener Rohstoff, Erzeugung im ländlichen Raum, Kampagnenbetrieb, hoher Wärmeenergiebedarf – durch Umstellung des Energiesystems und Nutzung weiterer Effizienzsteigerungsmaßnahmen die Emissionsminderung auf Netto-Null möglich wird.

1. DREI TREIBHAUSGASNEUTRALITÄTS-PFADE FÜR DEN BRENNSTOFFERSATZ

Für den Ersatz des jetzigen Hauptbrennstoffs Erdgas durch CO₂-neutrale Energieträger wurden drei idealtypische Szenarien betrachtet:

- » Pfad „Biogas“ (Vergärung von Biomasse aus der Erzeugung zu Biogas),
- » Pfad „Biomasse“ (Verbrennung eigener Biomasse),
- » Pfad „Elektrifizierung“.

Der Betrachtungsrahmen der Studie richtete sich auf den Brennstoffeinsatz in den Werken (einschließlich Emissionen aus dem Fremdstrombezug), der für den überwiegenden Teil der Emissionen verantwortlich ist, sowie die Emissionen aus dem Zuckerrübentransport. Der Studie liegen darüber hinaus zahlreiche Annahmen zu den Kosten der Energieträger, etwaiger Futtermittelerlöse, Kosten zu ersetzender Anlagenteile, externer Biomasse, Transportentfernung etc. zugrunde, die sich auf bestehende Publikationen und öffentlich zugängliche Daten stützen. Die Energie- und Emissionsdaten beruhen auf den Zahlen des VdZ-Energiewirtschaftsberichts der Jahre 2014 bis 2018. Bezüglich der Entwicklung der CO₂-Preise wird ein linearer Anstieg pro Tonne CO₂-Äquivalente von 25 Euro im Jahr 2020 auf 100 Euro bis 2050 angenommen.

STUDIE „ROADMAP TREIBHAUSGASNEUTRALE ZUCKERINDUSTRIE IN DEUTSCHLAND PFADE ZUR KLIMANEUTRALITÄT 2050“

- » Pfad „Biogas“ (Vergärung von Biomasse aus der Erzeugung zu Biogas),
- » Pfad „Biomasse“ (Verbrennung eigener Biomasse),
- » Pfad „Elektrifizierung“

Das Basisniveau im Referenzzeitraum 2014 bis 2018 berücksichtigt eine Gesamtenergiemenge von 7,9 TWh/Jahr bei zuletzt 2,1 Mio. t CO₂-Emissionen und energiebezogenen Kosten von 281 Mio. Euro/Jahr. Unter energiebezogene Kosten fallen Betriebskosten, Kapitalkosten, entgangene Futtermittelerlöse, CO₂-Kosten, Kosten der Energieträger.

PFAD „BIOGAS“:

Der Biogas-Pfad sieht für den Zeitraum 2030 bis 2047 jährlich die Umrüstung eines Werkes auf eine Biomethanfeuerung (KWK-Anlage und Kalköfen) einschließlich Zubau von Biogasanlagen zur Vergärung von Rübenschnitzeln vor. Ferner ist ab 2030 jährlich für ein Werk die Nachrüstung einer Brüdenverdichtung mit 25 Prozent Dampfeinsparung vorgesehen. Die Gesamtinvestitionen im Zeitraum werden mit 1 415 Mio. Euro angegeben. Die energiebezogenen Kosten würden bei diesem Pfad von 281 Mio. Euro/Jahr in der Ausgangssituation auf 522 Mio. Euro/Jahr im Jahr 2050 ansteigen. Die mittleren Kosten pro Jahr lägen bei 407 Mio. Euro/Jahr und damit, aufsummiert über die in Rede stehenden 30 Jahre, bei rund 12,2 Mrd. Euro. Ein wesentlicher Kostentreiber – neben den erforderlichen Investitionen – sind bei diesem Pfad die entgangenen Futtermittelerlöse (Graphik 2).

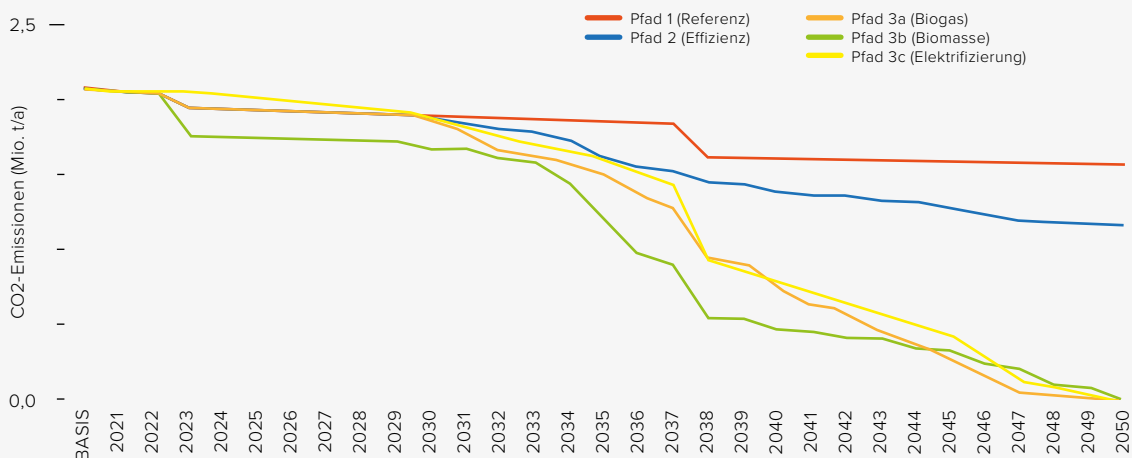
PFAD „BIOMASSE“:

Dieser Pfad fokussiert sich in seiner Grundvariante auf die Verbrennung der Zuckerrübenschnitzel. Danach ist für den Zeitraum 2023 bis 2050 die Umrüstung aller Erdgaskessel auf Biomassekessel vorgesehen. Hinzukäme ab 2030 jährlich für ein Werk die Nachrüstung einer Brüdenverdichtung mit einer Dampfeinsparung von 20 Prozent. Die Kalköfen würden ab 2030 sukzessive Werk für Werk auf Biomethanfeuerungen umgestellt (Fremdbezug). Die Gesamtinvestitionen lägen in diesem Zeitraum bei 2 263 Mio. Euro. Die energiebezogenen Kosten würden von 281 Mio. Euro/Jahr im Basiszeitraum auf 551 Mio. Euro im Jahr 2050 ansteigen. Die mittleren Kosten lägen bei 437 Mio. Euro/Jahr (über den gesamten Zeitraum bei 13,1 Mrd. Euro). Wesentliche Kostentreiber sind hier die Investitionen und die entgangenen Futtermittelerlöse.

PFAD „ELEKTRIFIZIERUNG“:

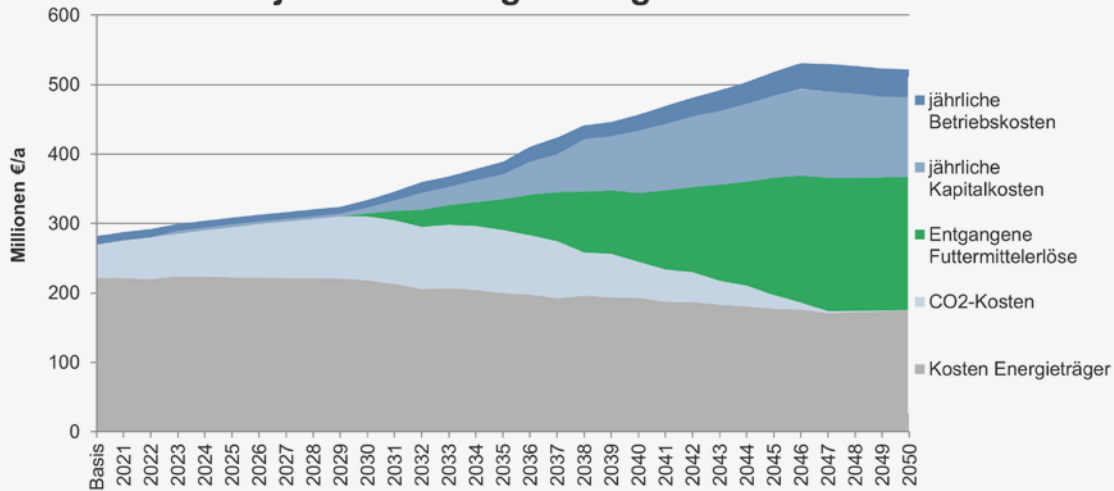
Dieser Pfad setzt auf eine weitgehende Umstellung auf fremdstrombetriebene Elektrokessel im Zeitraum von 2023 bis 2050. Auch in diesem Pfad ist ab 2030 jährlich für ein Werk die Nachrüstung einer Brüdenverdichtung vorgesehen, hier allerdings mit einer sehr hohen Dampfeinsparung von 50 Prozent. Ab 2030 würde außerdem jährlich in einem Werk der Kalköfen auf eine Biomethanfeuerung (Fremdbezug) umgerüstet. Anders als bei den vorangegangenen Szenarien könnten die verfügbaren Pressschnitzel als Futtermittel vermarktet werden. Hierfür wurden die Kosten für die erforderliche Umrüstung auf Verdampfungstrocknungen berücksichtigt. Die Gesamtinvestitionen lägen bei 1 186 Mio. Euro. Die gesamten energiebezogenen Kosten würden von 281 Mio. Euro/Jahr im Basiszeitraum auf 671 Mio. Euro/Jahr im Jahr 2050 ansteigen. Die mittleren Kosten lägen bei 498 Mio. Euro/Jahr. Damit würden die energiebezogenen Kosten über den gesamten Zeitraum auf knapp 15 Mrd. Euro ansteigen. Wesentlicher Kostentreiber wären die Strombezugskosten und die Kapitalkosten (Elektrokessel, Brüdenverdichter, Investitionen in das Stromnetz, Verdampfungstrockner). Dieser Pfad würde erst im Bereich eines Strompreises von 50 Euro/MWh eine wirtschaftliche Relevanz gegenüber den anderen Pfaden bekommen.

Graphik 1: Verlauf der Emissionen in den drei untersuchten Pfaden



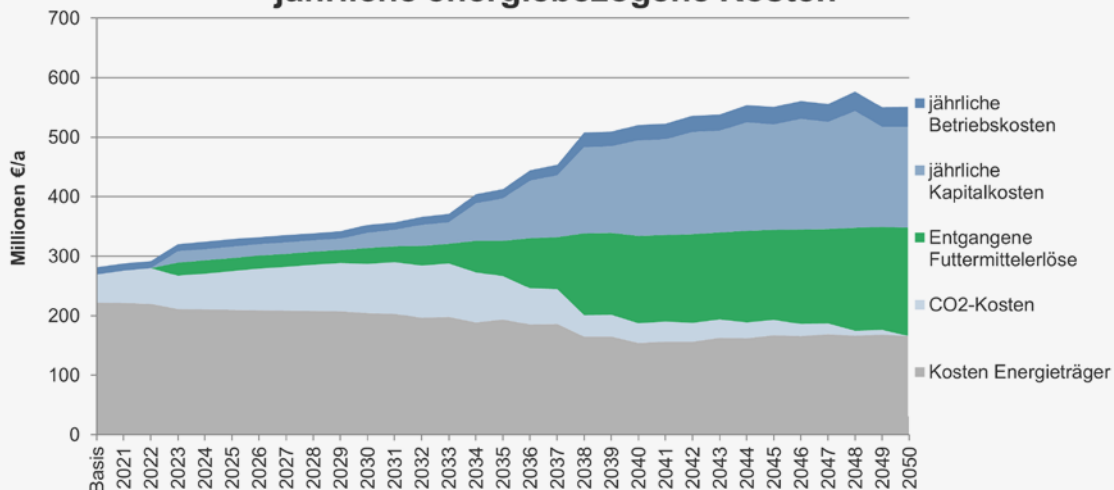
Grafik 2: Jährliche energiebezogene Kosten im Szenario „Biogas“

jährliche energiebezogene Kosten



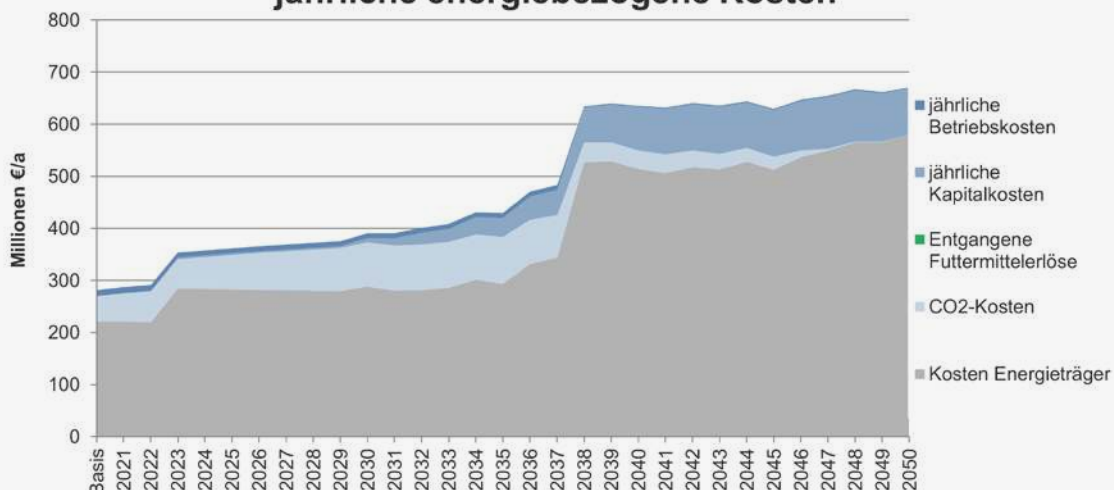
Grafik 3: Jährliche energiebezogene Kosten im Szenario „Biomasse“

jährliche energiebezogene Kosten



Grafik 4: Jährliche energiebezogene Kosten im Szenario „Elektrifizierung“

jährliche energiebezogene Kosten



2. ERFORDERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

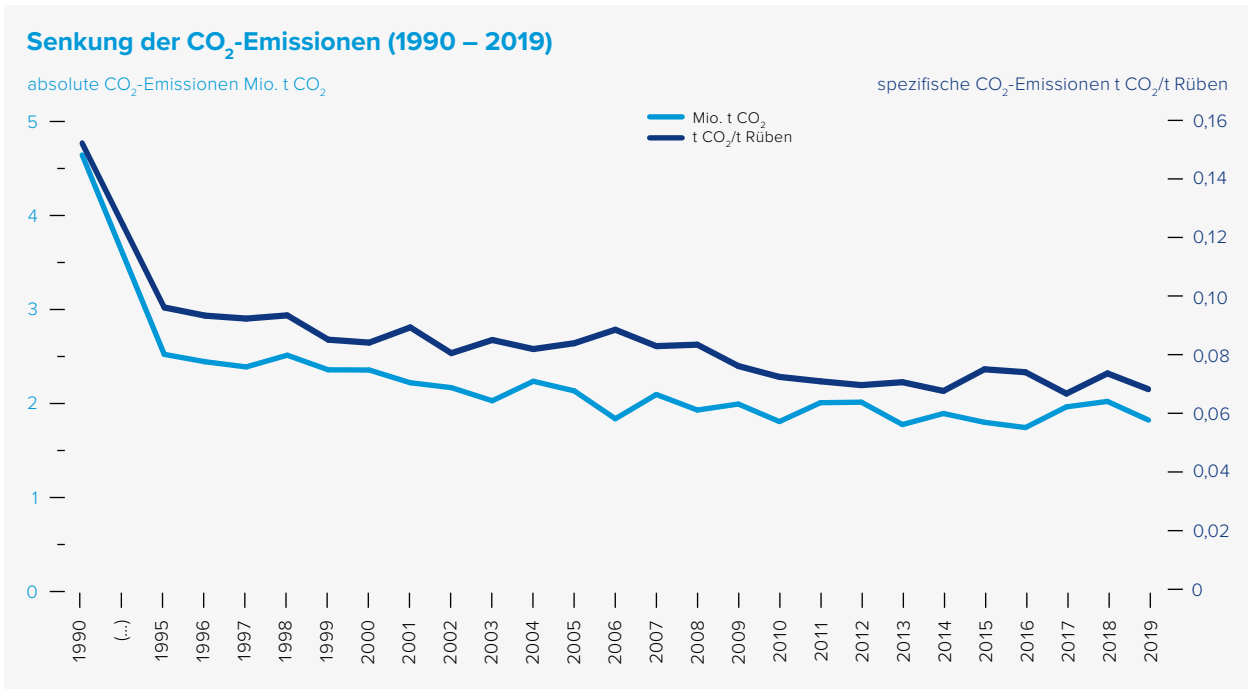
Zum Erreichen des THG-Ziels 2050 sind angesichts eines zu erwartenden Anstiegs der energiebezogenen Kosten um den Faktor 1,7 bis 2,4 – also von 281 Mio. Euro/a im Basiszeitraum auf 407 bis 498 Mio. Euro/a, in der Summe also 12,2 bis 14,9 Mrd. Euro in 30 Jahren – und der erforderlichen Infrastruktur in erster Linie erforderlich:

- » *Rahmenbedingungen für bezahlbare und zukunftsfähige Energieträger sowie Technologieoffenheit der Politik für energetische Biomassennutzung und Schaffung technischer Rahmenbedingungen (z.B. Infrastruktur und Netze im ländlichen Raum),*
- » *angemessener Carbon-Leakage-Schutz: ausreichend verfügbare CO₂-Zertifikate zum Schutz vor Dumping durch Importe aus Regionen mit einfacheren Rahmenbedingungen angesichts eines vollständig liberalisierten EU-Zuckermarktes und einer Handelsintensität von 19,7 Prozent,*
- » *zeitnahe Mechanismen, die den Übergang in eine THG-neutrale Zeit materiell unterstützen, um durch den Wechsel entstehende Wettbewerbsnachteile abzumildern (insbes. Förderinstrumente).*

Steigende CO₂-Preise führen zwar zu einer Dämpfung der Kostennachteile der THG-Neutralitätsszenarien. Zu einem Ausgleich der Nachteile wird es jedoch selbst beim angenommenen Preisanstieg bis 100 Euro/EUA im Jahr 2050 nicht kommen. Deshalb werden ergänzende Instrumente wie Fördermittel, Carbon Contracts for Difference oder Konsumabgaben erforderlich werden. Ein Anstieg der angenommenen Preise (Energieträger, Futtermittel, CO₂-Kosten etc.) würde die Umsetzung deutlich negativ verändern.

TREIBHAUSGASMINDERUNGEN IN DER ZUCKERINDUSTRIE 1990 – 2019

Die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie führen seit 1995 auf der Grundlage der Klimaschutzvereinbarung der deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung für den Zeitraum 1990 bis 2012 jährlich ein anonymisiertes Monitoring durch, um die CO₂-Minderungen der Branche zu belegen. Dieses Monitoring beruht – auch nach dem Auslaufen dieser Selbstverpflichtung – unverändert auf den standardisierten Vorgaben des RWI Leibniz-Instituts Essen (Monitoringinstitut 1995 – 2012).



Danach lagen die spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2019 mit 68 kg CO₂/t Rübenverarbeitung mehr als 55 Prozent unter dem Wert des Jahres 1990. Der spezifische Energiebedarf lag 2019 bei 25,76 kWh/dt Rüben und damit ca. 47,5 Prozent niedriger als 1990. Die absoluten CO₂-Emissionen lagen im Jahr 2019 mit rund 1,8 Millionen Tonnen um mehr als 60 Prozent niedriger als im Basisjahr (4,64 Millionen Tonnen). Der Gesamtenergiebedarf (einschließlich Stromverbrauch) lag im Jahr 2019 mit 24,6 Millionen Gigajoule weniger als halb so hoch wie der Energiebedarf des Basisjahres. Diese Zahlen beruhen auf einer verbandseigenen Erhebung und weichen aufgrund des Ansatzes der tatsächlichen Heizwerte geringfügig von den Daten des Statistischen Bundesamtes ab.

Bei diesen – gegenüber dem Basisjahr signifikanten – Minderungsleistungen ist zu berücksichtigen, dass die deutsche Zuckerindustrie auch im Jahr 1990 bereits ausschließlich mit hocheffizienten KWK-Anlagen produzierte. Damit beruhen diese zwischenzeitlichen Minderungen auf umfassenden, kostenintensiven Effizienzmaßnahmen, die über die Installation hocheffizienter Kraftwerke hinausgehen. Dies macht die deutsche Zuckerindustrie zu einem Vorreiter im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz.

FORTSETZUNG DES ENERGIE- STEUERLICHEN SPITZEN- AUSGLEICHS NACH 2022

Mit Ablauf des Bezugsjahres 2020 endet der energiesteuerliche Spitzenausgleich. Dies bedeutet, dass es ab dem Bezugsjahr 2021 einer Anschlussregelung für die Energiesteuerentlastungsregelungen des § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz bedarf. Für die 2021 und in den Folgejahren versteuerten Energieerzeugnisse kann ab dem Jahr 2023 (Antragsjahre) die Energiesteuererstattung nur dann beantragt werden, wenn jetzt die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Die Aufrechterhaltung dieses Spitzenausgleichs ist angesichts der hohen Energiekosten in Deutschland und der hohen Strom- und Energiesteuerbelastungen grundlegend für die Wettbewerbsfähigkeit und die klimapolitische Investitionsfähigkeit auch der deutschen Zuckerindustrie.

Nach aktuellem Stand rückt jedoch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom bisherigen Ergebnis der Beratungen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der deutschen Wirtschaft ab, wonach diese Verlängerung als projektiert galt. Das BMF hat sich Anfang 2021 dazu entschieden, einer Fortsetzungsregelung eine Studie zu möglichen Nachfolgeregelungen voranzustellen. Diese Studie wird erst bis Ende 2021 vorliegen. Eine dann denkbare Anschlussregelung würde durch die zum Jahreswechsel anstehenden Koalitionsgespräche und die geplante Novellierung der EU-Energiesteuerrichtlinie weiter verzögert, so dass de facto diese für die energieeffiziente Wirtschaft wichtige Entlastungsregelung im Jahr 2023 für die 2021 verwendeten Energieträger und Strommengen keine Wirkung mehr entfalten könnte.

Deshalb spricht sich der Verein der Zuckerindustrie zusammen mit dem BDI und anderen Wirtschaftsverbänden für eine kurzfristige Überbrückungsregelung für die Antragsjahre 2023 und 2024 aus, um die Erstattung für die versteuerten Energieträger der Jahre 2021 und 2022 zu ermöglichen. Damit bestünde ohne Schaden für den Standort genügend Zeit, um auf der Grundlage der bevorstehenden BMF-Studie dann eine finale Neuregelung zu schaffen.

NOVELLIERUNG DER EU-ENERGIE- STEUER- UND ENERGIE- BEIHILFENRECHTS

Gegenwärtig bereitet die EU-Kommission die Novellierung der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG sowie der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) vor. Beide Regelungen sind für die energie- und stromintensiven Industrien von grundlegender Bedeutung.

1. NOVELLIERUNG DER EU-ENERGIESTEUERRICHTLINIE

Im Zuge des Green Deal soll auch die EU-Energiesteuerrichtlinie 2022 einer Revision unterzogen werden. Eines der Hauptziele war bis zuletzt die Einführung eines CO₂-Bezugs bei der Energiebesteuerung. Nach neuesten Verlautbarungen will die Kommission von diesem Ziel jedoch abweichen. Stattdessen ist nunmehr ein Umweltranking für die unterschiedlichen Energieträger angedacht, das sich an der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) orientiert. Ein Vorschlag soll Ende Juni 2021 vorgelegt werden.

Eine Novellierung dieser Verbrauchsteuerrichtlinie kann aber nur im Wege einer einstimmigen Einigung auf EU-Ebene erfolgen, was angesichts sehr unterschiedlicher Interessen zwischen den Mitgliedstaaten (erfahrungsgemäß) einen längeren Einigungsprozess beanspruchen wird. Mit einem Abschluss ist deshalb nicht vor Ende 2023 zu rechnen. Es gibt zwar die Initiative, dieses Einstimmigkeitsprinzip für solche Regelungen aufzugeben. Aber auch diese Änderung ist nur mit Zustimmung aller Ratsmitglieder möglich.

2. NOVELLIERUNG DER EU-UMWELT- UND ENERGIEBEIHILFELEITLINIEN (EEAG)

Gegenwärtig arbeitet die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission an der Novellierung der EEAG, die u. a. die Eckpunkte für staatliche Beihilfen für Aufwendungen der Wirtschaft im Zuge der klimapolitischen Transformation zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris regelt.

Für die Zuckerindustrie richtet sich eines der Ziele darauf, bei dieser Revision der EU-Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen als Branche in den Anhang 3 der Leitlinien zum Punkt 3.7.2 aufgenommen zu werden. Dieses Kapitel regelt den Förderbedarf für stromintensive Sektoren, was u. a. bei einer zunehmenden Elektrifizierung der Wirtschaft durch erneuerbaren Strom eine große Rolle spielt. Ziel ist, künftig besser von Beihilfen für EE-Strom, aber auch von allen sonstigen, für die erforderliche Umstellung von Energiesystemen für eine THG-Neutralität bis 2050 betreffenden Fördermaßnahmen profitieren zu können (Green Deal, EEG, KWKG etc.).

- » *Welche Methodik, welche Daten bzw. welche Datenquellen für die künftigen Leitlinien herangezogen werden, ist noch offen (genannt werden Daten der DG Climate, Eurostat und eigene Daten der DG Comp). Es wird jedoch erkennbar, dass die Handelsintensität (gestützt auf die Carbon-Leakage-Liste) sowie die Stromintensität auch künftig eine Rolle spielen werden bzw. könnten, um sich als förderfähige Branche für die Liste des Annex 3 zu qualifizieren.*
- » *Es ist ein Impact Assessment geplant, um zu prüfen, inwieweit sich die bisherigen Kriterien der EEAG bewährt haben. Im Übrigen prüft die KOM strompreisrelevante Abgaben in den Mitgliedstaaten sowie die Wettbewerbssituation mit Konkurrenzprodukten.*
- » *Im nächsten Schritt wird die KOM die gerade erst abgeschlossene öffentliche Konsultation auswerten, an der sich das CEFS beteiligt hat. Dann folgt der Abschluss des Impact Assessments. Noch vor dem Sommer soll ein erster Leitlinienentwurf vorgelegt werden, der noch nicht alle Details widerspiegeln, aber die von der KOM angedachte Richtung zeigen wird.*

Die Novelle soll bis Ende 2021 abgeschlossen sein.

WELTKLIMAGIPFEL 2020/2021

Die UN-Klimakonferenz 2020 (COP 26), sollte die 26. UN-Klimakonferenz sein. Sie war für den November 2020 im schottischen Glasgow geplant, wurde aber infolge der COVID-19-Pandemie auf den November 2021 verlegt.

Der „11. Petersberger Klimadialog“, eine aus einer Serie jährlicher internationaler Konferenzen auf Ministerienebene, die als Impulsgeber zur Vorbereitung der jährlichen UN-Klimakonferenzen dient, wurde am 27. und 28. April 2020 als digitale Konferenz abgehalten. Inhaltlicher Schwerpunkt war die Frage, wie die Weltgemeinschaft krisenfester und klimaverträglicher aus der akuten Corona-Pandemie hervorgehen kann. Die Konferenz einigte sich unter anderem auf die folgenden Eckpunkte:

- » *Pandemie-Erholungspläne für die Wirtschaft müssen in Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaabkommen und den UN-Nachhaltigkeitszielen gebracht werden.*
- » *Ohne Multilateralismus, internationale Kooperation und Unterstützung von Entwicklungsländern wird es keine erfolgreiche Erholung geben.*
- » *Die Entwicklung von Nationalen Klimaschutzbeiträgen und Langzeitstrategien unter dem Pariser Klimaschutzabkommen sollte nicht verzögert werden.*

DER EUROPÄISCHE GREEN DEAL

Am 11. Dezember 2019 hat die EU-Kommission den „Green Deal“ veröffentlicht.

Seine Ziele sollen durch ein Klimagesetz, neue Klimaschutzziele sowie acht Strategien für verschiedene Bereiche erreicht werden. Die folgenden Vorhaben sind für die Zuckerindustrie besonders relevant:

1. EU-KLIMAGESETZ UND KLIMASCHUTZZIELE FÜR 2030 BIS 2050

Im April 2021 einigten sich die Vertreter des EU-Parlaments, des Ministerrates und der Kommission nach zähen Verhandlungen auf folgende Eckpunkte des EU-Klimagesetzes:

- » ein kollektives EU-Netto-THG-Reduktionsziel von 55 Prozent bis 2030,
- » das Klimaziel gilt für die gesamte EU, statt dass jedes Land bis 2050 einzeln klimaneutral werden muss. Auf diese Art können Länder, die ihre Emissionen schon stark reduziert haben, die schlechte Klimabilanz anderer Mitgliedsstaaten ausgleichen.
- » eine Obergrenze von 225 Mio. Tonnen CO₂ für negative Emissionen und ein höheres Volumen an Kohlenstoffsenken über die LULUCF-Verordnung,
- » einen Prozess für die Festlegung eines 2040-Zwischenziels und die Veröffentlichung eines indikativen CO₂-Budgets,
- » Indikative freiwillige Fahrpläne (sectoral roadmaps),
- » negative Emissionen nach 2050.

Damit konnte sich das Europäische Parlament mit seinen Forderungen (60 Prozent Reduktion, keine Anrechnung der Minderungswirkung natürlicher Senken, Geltung des Reduktionsziels in jedem Land einzeln) nicht durchsetzen. Ab Juni 2021 sollen die bestehenden Richtlinien und Verordnungen, die unter dem Schlagwort „Fit for 55“ zusammengefasst den Rahmen des Klimagesetzes ausfüllen, novelliert werden.

2. EUROPÄISCHES EMISSIONSHANDELSSYSTEM

Im Zuge der Zielverschärfung für 2030 geht die Kommission in einem Impact Assessment vom September 2020 davon aus, dass die EU-Emissionshandelssektoren (sog. ETS-Sektoren) einen deutlich höheren Minderungsbeitrag erbringen müssen, etwa minus 65 Prozent gegenüber 2005 (statt 55 Prozent gegenüber 1990), während nach ihren Feststellungen die heutigen Nicht-ETS-Sektoren (Abfallwirtschaft, Gewerbe außerhalb des ETS, Gebäude, Verkehr etc.), mit der Effort Sharing Regulation bislang unterproportional zur EU-Zielerreichung beigetragen haben. Bei dieser (ungleichen) Verteilung zu Lasten von Industrie und Energiewirtschaft wird es dem Vernehmen nach auch mit dieser Novelle bleiben.

In diesem Zusammenhang wird auch über eine Einbeziehung weiterer Sektoren wie Kraftfahrzeuge und Gebäude in den Emissionshandel diskutiert. Zu bedenken ist jedoch, dass eine CO₂-Bepreisung auch in den Nicht-ETS-Sektoren in einem separaten Handelssystem aufgesetzt werden sollte, solange die Grenzvermeidungskosten in den verschiedenen Sektoren stark unterschiedlich sind. Eine Erhöhung des CO₂-Preises um 25 Euro pro Tonne CO₂ bewirkt je Liter Treibstoff lediglich eine Erhöhung um wenige Cent bzw. um 100 bis 200 Euro im Jahr während die gleiche Erhöhung für ein Industrieunternehmen Kosten im Millionen-Euro-Bereich auslösen kann.

3. CARBON BORDER ADJUSTMENT MECHANISM

Große Teile der deutschen Industrie hegen starke Bedenken gegen die Überlegungen der EU-Kommission, mit dem Green Deal einen so genannten Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) einzuführen. Gegenstand dieser Überlegungen ist die Einführung einer Abgabe beim Import von Produkten in die EU aus Weltregionen mit weniger klimaambitionierten Produktionstechnologien. Die höheren CO₂-Emissionen bzw. die geringeren Erzeugungskosten sollen zur Gleichstellung im Wettbewerb durch einen CO₂-Preis beim Import abgeschöpft werden.

Dies löst nicht nur handelspolitische Bedenken aus. Es wird auch bezweifelt, dass ein CBAM geeignet ist, einen adäquaten Carbon-Leakage-Schutz sicherzustellen und internationale Wettbewerbsgleichheit herzustellen, insbesondere da die EU-Kommission darauf beharrt, bestehende, wohlerprobte Carbon-Leakage-Schutzinstrumente für diejenigen Sektoren entfallen zu lassen, für die ein CBAM zur Anwendung kommt.

Ein Vorschlag des Europäischen Parlaments (EP) geht dahin, dass ein CBAM sich am Anfang nur auf einige wenige CO₂-intensive Sektoren mit homogenen Produkten beschränken sollte (z. B. Stahl, Zement, Düngemittel), um das Emissionshandelssystem (ETS) möglichst zielführend und widerspruchsfrei zu ergänzen. WTO-Konformität ist eine weitere Voraussetzung. Außerdem sprach sich das EP mit knapper Mehrheit für die Beibehaltung der freien Zuteilung unter einem CBAM aus, was für die Zuckerindustrie elementar ist. Für Juni 2021 hat die Kommission einen formellen Vorschlag für CBAM angekündigt.

Die Energiekosten stellen mit einem durchschnittlichen Anteil von 19 Prozent an den Produktionskosten (2019/20) eine ganz entscheidende Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Zuckererzeugung dar. Trotz ausschließlicher Erzeugung mit hocheffizienten KWK-Anlagen und einem Anteil an gasförmigen Brennstoffen (einschl. Bio-/Klärgas) von rund 60 Prozent am Energiemix sowie Mehrfachwärmenutzung wo immer wirtschaftlich möglich, liegt der

Ausstattungsgrad mit CO₂-Zertifikaten bei nur 60,2 Prozent, d.h. der Carbon-Leakage-Schutz ist schon gegenwärtig sehr mager für die Zuckerindustrie. Die Zuckerindustrie ist gesamteuropäisch Carbon-Leakage-gefährdet (u. a. Handelsintensität von 19,7 Prozent). In der Lebenszyklusanalyse (CO₂-Fußabdruck) etwa schneidet europäischer Rübenzucker im Vergleich mit importiertem Rohrzucker mindestens ebenso gut ab, meist jedoch besser.

Der Verein der Zuckerindustrie hat zu diesem Thema eine Stellungnahme erarbeitet, die zu einem Zeitpunkt, an dem die offiziellen Pläne weit genug gediehen sind, veröffentlicht werden soll. Die Kritikpunkte daraus sind:

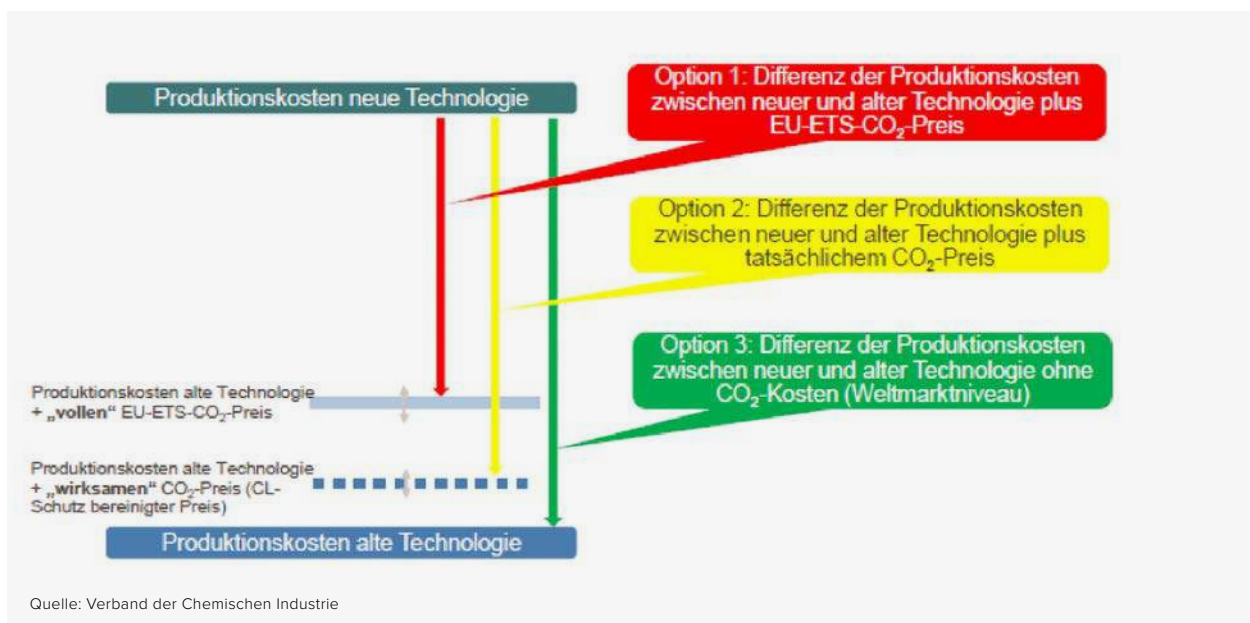
- » *Ein CBAM wird für das Klima nichts bringen, weil eine solche Abgabe nach den Erfahrungen mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED II) und daraus resultierenden Bioenergie-Importen aus Drittstaaten aus nicht nachhaltigem Anbau keine klimagünstige Wirkung entfalten wird. Weniger ambitioniert erzeugte Produkte werden einfach in andere Weltregionen als die EU geliefert, ohne dass ein Effekt entstünde. Erzeuger aus Drittstaaten werden im Zweifel die Lieferung ihrer Premium-Zuckerqualitäten mit gutem CO₂-Fußabdruck auf die EU konzentrieren, den großen Rest aber künftig auf anderen Märkten außerhalb der EU platzieren, ohne dass auch nur eine Einheit zusätzlicher Ware mit besserem Fußabdruck erzeugt würde.*
- » *Ein CBAM wird zu Greenwashing der Importe nach Europa verleiten, etwa über den Missbrauch von Präferenz- und Ursprungsregeln.*
- » *CBAM verursachen extremen Aufwand im Handelssystem der EU mit Drittstaaten.*
- » *CBAM werden die Kosten in die Höhe treiben und Branchen, die diese nicht an die Endverbraucher weiterreichen können, in Bedrängnis bringen.*
- » *Ein funktionsfähiger CBAM ist nicht weniger komplex als ein globales Emissionshandelssystem. Deshalb spricht viel dafür, direkt den Emissionshandel zu globalisieren – für alle wesentlichen Produkte.*
- » *CBAM werden Handelsstreitigkeiten mit Drittstaaten auslösen, die die Exporte und Geschäftstätigkeit von Unternehmen in Drittstaaten negativ beeinträchtigen werden.*
- » *Selbst ein funktionierender CBAM würde der deutschen Zuckerindustrie keinen speziellen Vorteil verschaffen, jedenfalls dann nicht, wenn er auf Scope 1 der Emissions-Kategorien nach dem Greenhouse Gas Protocol beschränkt bleibt. Wenn überhaupt, muss er auf alle drei Scopes ausgedehnt werden. Auch Brandrodung von Regenwald und ähnliches als Bestandteil von Erzeugungsmethoden müssten Berücksichtigung führen.*

4. CARBON CONTRACTS FOR DIFFERENCE

Carbon Contracts for Difference (CCfD) sind ein denkbares Förderinstrument für Unternehmen, die hohe Transformationskosten bei der Umstellung auf eine treibhausneutrale Produktion zu stemmen haben. CCfD sind insofern auch ein Anreiz zur Defossilisierung der Produktion. Bei richtiger Ausgestaltung kann es auch ein Instrument zur Vermeidung von Carbon Leakage sein.

CCfD richten sich auf die Förderung der Differenzkosten (insbesondere der Betriebskosten) der klimafreundlichen Prozesstechnik im Verhältnis zu konventionellen Referenztechnologien. Ein solcher Vertrag wird zwischen dem Staat und einem Investor für ein spezifisches Projekt abgeschlossen. Er verpflichtet den Staat, die Differenz zwischen dem Marktpreis für Emissionszertifikate im Emissionshandel (EUAs) und den höheren Transformationskosten zu tragen, wenn der CO₂-Preis niedriger ist. Wenn der CO₂-Marktpreis den Ausübungspreis des Vertrages übersteigt, ist der Investor im Gegenzug zur (Rück-)Zahlung verpflichtet.

Es bestehen grundsätzlich drei verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten für CCfDs, denn zum einen kommen – neben dem CO₂-Preis – als Anknüpfungspunkt auch die Gesamtmehrkosten zwischen „alter“ und „neuer“ Produktionstechnik unter realen Weltmarktbedingungen (d.h. ohne Saldierung mit dem CO₂-Preis) in Betracht. Zum anderen kann im Falle einer Bezugnahme auf den CO₂-Preis zwischen dem realen Marktpreis und dem EU-ETS-Preis unterschieden werden. Diese Differenzierung zeigt das nachfolgende Schaubild:



Das Bundesumweltministerium (BMU) entwickelt derzeit Ausgestaltungsoptionen für das „Pilotprogramm für Klimaschutzverträge nach dem Ansatz von CCfD“ und stimmt diese innerhalb der Bundesregierung ab. Dieses Pilotprogramm wird sich in erster Linie auf einen Anwendungsbereich von Branchen mit prozessbedingten Treibhausgasemissionen beziehen, die auf den stofflichen Einsatz von grünem Wasserstoff angewiesen sein werden. Eine Einbeziehung weiterer Branchen macht das BMU von der weiteren Finanzierbarkeit abhängig.

Für die Zuckerindustrie als energieintensive Branche, die sich aktiv mit den Herausforderungen der Umstellung auf eine treibhausgasneutrale Produktion bis 2050 auseinandersetzt, ist eine wesentliche Frage, ob z.B. auch die in der THG-Roadmap-Studie des Vereins der Zuckerindustrie vorgestellte Option des Einsatzes von Biomasse aus Reststoffen oder eine stärkere Elektrifizierung und der damit einhergehende Investitionsbedarf sowie die höheren Betriebskosten hier Berücksichtigung finden können.

5. KONSUMABGABE FÜR KLIMASCHUTZ

Zum Teil wird auch eine Konsumabgabe als Alternative zu CBAM diskutiert. Etwa wie beim Dualen System Deutschland (DSD – „Grüner Punkt“) fiel auf jedes vom Endverbraucher erworbene Produkt eine bestimmte Abgabe an. Mit den Erlösen könnten CCfDs finanziert werden. Eine solche Abgabe fiel nicht nur für in der EU produzierte Güter, sondern für alle, einschließlich importierter Güter an, die im Binnenmarkt abgesetzt werden.

Aufgrund der Gleichbehandlung aller Güter im Binnenmarkt sollte die erforderliche WTO-Kompatibilität gewährleistet sein. Der BDI weist nicht zu Unrecht darauf hin, dass hierdurch kein System entstehen sollte, bei dem der Verbraucher über langfristige Zeiträume die Industrie unterstützen müsste. Deshalb müsste im Gleichklang mit den CCfDs auch die entsprechende Nachfrage nach treibhausgasneutral erzeugten Produkten angekurbelt werden. Letztlich müssen Märkte für solche „grünen“ Produkte geschaffen werden. Ein wichtiges Instrument ist die „grüne“ Beschaffung durch die öffentliche Hand. Jedes Jahr geben in der EU öffentliche Stellen etwa 14% des BIP für öffentliche Beschaffung aus, das macht im Jahr etwa 2 Billionen Euro (Quelle: European Semester Thematic Factsheet Public Procurement, 2017, S.1). Für Konsumgüter wie Lebensmittel wäre dieser Aspekt aber wenig hilfreich.

6. BENCHMARK-VERORDNUNG

Die Kommission hat am 16. April 2021 die Durchführungsverordnung C (2021) 1557 zum Update der Benchmarks für die freie Zuteilung in der ersten Zuteilungsperiode (2021–2025) angenommen. Sie tritt am 20.

Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Damit liegt eine weitere wichtige Voraussetzung für die Festlegung der freien Zuteilung für die Jahre 2021–2025 vor.

Die für die Zuckerindustrie bedeutsamste Änderung ist die Absenkung der Fallback-Benchmarks für Wärme und Brennstoffe um 24 Prozent. Dies hatte sich bereits in den Verhandlungen angekündigt.

Mit einer endgültigen Entscheidung der Kommission ist Ende Juni zu rechnen. Erst danach kann die Deutsche Emissionshandelsstelle mit der Versendung der Zuteilungsbescheide beginnen.

7. AUFBAUPLAN „NEXT GENERATION EU“ – AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT

Die Europäische Union hat mit dem Aufbauplan „Next Generation EU“ in Höhe von 750 Mrd. Euro und dessen größtem Ausgabeninstrument – der „Aufbau- und Resilienzfazilität“ (ARF) mit einem Volumen von 672,5 Mrd. Euro – auf die Corona-Krise reagiert. Um aus der ARF Mittel zu erhalten, haben die Mitgliedstaaten bis April 2021 Pläne für umfangreiche Investitionen und Reformen vorgelegt, die die wirtschaftliche Erholung befördern und die „soziale Resilienz“ stärken sollen. Deutschland hat einen ersten Entwurf für einen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) im Dezember 2020 an die Europäische Kommission übermittelt.

Der Schwerpunkt des DARP liegt auf der Bewältigung des Klimawandels und der digitalen Transformation. Dabei decken die klimafreundlichen Maßnahmen das Spektrum von Dekarbonisierung durch erneuerbaren Wasserstoff über klimafreundliche Mobilität bis hin zu klimafreundlichem Bauen ab. Die Digitalisierung zieht sich durch fast alle Maßnahmen des Aufbauplans. Schließlich enthält der Aufbauplan eine nationale digitale Bildungsinitiative.

Weitere Maßnahmen zielen auf die Förderung der sozialen Teilhabe und Partizipation am Arbeitsmarkt. Zur sozialen Resilienz gehören auch ein starkes öffentliches Gesundheitswesen und der Pandemieschutz. Zur Stärkung der öffentlichen und privaten Investitionstätigkeit arbeitet Deutschland weiterhin daran, Prozesse zu beschleunigen und zu digitalisieren sowie bestehende Kapazitätsengpässe abzubauen. Die Vorhaben sind in Schwerpunkte und Einzelkomponenten unterteilt:

Geschätzte Kostenanteile an Darp

Schwerpunkt	Komponente	in %
1. Klimapolitik und Energiewende	1.1 Dekarbonisierung, insbesondere durch erneuerbaren Wasserstoff	11,1
	1.2 Klimafreundliche Mobilität	22,6
	1.3 Klimafreundliches Sanieren und Bauen	9,0
	2.1 Daten als Rohstoff der Zukunft	9,6
2. Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur	2.2 Digitalisierung der Wirtschaft	10,7
3. Digitalisierung der Bildung	3.1 Digitalisierung der Bildung	4,9
4. Stärkung der sozialen Teilhabe	4.1 Stärkung der sozialen Teilhabe	4,7
5. Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems	5.1 Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems	15,4
6. Moderne öffentliche Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen	6.1 Moderne öffentliche Verwaltung	11,9
	6.2 Abbau von Investitionshemmnissen	0,0
Summe		100

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Die sechs Schwerpunkte mit ihren jeweiligen Komponenten sind abschließend. Allerdings könnte der Entwurf von Brüssel noch geändert werden.

Der deutsche ARF-Plan ist nicht so sehr als Ankündigung von Gesetzesinitiativen zur Schaffung neuer Fördermittel zu verstehen, sondern eher als eine Art Haushalt. Der DARP enthält im Wesentlichen das bereits verabschiedete Konjunktur- bzw. Zukunftsprogramm und fügt noch drei sogenannte „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEIs) hinzu.

Für die Zuckerindustrie erscheint von all diesen Maßnahmen die Komponente 1.1 „Dekarbonisierung“ interessant. Dabei dominiert allerdings grüner Wasserstoff den Diskurs, andere Fördergebiete werden nur sehr vage angesprochen. Daneben werden noch „Mittel für projektbezogene Forschung“ in Aussicht gestellt. Dazu heißt es:

„Die Realisierung dieser Zielsetzungen wird durch eine Fördermaßnahme unterstützt, die die Belange und Bedarfe der KMU im Bereich Ressourceneffizienz und Klimaschutz berücksichtigt. Sie ist branchenübergreifend und themenoffen angelegt und steht somit für das produzierende Gewerbe ebenso offen wie für Dienstleister.“

Das wiederum soll aber nur den Branchen Eisen/Stahl/Nichteisenmetalle, Chemie, Mineralien (z. B. Glas, Keramik, Zement) zugutekommen.

Zur Umsetzung der Komponente 6.2 „Abbau von Investitionshemmnissen“ möchte die Bundesregierung, soweit es die Privatunternehmen als Nutznießer betrifft, in erster Linie das im November 2020 verabschiedete Investitionsbeschleunigungsgesetz in Ansatz bringen, welches konkret auf die „Verbesserung und zeitgemäße Gestaltung wichtiger unternehmerischer Rahmenbedingungen in Bezug auf Projekte mit investivem Charakter“ fokussiert. Allerdings soll hierfür kein Geld aus dem Corona-Hilfsfonds aufgewendet werden.

Die Bundesregierung hat den DARP bei der EU-Kommission eingereicht, die ihn derzeit prüft. Wenn alle Mitgliedstaaten ihre Pläne vorgelegt haben, wird es eine Diskussion um den Verteilungsschlüssel geben. Derzeit geht die Bundesregierung davon aus, etwa 23 Mrd. Euro aus dem EU-Topf zu erhalten, die dann nach dem Schlüssel in der gezeigten Graphik verteilt würden.

EEG-NOVELLE

Nach langen Verhandlungen hat sich die schwarz-rote Regierungskoalition zum Ende der Legislaturperiode auf eine Reform des EEG geeinigt. Vereinbart wurden insbesondere:

- » *kurzfristige zusätzliche Ausschreibungsvolumina für die Windkraft an Land und die Photovoltaik,*
- » *eine Erleichterung des Windkraft-Ausbaues, indem die Regelungen für den Abstand zu Drehfunkfeuern der Flugsicherung auf verschiedene Art gelockert werden,*
- » *eine Erleichterung der Genehmigungsverfahren im Bundesimmissionsschutzgesetz,*
- » *eine Verbesserung der Investitions- und Betriebsbedingungen für Stromspeicher im Rahmen der Verhandlungen zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),*
- » *eine Absenkung der EEG-Umlage 2023 durch zusätzliche Mittel, unter anderem aus dem Energie- und Klimafonds, um etwa 1,5 Cent pro Kilowattstunde.*

Damit bleibt die Koalition hinter den Reform-Ambitionen zurück, die im Dezember in einem Entschließungsantrag zur damaligen EEG-Novelle formuliert worden waren. So sollte ein langfristiger Ausbaupfad für die Erneuerbaren Energien im Einklang mit dem neuen europäischen Klimaziel 2030 festgeschrieben werden.

Auch bei der EEG-Umlage war geplant, einen langfristigen Reformplan vorzulegen, dem ein „alternatives, haushaltsneutrales Finanzierungsmodell“ zugrunde liegt. Zudem sollten die Innovationsausschreibungen umfassend weiterentwickelt werden, ebenso wie die Rahmenbedingungen für die Direktabnahme von erneuerbarem Strom („PPA“) und die Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung bei den Erneuerbaren Energien. Für Grubengas sollte eine Anschlussförderungslösung gefunden und bei der Abregelung von Erneuerbaren-Anlagen und dem Engpassmanagement sollten ebenfalls neue Lösungen präsentiert werden.

Der Verein der Zuckerindustrie (VdZ) hat sich in einer Stellungnahme vom September 2020 unter anderem dafür ausgesprochen, das THG-Neutralitätsziel 2050 für in Deutschland erzeugten und genutzten Strom bis 2050 ganz zu streichen, da viele wechselwirkende, teilweise in Konflikt stehende Dekarbonisierungsziele entstehen. Das führt nach Auffassung des VdZ zu einem hochbürokratischen System und provoziert immer neue rechtliche Regelungen zum Mikromanagement.

Des Weiteren forderte er die Änderung der Regelungen zur Abgrenzung von Drittstrommengen. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die von der Bundesnetzagentur geforderte strikte Personenidentität zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Stromverbraucher aufgegeben wird.

Schließlich forderte er, dass die sachliche Einengung auf § 61c und § 61d EEG für Generatoren der Bestandsanlagen in der KWK-Eigenversorgung, die zur Leistungserhöhung, Erneuerung oder Ersetzung modifiziert werden müssen, aufgegeben wird, und lehnte in Konsequenz dessen die Einschränkung der EEG-Umlage-Reduktion auf 40 Prozent für EE-Strom auf gasförmige Brennstoffe ab.

NOVELLIERUNG DES KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZES (KWKG)

Das KWKG wurde im Jahr 2020 sowohl durch Änderungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes als auch des EEG geändert. Dadurch soll die Modernisierung von KWK-Anlagen durch eine Umstellung von Kohle als Brennstoff auf kohlenstoffärmere Energieträger unterstützt werden. Die wesentlichen Änderungen sind:

- » bei hocheffizienten KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW entfällt bei mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden die geringere EEG-Umlage,
- » eine Förderlaufzeit bis 31.12.2029 für Anlagen, die bis dahin in Dauerbetrieb genommen wurden oder über einen Zuschlag der KWK-Ausschreibung verfügen,
- » Festsetzung des Förderdeckels auf 1,8 Mrd. Euro pro Kalenderjahr,
- » voraussichtliches Entfallen der Förderung für Anlagen unter 50 MW nach dem 31.12.2025, abhängig von einer Evaluierung im Jahr 2022,
- » keine Förderung bei negativen Strompreisen bei Anlagen über 50 kW,
- » ersatzlose Streichung des „Südbonus“.

Als KWK-Betreiber geht die Zuckerindustrie bei den Förderinstrumenten des KWKG trotz erforderlicher Umstellungsmaßnahmen leer aus.

ENERGIEEFFIZIENZSTRATEGIE 2050 DER BUNDESREGIERUNG (EFFSTRA)

Die im Dezember 2019 vom Bundeskabinett verabschiedete EffSTRA möchte die Weichen stellen für die Stärkung der Energieeffizienzpolitik der Bundesregierung. Deren Ziel ist es, bis 2050 den Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 zu halbieren. Zugleich soll sie einen Beitrag zur Erreichung des EU-Energieeffizienzziels von mindestens 32,5 Prozent bis 2030 (im Vergleich zu einem Referenzszenario) leisten.

Der Verein der Zuckerindustrie hat sich in einer Stellungnahme dahingehend geäußert, dass für die Zuckerindustrie die wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplung das Mittel der Wahl ist, um die benötigte Prozesswärme und den Prozessstrom im ländlichen Raum hocheffizient bereitzustellen. Ausgehend von dieser Feststellung steht er jedoch den Ansätzen der EffSTRA hinsichtlich Abwärmennutzung, Prozesswärmebereitstellung unter Einsatz erneuerbarer Energien, Marktdurchdringung, Förderprogrammen und der angekündigten Umsetzung in einem Dialogprozess kritisch gegenüber.

INTEGRIERTER NATIONALER ENERGIE- UND KLIMAPLAN (NECP)

Im Juni 2020 hat das Bundeskabinett den Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (National Energy- and Climate Plan – NECP) beschlossen. Der NECP stellt ein neues Planungs- und Monitoringinstrument auf EU-Ebene dar. Darin werden der EU-Kommission die Zielbeiträge der EU-Mitgliedstaaten zu den EU-Energiezielen 2030 für die Steigerung der Energieeffizienz und den Ausbau erneuerbarer Energie gemeldet. Grundlage dafür ist die 2018 in Kraft getretene EU-Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz („Clean energy for all Europeans package“).

Der NECP der Bundesregierung baut auf den Zielen und Maßnahmen des Energiekonzepts 2010, des Klimaschutzprogramms (KSP) 2030 und der Energieeffizienzstrategie 2050 auf. Er enthält folgende Ziele der Bundesregierung, die zur Zielerreichung der EU-Energieziele im Jahr 2030 beitragen sollen:

- » *Steigerung der Energieeffizienz durch die Senkung des Primärenergieverbrauchs um 30 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 2008,*
- » *Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien auf 30 Prozent des Brutto-Endenergieverbrauchs im Jahr 2030.*

Darüber hinaus wird im NECP das nationale Treibhausgasminderungsziel 2030 von mindestens minus 55 Prozent im Vergleich zu 1990 sowie das Bekenntnis der Bundesregierung auf dem UN-Klimaschutz-

gipfel vom Herbst 2019 bestätigt, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen.

Jeder EU-Mitgliedstaat hat einen NECP zu erstellen und an die EU-Kommission zu übermitteln. Dies trägt zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der nationalen Energie- und Klimapolitiken innerhalb der EU bei. Gemäß Governance-Verordnung war der Plan bereits zum Ende des Jahres 2019 vorzulegen, was sich jedoch aufgrund der Veröffentlichung des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung im Herbst 2019 und der anschließenden Umsetzung NECP-relevanter Maßnahmen des Programms verzögert hatte.

WASSERSTOFFSTRATEGIE DER BUNDESREGIERUNG

Ausgehend von der Feststellung, dass Wasserstoff als kohlenstofffreier Energieträger und Rohstoff die heutigen fossilen Energieträger zunehmend ablösen wird, hat die Bundesregierung Mitte 2020 eine „Nationale Wasserstoffstrategie“ beschlossen, in der sie sich zu Wasserstoff als weiterer leitungsgebundener Energieform im zukünftigen dekarbonisierten Energiesystem bekennen wollte. Wasserstoff kann in allen Sektoren eingesetzt werden und bildet die Basis für innovative Power-to-X-Lösungen.

Für die Zuckerindustrie ist der Einsatz von grünem Wasserstoff, neben dem Einsatz von Biomasse und weiteren Power-to-X-Technologien, zur Eigenerzeugung von Prozessdampf und Strom in ihren hocheffizienten KWK-Anlagen ein theoretisch denkbarer Dekarbonisierungsweg. Offen ist dabei jedoch, ob eine Einbindung der Zuckerindustrie im Rahmen der nationalen Wasserstoffstrategie möglich, sinnvoll und wirtschaftlich ist. Eine solche Einbindung ist einerseits auf der Erzeugerseite denkbar, beispielsweise wenn die verfügbare Biomasse in Zuckerfabriken zur Erzeugung von grünem Wasserstoff herangezogen würde. Andererseits stellt auch die verbraucherseitige Nutzung von Wasserstoff als Alternative zur Dekarbonisierung innerhalb der Branche eine Einbindungsmöglichkeit dar.

Im Rahmen der VdZ-Klimastudie wurde die Nutzung von Wasserstoff als mögliche Option zwar genannt, aber aus Kosten- und Infrastrukturgründen in keinem der betrachteten Pfade vertieft. Für eine wirtschaftliche Anwendung von grünem Wasserstoff müsste der dafür eingesetzte, mit erneuerbaren Energien erzeugte Strom zumindest von Umlagen und Abgaben, allen voran der EEG-Umlage, befreit werden. Aber selbst dann bleibt die Frage, ob infolge hoher Umwandlungsverluste von Strom in Wasserstoff ein wirtschaftlicher Einsatz realistisch ist.

UMSETZUNG DES BRENNSTOFF-EMISSIONSHANDELSGESETZES

Das BEHG gilt seit dem 1. Januar 2021. Es schafft die Voraussetzungen für eine nationale CO₂-Bepreisung von Brenn- und Kraftstoffen als weiteren Umsetzungsakt zum Klimaschutzprogramm 2030 (nationales Emissionshandelssystem – nEHS). Im Oktober 2020 wurde durch ein erstes Änderungsgesetz zum BEHG der CO₂-Preis für 2021 von 10 Euro auf 25 Euro angehoben.

Die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie sind von den Regelungen des BEHG insoweit betroffen, als sie Brennstoffe für Anlagen außerhalb des europäischen Emissionshandelssystems beziehen. Vom EU-EHS sind sämtliche Haupt-Energieerzeugungsanlagen betroffen, also Kessel und Öfen. Vom nEHS sind folglich nur Hilfs-Verbrennungsanlagen (Not- und Nebenaggregate) betroffen.

Das BEHG enthält 13 Verordnungsermächtigungen. Davon wurden im Dezember 2020 zwei umgesetzt: die Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) und die Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2022). Während die BEHV den Handel mit Emissionszertifikaten und die Einrichtung des nationalen Emissionshandelsregisters regelt, ermöglicht die EBeV 2022 nun eine Vorab-Befreiung von EU ETS-Anlagen zur Vermeidung einer Doppelbelastung.

Im März 2021 hat das Bundeskabinett darüber hinaus die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV) beschlossen.

Im Vorfeld hatte sich der VdZ mit einer Kurz-Stellungnahme geäußert, in der er zum einen vorschlug, dass auch die mit einer Wärmelieferung verbundenen CO₂-Emissionen mit addiert werden dürfen, und zum anderen, dass für die Berechnung der Investitionen auf die Amortisationsdauer abgestellt wird. Das Bundeskabinett ist dem Vorschlag zu Wärmelieferungen gefolgt, dem zur Amortisationsdauer jedoch nicht.

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Im Rahmen der Tarif- und Sozialpolitik beschäftigen sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber der deutschen Zuckerindustrie insbesondere mit Fragen der Entgeltfindung und den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, die in den Tarifverträgen ihren Niederschlag finden. Die Ausbildung von Nachwuchskräften und der soziale Dialog auf europäischer Ebene sind weitere wichtige Schwerpunkte.

TARIFVERHANDLUNGEN 2021

Am 19. Februar 2021 ist es den Tarifkommissionen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber der Zuckerindustrie unter Coronabedingungen gelungen, ihre Arbeitsentgeltverhandlungen für eine Laufzeit von 24 Monaten in nur einer Runde abzuschließen.

Die Entgelttarifverhandlungen 2021 waren von den ökonomischen Herausforderungen durch die Coronapandemie, der praktisch vollständigen Liberalisierung des europäischen Zuckermarktes und den unverändert bestehenden Wettbewerbsverzerrungen auf globaler wie auf EU-Ebene geprägt. Aufgrund der geltenden Regelungen wurden die Tarifverhandlungen erstmals in „hybrider Form“ durchgeführt und abgeschlossen (also mit sehr wenigen Teilnehmern vor Ort und allen weiteren Mitgliedern der Tarifkommissionen an ihren jeweiligen Computern).

Danach werden die Entgelte mit Wirkung vom 1. April 2021 um 1,2 Prozent und mit Wirkung vom 1. April 2022 um 2,0 Prozent angehoben. Das Entgelt der Tarifgruppe E steigt damit zum 1. April 2021 von 3 482 Euro um 41,78 Euro auf 3 524 Euro und zum 1. Juli 2020 von 3 524 Euro um 70,48 Euro auf 3 594 Euro.

DIE AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN BETRAGEN AB DEM 1. APRIL 2021:

- » im 1. Ausbildungsjahr 960 Euro
- » im 2. Ausbildungsjahr 1 060 Euro
- » im 3. Ausbildungsjahr 1 155 Euro
- » im 4. Ausbildungsjahr 1 243 Euro

SOWIE AB DEM 1. APRIL 2022:

- » im 1. Ausbildungsjahr 980 Euro
- » im 2. Ausbildungsjahr 1 085 Euro
- » im 3. Ausbildungsjahr 1 185 Euro
- » im 4. Ausbildungsjahr 1 273 Euro

Ferner wurde der Arbeitgeberbeitrag in die tarifliche Altersvorsorge bei der Hamburger Pensionskasse ab 2022 um 108,00 Euro auf 804,00 Euro jährlich für Vollzeitbeschäftigte erhöht (für Auszubildende gelten die hälftigen Beträge).

Der Arbeitsentgelttarifvertrag kann erstmals zum 31. März 2023 gekündigt werden.

Die Ausgangsforderung der NGG richtete sich auf eine Erhöhung aller Entgelte um 4,3 Prozent 12 Monate.

BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG IN DER ZUCKERINDUSTRIE

Seit Jahren engagieren sich die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie sehr stark im Bereich Ausbildung. Im Jahr 2020 wurden 409 junge Menschen ausgebildet, davon 331 im gewerblichen und 78 im kaufmännischen Bereich. Dies waren insgesamt 11 Auszubildende weniger als im Jahr 2019. Mit einer auf die Stammbesellschaft bezogenen Ausbildungsquote von 9,28 Prozent (gegenüber 9,38 Prozent in 2019) knüpft die Zuckerindustrie an das hohe Niveau der letzten Jahre an und hat im Vergleich zu anderen Branchen ihre Spitzenposition ausgebaut.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2020 in der deutschen Zuckerindustrie im Jahresdurchschnitt insgesamt 4 502 Menschen beschäftigt (2019: 5 066). Nach eigenen Erhebungen des Vereins der Zuckerindustrie liegt die Gesamtbesetzung des Sektors (einschließlich Auszubildende) bei 5 647 Mitarbeitern und die Stammbesetzung per 15.11.2020 bei 4 404 Arbeitnehmern.

Beschäftigte in der deutschen Zuckerindustrie

Jahr	Stammebelegschaft im Mai	Kampagnebelegschaft im November	Belegschaft im Jahresdurchschnitt ¹⁾
2000	6 393	7 206	6 677
2001	6 388	7 111	6 577
2002	6 201	6 835	6 444
2003	6 172	6 826	6 345
2004	5 891	6 516	6 099
2005	5 795	6 229	5 939
2006	5 374	5 783	5 446
2007	5 060	5 483	5 179
2008	4 469	4 813	4 544
2009	4 302	4 856	4 491
2010	3 940	4 408	4 084
2011 ²⁾	4 372	4 967	4 578
2012	4 500	5 070	4 687
2013	4 474	5 135	4 689
2014	4 581	5 266	4 828
2015	4 601	5 164	4 789
2016	4 550	5 277	4 803
2017	4 683	5 476	4 955
2018	4 892	5 609	5 134
2019	4 831	5 522	5 066
2020	4 324	4 786	4 502

¹⁾ Durchschnitt errechnet aus Monatsangaben.

Quelle: StBA

²⁾ Durch eine Schwerpunktverlagerung wurde ab Januar 2011 ein weiterer Betrieb der Zuckerindustrie zugeordnet. Hierdurch ist auch die Veränderung der Beschäftigtenzahlen begründet.

SOZIALER DIALOG

Auf europäischer Ebene nimmt die Zuckerindustrie zusammen mit ihrem Sozialpartner – dem Europäischen Verband der Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Tourismusgewerkschaften (EFFAT) – im Rahmen des so genannten sozialen Dialogs ihre soziale Verantwortung wahr. Der europäische soziale Dialog umfasst Gespräche, Konsultationen, Verhandlungen und gemeinsame Maßnahmen von Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Der Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog im Zuckersektor trifft sich seit 2001 jährlich unter Beteiligung der EU-Kommission. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Corporate Social Responsibility (Verhaltenskodex über die soziale Verantwortung der Unternehmen, Beschäftigungsfähigkeit, Strukturfragen, ökologische Nachhaltigkeit, Herausforderungen des Klimawandels und der Transformationsanstrengungen, Auswirkungen von Gemeinsamer Agrarpolitik der EU (GAP), der praktisch vollständigen Liberalisierung der europäischen Zuckermarktes seit 2017 und Wettbewerbsverzerrungen auf die Beschäftigung). Die diesjährige Sitzung der Sozialpartner mit der EU-Kommission im Rahmen des sozialen Dialogs fand am 8. Februar 2021 in Brüssel statt.

LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNG



LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNGSPOLITIK

Die Ernährungspolitik versucht mit diversen Maßnahmen, den Anteil der Übergewichtigen in der Bevölkerung zu senken. Diese Zielsetzung ist richtig und eine wichtige gesellschaftliche Herausforderung. Denn Übergewicht ist der zentrale Risikofaktor für ernährungsmitbedingte Zivilisationskrankheiten wie Diabetes mellitus Typ 2, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Krebs. Die Ursachen für Übergewicht sind komplex, und es ist bekannt, dass die Entstehung von Übergewicht von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird. Eine Rolle spielen z. B. zu wenig Schlaf, Stress oder eine genetische Veranlagung. Gerade der Trend hin zu weniger Bewegung ist ein großes Problem.

Aktuelle Zahlen der vom Robert Koch-Institut durchgeführten „Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ (KiGGS Welle 2) zeigen, dass mehr als drei Viertel der Mädchen und zwei Drittel der Jungen in Deutschland die WHO-Empfehlung für ein Mindestmaß an Bewegung verfehlen.

Den letztlich entscheidenden Einfluss auf das Körpergewicht hat die Kalorienbilanz. Sie ist der Dreh- und Angelpunkt für die Entstehung von Übergewicht. Wer auf Dauer mehr Kalorien zu sich nimmt als er verbraucht, dessen Körpergewicht wird steigen. Das ist der aktuelle Stand der Wissenschaft. Ob die überschüssigen Kalorien aus Fett, Proteinen oder Kohlenhydraten – wie Zucker – stammen, ist letztendlich unerheblich. Zucker per se ist kein Dickmacher.

Daran hat auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in ihrer wissenschaftlichen Veröffentlichung „Dietary reference values for nutrients: Summary report“ Ende 2017 erinnert. Soweit sich

die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) wissenschaftlich mit Zucker befasst, äußert sie sich ähnlich. So weist sie etwa in ihrer „Evidenzbasierten Leitlinie Kohlenhydratzufuhr und Prävention ausgewählter ernährungsmitbedingter Krankheiten“ oder in ihrer Kommentierung der WHO-Empfehlungen zur Zuckerzufuhr darauf hin, dass für die Zufuhr zugesetzter Zucker alleine im Ergebnis kein Zusammenhang mit dem Risiko für ernährungsmitbedingte Krankheiten beobachtet wurde und sich Ernährungsempfehlungen nicht allein auf einen Nährstoff oder ein Lebensmittel konzentrieren, sondern immer die Kombination im Blick haben sollten.

Daher muss jede Maßnahme, die im Kontext der Übergewichtsprävention ergriffen wird, so gestaltet sein, dass sie eine ausgeglichene Kalorienbilanz der Verbraucher fördert. Der Fokus auf einzelne, vermeintlich schuldige Lebensmittel oder Nährstoffe ist zwar populär, aber im Kampf gegen Übergewicht eine vergebene Chance.

Im Kontext von Ernährungsempfehlungen ist ohnehin zu beachten, dass der Anteil der aufgenommenen Zuckerkalorien in den Medien, in der Politik und auch seitens der Wissenschaft häufig überschätzt wird. Die aktuellsten Daten zum Zuckerverzehr liefert die vom bundeseigenen Max Rubner-Institut durchgeführte Nationale Verzehrsstudie II (NVS II). Demzufolge liegt die Aufnahme von Saccharose in Deutschland bei etwa 10 Energieprozent pro Tag. Das entspricht im Jahr in etwa 18 bis 20 kg Saccharose pro Kopf.

NATIONALE REDUKTIONS- UND INNOVATIONSSTRATEGIE

Mit dem Ziel die Energiezufuhr zu senken und dadurch Übergewicht vorzubeugen, wurde Ende 2018 die „Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie der Bundesregierung für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten“ beschlossen. Die klare Forderung der Zuckerwirtschaft ist hier, dass die Reduktion von Zucker auch mit einer erheblichen Reduktion der Gesamtkalorienzahl verbunden sein muss, denn sonst können Rezepturänderungen keinen Beitrag zur Übergewichtsprävention leisten.

Die Praxis sieht allerdings häufig anders aus. Der Zucker wird zwar reduziert, muss aber – aufgrund seiner vielfältigen funktionellen Eigenschaften – durch andere Zutaten ersetzt werden, und diese bringen in der Regel auch Kalorien mit. Werden die Kalorien, die durch die Reduktion des Zuckers eingespart werden, im Produkt nur durch Kalorien anderer Nährstoffe ausgetauscht, hat das zur Folge, dass sich die Gesamtkalorienzahl der reformulierten Lebensmittel pro 100 Gramm – also die Kaloriendichte – nicht wesentlich ändert. Egal ob Zucker durch Stärke ersetzt wird wie bei Frühstückscerealien (z. B. Müsli oder Cornflakes), durch Maltodextrin wie bei Kakaopulver oder durch mehr Fett bei Schokopudding oder Cappuccinopulver: „Weniger Zucker“ heißt hier, dass die Kaloriendichte mehr oder weniger gleichbleibt.

Im Kampf gegen Übergewicht ist das kein Lösungsbeitrag, sondern bloß Marketing und eine vergebene Chance. Nur bei Getränken hat weniger Zucker automatisch einen geringeren Kaloriengehalt zur Folge. Hier wird Zucker durch Wasser (und Süßstoffe) ersetzt. Bei festen Lebensmitteln ist das sehr viel komplizierter.

Insofern überraschen auch die Ergebnisse des Produktmonitorings, das das Max Rubner-Institut (MRI) im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie durchführt, nicht: Anhand des Monitorings soll festgestellt werden, ob und wie sich die Zucker-, Fett-, Salz- und Energiegehalte von Fertigprodukten im Zeitverlauf verändern. Laut MRI (Ergebnisbericht Produktmonitoring 2019, Version 2.0, Juni 2020) zeigt sich über die Produktgruppen (Joghurtzubereitungen, gesüßte Quarkzubereitungen, Frühstückscerealien, Erfrischungsgetränke und Tiefkühlpizzen) hinweg ein uneinheitliches Bild. Veränderungen bei den untersuchten energieliefernden Nährstoffen korrelieren nicht automatisch mit dem Energiegehalt.

- » *Weder bei einer Verringerung im Zucker- noch im Fettgehalt ist durchgängig eine Verringerung im Energiegehalt zu beobachten.*
- » *Eine Verringerung der Energie- und aller untersuchten Nährstoffe ist bei den Frucht- Joghurts zu verzeichnen.*
- » *Bei den Quarkzubereitungen sind zwar in vier Produktuntergruppen die Zuckergehalte gesunken, in zweien davon auch die Energiegehalte; bei den Fettgehalten ist allerdings nur in einem Fall eine Veränderung festzustellen.*
- » *Bei den Frühstückscerealien zeigt sich bezüglich Veränderungen bei Gehalten an Zucker, Fett, gesättigten Fettsäuren und Energie ein uneinheitliches Bild. Während beispielsweise bei den Schokomüslis der Gehalt an gesättigten Fettsäuren und Zucker gesunken ist, zeigt sich bei knusprigen Getreideerzeugnissen Schoko (ohne Kinderoptik) eine Zunahme im Fettgehalt, jedoch keine Veränderung im Zucker- und Energiegehalt.“*

Trotz dieser differenzierten Darstellung des MRI kommt das BMEL in seinem am 16. Dezember 2020 veröffentlichten Zwischenbericht zur Reduktions- und Innovationsstrategie zu der Einschätzung, dass die Monitoring-Ergebnisse zeigen, dass die Strategie bereits Wirkung entfaltet, weil in allen untersuchten Produktgruppen reduzierte Energie- oder Zuckergehalte festgestellt wurden.

Die WVZ ist Mitglied des Begleitgremiums des BMEL zur Reduktions- und Innovationsstrategie und fordert in diesem Rahmen, dass mit der Nährstoffreduktion auch die Kaloriendichte entsprechend sinkt. Außerdem beteiligt sich die WVZ am wissenschaftlichen Diskurs zum Thema Zucker. Darüber hinaus stellt die WVZ Verbrauchern, Journalisten und Interessengruppen auf ihren Internetseiten wissenschaftlich fundierte Informationen zur Rolle des Zuckers in der Ernährung, zu den techno-

logischen Funktionen von Zucker bei der Herstellung von Lebensmitteln und zu Herausforderungen bei der Umsetzung von Rezepturänderungen zur Verfügung.

„VOM HOF AUF DEN TISCH“ – STRATEGIE DER EU-KOMMISSION

„Vom Hof auf den Tisch“ ist der Titel der Strategie der Europäischen Kommission für eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung entlang der gesamten Wertschöpfungskette in der EU und ein Schlüsselement des europäischen „Green Deals“, bei dem die klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 die Zielmarke darstellt.

Um das zu erreichen, soll auch die Ernährung „gesünder“ werden. Aus Sicht der Kommission sind die derzeitigen Lebensmittelverzehrsmuster sowohl unter gesundheitlichen als auch unter ökologischen Gesichtspunkten nicht nachhaltig. Dabei hält es die Kommission für besonders „entscheidend, dass der Zunahme von Übergewicht und Adipositas bis 2030 EU-weit entgegengewirkt wird“. Im Zusammenhang damit will die Kommission eine Reihe von Maßnahmen forcieren, die darauf abzielen, dass weniger Zucker bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet, also zugesetzt wird. Die meisten Vorhaben sind nicht neu:

- » *Im Zusammenhang mit der Förderung von Reformulierungsmaßnahmen sollen Höchstwerte für bestimmte Nährstoffe festgesetzt werden.*
- » *Eine bewertende Nährwertkennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite soll verpflichtend werden.*
- » *Nährwertprofile sind weiterhin auf der Agenda.*
- » *Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission auch, Eckpfeiler für eine wie auch immer geartete Form der Nachhaltigkeitskennzeichnung vorzulegen.*

Eine zentrale Rolle wird in den bevorstehenden Diskussionen sicherlich die EFSA spielen, die sich auf Initiative der skandinavischen Länder mit einer Neubewertung der Datenlage zu Zucker befasst und prüft, ob sich ein Referenzwert für die Zuckeraufnahme wissenschaftlich ableiten lässt. Das Verfahren verzögert sich, weil die Prüfung der wissenschaftlichen Studien deutlich mehr Zeit beansprucht, als ursprünglich veranschlagt wurde. Die große Zahl an auszuwertenden Studien zeigt, dass die Bewertung der Evidenzlage eine enorme Herausforderung darstellt und die Studienlage komplex ist. Mit der Veröffentlichung des Konsultations-Entwurfs der wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA ist allerdings noch 2021 zu rechnen.

HÖCHSTWERTE FÜR NÄHRSTOFFE SCHÜTZEN NICHT VOR ÜBERGEWICHT

Es gibt keine wissenschaftliche Rechtfertigung, Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe in Lebensmitteln festzulegen, wie es die EU-Kommission im Rahmen der „Vom Hof auf den Tisch“ – Strategie offenbar in Erwägung zieht. Alle Lebensmittel können Teil einer ausgewogenen Ernährung sein und damit zu einem gesunden Lebensstil beitragen. Auf die Mischung kommt es an. Es gibt keinen intensiveren Eingriff des Staates in die Rezepturhoheit der Lebensmittelhersteller als Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe. So etwas darf es nicht geben.

Bei vielen Produkten ist Zucker als Zutat sowohl aus geschmacklichen als auch aus technologischen Gründen schlicht erforderlich. Zucker verfeinert pikante Speisen, ist eine Gärungshilfe bei Hefebackwaren, hat eine konservierende Funktion – z. B. bei der Konfitürenherstellung und er unterstützt z. B. durch Karamellisierung eine natürliche Farb- und Aromenentwicklung. Im Zuge von Rezepturänderungen wird Zucker, um Geschmack, Textur und Struktur zu erhalten, durch andere Zutaten ausgetauscht, die ebenfalls Kalorien liefern. Zuckerreduktion bedeutet Zuckersubstitution. Wird der Zucker beispielsweise durch fetthaltige Zutaten ersetzt, kann der Kaloriengehalt eines Lebensmittels sogar steigen.

Höchstgrenzen sind deswegen kein Beitrag zur Übergewichtsprävention. Und auch sonst gibt es keine wissenschaftliche Rechtfertigung, in einzelnen Lebensmitteln den Gehalt an bestimmten Nährstoffen wie etwa Zucker zu begrenzen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beschäftigt sich seit einigen Jahren sehr eingehend mit dem Thema Zucker. Selbst für die Ernährung insgesamt gibt es aus Sicht der EFSA keine wissenschaftlich begründbare Rechtfertigung für eine Obergrenze für Zucker. Das gilt natürlich erst recht für ein einzelnes Lebensmittel.

Auch für den Verbraucher stellen Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe einen besonders starken Fall von Bevormundung dar. Denn Höchstgehalte führen dazu, dass das Angebot kleiner wird und traditionelle Produkte und damit auch ein Teil der Esskultur verschwinden.

EIN KALORIENLOGO WÄRE EIN BEITRAG ZUR ÜBERGEWICHTSPRÄVENTION

Um Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich sachkundig für gesunde und nachhaltige Lebensmittel zu entscheiden, will die Kommission eine harmonisierte obligatorische Nährwertkennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite vorschlagen.

Zur Frage, wie so etwas aussehen kann, gehen die Meinungen weit auseinander. Deswegen hat man sich im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft auch nicht auf eine einheitliche Position einigen können: Schon hinsichtlich einer möglichen Harmonisierung gibt es keinen Konsens. Erst recht umstritten ist, ob eine Nährwertkennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite tatsächlich verpflichtend werden soll.

Vor dem Hintergrund, dass eine erweiterte Nährwertkennzeichnung zur Übergewichtsprävention beitragen soll, wäre wohl ein Kalorienlogo auf der Verpackungsvorderseite am besten geeignet. Eine solche prominente Kalorienkennzeichnung pro 100 Gramm bzw. 100 Milliliter zusätzlich zur Nährwerttabelle könnte dazu beitragen, das Bewusstsein für die Kalorienbilanz und den Kaloriengehalt von Lebensmitteln zu schärfen und damit letztlich auch die Energiezufuhr der Bevölkerung zu senken. Ein Kalorienlogo würde die Ursache von Übergewicht und Folgekrankheiten an der Wurzel packen und Verbrauchern am Supermarktregal eine einfache und verständliche Hilfe für eine kompetente Kaufentscheidung bieten.



Seit November 2020 ist in Deutschland die Verwendung des Nutri-Score zulässig und findet zunehmend Verbreitung. Ob der Nutri-Score dem Verbraucher tatsächlich nützt, ist allerdings äußerst zweifelhaft. Denn in erster Linie soll der Nutri-Score einen Beitrag zur Übergewichtsprävention leisten, und da kommt es bekanntlich auf die Kalorienbilanz an. Wer mehr isst, als er verbraucht, nimmt zu. Entscheidend ist daher bei Lebensmitteln der Blick auf die Kalorien. Eine Gesamtbewertung wie im Fall des Nutri-Score lenkt dann eher von der Kalorienzahl ab, und gerade die Ampelfarben können den Verbraucher in die Irre führen.

Denn eine Einteilung von Lebensmitteln mit Ampelfarben in „gut“ und „schlecht“ ist auf wissenschaftlicher Grundlage nicht möglich. Jeder Mensch hat seinen ganz eigenen Bedarf, der von verschiedenen Faktoren wie Alter, Körpergröße und genetischer Veranlagung abhängt. Hinzu kommen unterschiedliche Lebensstile: Wer körperlich arbeitet oder viel Sport treibt, braucht mehr Kalorien und Nährstoffe als jemand mit einem weniger aktiven Lebensstil. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) hatte sich schon 2008 wissenschaftlich mit dem Thema „Ampelkennzeichnung“ befasst und festgestellt, dass „exakte Zahlenwerte für die trennscharfe Bewertung von Lebensmitteln nicht wissenschaftlich korrekt ableitbar sind“. Diese Einschätzung dürfte bei wissenschaftlicher Herangehensweise auch für den „Nutri-Score“ gelten. Von daher ist der Nutri-Score keine echte Entscheidungshilfe für Verbraucher, die ihre Ernährung ausgewogen gestalten und insbesondere ihre Energiezufuhr senken wollen.

NÄHRWERTPROFILE SCHÜTZEN NICHT VOR ÜBERGEWICHT

Für Nährwertprofile gilt das Gleiche wie für fast alle konsumlenkenden Maßnahmen wie Steuern, Werberegulierungen oder die Festsetzung von Höchstgehalten. Als Beitrag zur Übergewichtsprävention fehlt die wissenschaftliche Evidenz. Nährwertprofile lassen sich nicht auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse erstellen. Sie führen von daher zu einer wissenschaftlich nicht gerechtfertigten Diskriminierung von Lebensmitteln bzw. Lebensmittelzutaten. So werden Lebensmittel in „gut“ und „schlecht“ auf Basis einzelner Nährstoffgehalte eingeteilt. Das lässt sich wissenschaftlich nicht begründen. Schließlich kommt es für einen gesunden Lebensstil entscheidend auf eine ausgewogene Ernährung an. Die oberste Regel der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) lautet: „Lebensmittelvielfalt genießen“.

Laut der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel („EU-Health-Claims-Verordnung“) hätte die EU-Kommission bereits bis Januar 2009 Nährwertprofile festlegen sollen, um so gemäß der Intention des Gesetzgebers zu verhindern, „dass die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben den Ernährungsstatus eines Lebensmittels verschleiern und so den Verbraucher irreführen können“.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Frist ist also bereits seit über 12 Jahren verstrichen. Das zeigt, wie schwierig das Unterfangen ist. Die Anforderungen für Nährwertprofile sind hoch, fordert doch die „Claims-Verordnung“ selbst, dass Nährwertprofile sich auf wissenschaftliche Nachweise über die Ernährung und ihre Bedeutung für die Gesundheit stützen müssen. Die EFSA hatte in ihrem wissenschaftlichen Gutachten zur Festlegung von Nährwertprofilen für Lebensmittel bereits 2008 erläutert, wie problematisch es ist, auf wissenschaftlicher Basis Nährstoffempfehlungen, die für die Ernährung insgesamt gelten, auf einzelne Lebensmittel herunterzubrechen.

Mangelnde Wissenschaftlichkeit ist sicherlich ein wesentlicher Grund für die Verzögerung des Verfahrens und für die erheblichen Schwierigkeiten der EU-Kommission, einen Vorschlag vorzulegen, der zudem den eigentlichen Zweck der Nährwertprofile – nämlich den Schutz vor Täuschung – nicht aus den Augen verliert. Hinzu kommt, dass sich nach dem Inkrafttreten der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) und der Verpflichtung, Lebensmittelpackungen mit Angaben zum Kalorien- und Nährstoffgehalt zu versehen, ohnehin die Frage stellt, ob nicht Nährwertprofile allein schon deswegen obsolet sind. Auf der Packung steht alles, was der Verbraucher wissen muss. Das gilt erst recht, wenn zusätzliche Kennzeichnungssysteme wie der Nutri-Score zukünftig noch weitere Verbreitung finden.

ZEARALENON IN FUTTERMITTELN AUS DER ZUCKERRÜBE

Das Thema „Zearalenon in Futtermitteln aus der Zuckerrübe“ begleitet die deutsche Zuckerindustrie nunmehr seit etwa zwei Jahren. In der Kampagne 2018/2019, die sich besonders in Deutschland durch extreme Wetterbedingungen auszeichnete (besonders Hitze und Trockenheit), wurden erstmals erhöhte Gehalte an Zearalenon in Futtermitteln aus der Zuckerrübe nachgewiesen.

Zearalenon ist ein hitzestabiles Mykotoxin, das von den ubiquitär auf Feldern vorhandenen Pilzen der Gattung *Fusarium* gebildet werden kann. Dass Mais und Getreide Zearalenon enthalten können, ist schon seit vielen Jahren bekannt, wohingegen die Zuckerrübe bislang nicht betroffen war.

Seit dem ersten Auftreten wurde sowohl Ursachenforschung betrieben als auch ein deutsches und europäisches Monitoring der Futtermittel etabliert. Die deutschen Monitoringdaten wurden dem BMEL zur Verfügung gestellt und von dort auch der EU-Kommission übermittelt.

EU-VORGABEN FÜR ZEARALENON IN FUTTERMITTELN

Da die verschiedenen Tierarten wie Rinder und Schweine unterschiedlich sensibel auf Zearalenon im Futter reagieren, hat die EU schon im Jahr 2006 sogenannte Richtwerte für Einzel- und Mischfuttermittel festgelegt, bei deren Einhaltung ein Risiko für die Tiergesundheit ausgeschlossen ist. Derzeit sind in der Empfehlung der Kommission 2006/576/EG jedoch nur für Einzelfuttermittel aus Mais und Getreide, aber nicht für Futtermittel aus der Zuckerrübe, Richtwerte für bestimmte Mykotoxine festgelegt. Dies möchte die EU-Kommission nun ändern.

ZUR DISKUSSION STEHEN AKTUELL

- » *die Einführung eines Richtwerts von 0,5 mg/kg für Zearalenon in Futtermitteln aus der Zuckerrübe sowie die Absenkung der bestehenden Richtwerte für Futtermittel aus Mais von 3 mg/kg auf 2 mg/kg und bei Getreide von 2 mg/kg auf 1 mg/kg*
- » *die Neueinführung von Höchstgehalten für Alleinfuttermittel (= Mischfuttermittel, die aufgrund ihrer Zusammensetzung allein für die tägliche Ration ausreichen), anstelle der bisher geltenden Richtwerte*

UNSERE FORDERUNGEN

Der VdZ begrüßt die Diskussion über Richtwerte für Zearalenon auf europäischer Ebene, da diese eine einheitliche Handhabung und Bewertung von Befunden in Futtermitteln zum Ziel hat.

Der momentan zur Diskussion stehende Richtwert von 0,5 mg/kg ist aus Sicht der Zuckerindustrie jedoch nicht nachvollziehbar und deutlich zu niedrig.

Die wissenschaftliche Bewertung der EFSA zu Mykotoxinen in Futtermitteln und Auswirkungen auf die Tiergesundheit aus dem Jahr 2017 wurde aus Sicht des VdZ bei diesem vorgeschlagenen Richtwert für Zearalenon ebenso wenig berücksichtigt wie Rationsempfehlungen oder die Differenzierung nach Zieltierarten.

Speziell für Zearalenon hält der VdZ es für sinnvoll – analog zu den Richtwerten für Einzelfuttermittel aus Getreide bzw. Mais – einen Richtwert von 2 mg/kg für Einzelfuttermittel aus der Zuckerrübe festzulegen.

Ein zu niedriger Richtwert kann dazu führen, dass dieser bei Futtermitteln aus der Zuckerrübe aufgrund der klimatischen Bedingungen nicht eingehalten wird. In der Folge müssten Futtermittel zu einem anderen Zweck als der Verfütterung eingesetzt oder gar vernichtet werden. Dies stünde einer sicheren Versorgung der deutschen Landwirte mit Futtermitteln aus nachhaltiger und regionaler Erzeugung im Sinne der europäischen Farm-to-Fork Strategie entgegen. Die dadurch entstehende Versorgungslücke wäre durch einen verstärkten Import von Futtermitteln z. B. aus Drittländern zu decken.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem Vorhaben, für Alleinfuttermittel Höchstgehalte in der Richtlinie 2002/32/EG festzulegen. Solche Höchstgehalte würden aufgrund ihrer bindenden Wirkung und bestehenden Verschneidungsverboten die Richtwerte für Einzelfuttermittel grundsätzlich konterkarieren.

ERNÄHRUNGS- WISSENSCHAFT

Eine wissenschaftliche Herangehensweise an das Thema Zucker in der Ernährung ist unumgänglich.

Übergewicht und Adipositas sowie Diabetes mellitus Typ 2 sind aktuell die bedeutendsten und am häufigsten diskutierten Ernährungsthemen in Deutschland. Leider wird dem Zucker immer wieder vorgeworfen, Verursacher dieser Erkrankungen zu sein. Die wissenschaftliche Datenlage lässt so ein Fazit jedoch nicht zu.

Um den vielen Mythen und Falschaussagen gegen Zucker etwas entgegenzusetzen, muss man sich nicht nur mit der wissenschaftlichen Datenlage befassen, sondern auch die neuesten Erkenntnisse in den aktuellen wissenschaftlichen Kontext einarbeiten. Nur so gelingt eine fundierte Argumentation, die eine Chance hat, Gehör zu finden. Genau hier setzt die Arbeit der WVZ an.

ÜBERGEWICHT UND ADIPOSITAS – ENTSCHEIDEND IST DIE KALORIENBILANZ

Das Körpergewicht ist abhängig von einer Vielzahl von Faktoren, wie Stress, Schlaf, Alter, sozioökonomische Faktoren und natürlich körperliche Aktivität. Die Summe dieser Faktoren wirkt sich am Ende darauf aus, wie hoch unser täglicher Bedarf an Kalorien ist. Die Kalorienbilanz als Vergleich der Kalorienmenge, die man über die Nahrung aufnimmt, mit der Kalorienmenge, die man tagtäglich verbraucht, ist dabei entscheidend für das Körpergewicht. Diese Tatsache lässt sich mit höchster wissenschaftlicher Aussagekraft belegen, ohne dass man hierzu einzelne Studien zitieren muss. Sogenannte systematische Reviews und Metaanalysen fassen alle Studien zu einem Thema zusammen und zeigen ganz klar, dass eine Kalorie eine Kalorie ist. Das gilt nicht nur für Zucker, sondern auch für andere Kohlenhydrate oder Fette. Tauscht man in der Ernährung den Anteil bestimmter

Nährstoffe, wie z.B. Stärke, Stück für Stück gegen Zucker aus, verändert sich das Körpergewicht nicht. Genau das gleiche Ergebnis ergibt sich bei Kohlenhydraten oder Fett. Reduziert man den Anteil der Kohlenhydrate („Low-Carb Diät“) oder den Anteil von Fett („Low-Fat Diät“) in der gesamten Ernährungsweise, reduziert sich nicht automatisch das Körpergewicht. Es ist die Menge an Kalorien, die letztendlich zur Reduktion des Körpergewichts beiträgt.

DIE KALORIENBILANZ – EINE HOHE WISSENSCHAFTLICHE AUSSAGEKRAFT BILDET DAS RÜCKGRAT

Trotz dieser wissenschaftlichen Basis wird die Relevanz der Kalorien immer wieder von verschiedenen Organisationen angegriffen, um Zucker zum alleinigen Sündenbock der weltweiten Adipositasepidemie zu deklarieren. Dabei wird sich über die wissenschaftliche Aussagekraft und Bedeutung von Studien hinweggesetzt und die Meinung einzelner Wissenschaftler über die Bedeutung zusammengefasster Studienergebnisse gestellt. Der Verbraucher erkennt in solchen Fällen den Unterschied leider oft nicht. Daher gehen Informationsmaterialien der WVZ inzwischen mehr darauf ein, dem Verbraucher die Aussagekraft einzelner Studien zu erläutern, damit dieser zukünftig selbstständig die Bedeutung von Studienergebnissen einordnen kann. Ernährungsbildung ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Baustein bei der Bekämpfung von Übergewicht und Adipositas sowie Diabetes mellitus Typ 2.

Nach Einschätzung der WVZ sollten wissenschaftliche Aussagen rund um das Thema Zucker und Ernährung, wenn möglich, nur noch auf Basis systematischer Reviews und Metaanalysen getätigt werden, da diese Studien die höchste wissenschaftliche Aussagekraft besitzen. In der Medizin werden auf der Grundlage solcher Arbeiten Behandlungsempfehlungen ausgesprochen. Man spricht hier von „evidenz-basierter Medizin“.

ZUCKER MACHT ZUCKER? – SACCHAROSE UND BLUTGLUKOSE SIND NICHT DAS GLEICHE

Neben dem Körpergewicht wird Zucker auch immer wieder mit der Entstehung von Diabetes mellitus Typ 2 in Verbindung gebracht. Dieser irrtümliche Zusammenhang hat seinen Ursprung in der wissenschaftlichen unkorrekten Ableitung des Begriffes „Blutzucker“, der im Volksmund für den Glukosegehalt im Blut verwendet wird und durch viele selbsternannte Ernährungsexperten und diverse Journalisten mit Zucker gleichgesetzt wird. Saccharose, in Form von Haushaltszucker und Blutglukose sind jedoch nicht das Gleiche.

Auch die Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2 hat nichts mit der Aufnahme von Zucker zu tun. Diabetes mellitus Typ 2 entsteht häufig aus Übergewicht und Adipositas, resultierend aus einer positiven Kalorienbilanz. Wenn das Fettgewebe die aufgenommenen Kalorien nicht mehr ausreichend speichern kann, erhöht sich der Anteil sogenannter freier Fettsäuren im Blut. Diese schwächen die Insulinwirkung für die Glukoseaufnahme in den Körperzellen. Man spricht dann von einer „Insulinresistenz“, der Vorstufe eines Diabetes mellitus Typ 2. Um diesen Prozess zu kompensieren, muss der Körper permanent Insulin produzieren, damit die Glukoseaufnahme in den Körperzellen gewährleistet ist. Wenn dieser Zustand länger anhält, erschöpfen die Betazellen und können nicht mehr ausreichend Insulin produzieren. Die Folge ist ein stark erhöhter Glukosespiegel im Blut, das Hauptmerkmal eines Diabetes mellitus („Hyperglykämie“). Dass ein erhöhter Blutglukosespiegel das Resultat eines Diabetes mellitus Typ 2 ist und nicht die Ursache, wird jedoch leider vielfach nicht verstanden.

Es wird oft fälschlicherweise erwähnt, dass Haushaltszucker schnell ins Blut geht und somit an der Verursachung eines Diabetes mellitus Typ 2 maßgeblich beteiligt ist. Vergleicht man jedoch Haushaltszucker mit anderen Kohlenhydraten, bestätigt sich diese Annahme nicht. Haushaltszucker besteht zu einem Teil aus Glukose und zum anderen Teil aus Fruktose, wohingegen Stärke beispielsweise gänzlich aus Glukose aufgebaut ist. Die gleiche Menge Stärke führt dadurch zu einem stärkeren Blutglukoseanstieg, als die gleiche Menge Saccharose, da dort nur halb so viel Glukose ins Blut gelangt (Fruktose muss erst in der Leber verstoffwechselt werden). Systematische Reviews und Metaanalysen bestätigen diese physiologischen Prozesse, denn es konnte kein Zusammenhang zwischen dem Verzehr von Haushaltszucker und dem Risiko, an einem Diabetes mellitus Typ 2 zu erkranken, ermittelt werden.

AKTIV AN DER WISSENSCHAFTLICHEN DISKUSSION TEILNEHMEN

Um die eigene Sichtbarkeit in der wissenschaftlichen Welt zu erhöhen, ist es unverzichtbar, auch selbst in Peer-reviewed Fachjournals zu publizieren. Durch das Peer-Review Verfahren überprüfen andere Wissenschaftler, nach Einreichung eines Artikels bei einem Fachjournal, ob dieser den wissenschaftlichen Standards des Fachjournals genügt und die aktuelle wissenschaftliche Datenlage korrekt wiedergespiegelt. Im Frühjahr 2019 wurde der Artikel „The role of dietary sugars in health: molecular composition or just calories?“ von der WVZ im European Journal of Clinical Nutrition publiziert. Unter Verwendung aktueller systematischer Reviews und Metaanalysen wurde in diesem Artikel deutlich, dass die Fokussierung auf einen Nährstoff wie Zucker ungerechtfertigt ist und dass eine positive Kalorienbilanz, resultierend in Übergewicht und Adipositas, entscheidend für ernährungsassoziierte Erkrankungen ist. Die Aufmerksamkeit, die dieser Artikel in der Wissenschaftswelt erzielte, ermutigt die WVZ auch weiterhin zu zuckerrelevanten Themen wissenschaftlich zu publizieren.

Am Ende hilft das wissenschaftliche Publizieren trotzdem wenig, wenn man nicht mit anderen beteiligten Akteuren darüber diskutiert. Wie bereits beschrieben, ist die Förderung der Ernährungsbildung von höchster Relevanz, um den Anstieg von Adipositas und Diabetes mellitus Typ 2 sowie weiterer ernährungsassoziierte Erkrankungen vorzubeugen und darauf hinzuweisen, dass die Fokussierung auf einen Nährstoff unwissenschaftlich und unseriös ist. Aus diesem Grund nimmt die WVZ an verschiedenen ernährungswissenschaftlichen Kongressen teil und diskutiert mit Wissenschaftlern, Studenten und Professoren rund um das Thema Zucker und Ernährung oder hält selbst Vorträge zu diesen Themen.

ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT



**ICH STEHE FÜR
SAUBERES
GRUNDWASSER.
UND BESSERE
BÖDEN.**

Umweltretter

WirSindZucker.de

ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT

Aufgabe der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker (WVZ) im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist es, die Interessen der Zuckerwirtschaft öffentlich zu vertreten. Informationen werden dafür zielgruppengerecht aufbereitet und aktiv in die gesellschaftliche Diskussion eingebracht. Dazu wird die Medienarbeit genutzt sowie gedruckte und digitale Inhaltsformate, die Präsenz auf Fachveranstaltungen und der Austausch über soziale Medien. Dadurch soll ein Bewusstsein für die Bedeutung von Zucker in einer ausgewogenen Ernährung geschaffen, die Rolle der Zuckererzeugung als zentraler Wirtschaftsfaktor in ländlichen Räumen sowie der Nutzen des Rübenanbaus für die Umwelt dargestellt werden.

Dabei arbeitet die WVZ auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und trägt so zur Versachlichung der Debatte um Zivilisationskrankheiten bei. Im Blick hat sie dabei immer die Balance zwischen Genuss, Ernährung und Bewegung.



„WIR SIND ZUCKER“ GEHT WEITER

Im Jahr 2020 wurde die Initiative „Wir sind Zucker“ der Zuckerwirtschaft fortgesetzt und weiterentwickelt. Landwirte, Beschäftigte und Dienstleister aus vor- und nachgelagerten Bereichen wiesen bundesweit auf die Bedeutung der Zuckerrübe hin und forderten Fair Play. Die Branche und ihre Unterstützer haben mit Aufklebern, Schildern und auf Social Media Flagge gezeigt. Auch auf der Internationalen Grünen Woche haben die Zuckerverbände Unterstützer gefunden. Weiter ging es mit „Wir sind Zucker“ auf den Winterversammlungen – zahlreiche Videostatements aus allen Regionen wurden hier für die Kommunikation gesammelt.



Darüber hinaus initiierte die Branche im Mai 2020 einen bundesweiten Aktionstag „Zukunft Zuckerrübe“. Mit Feldschildern in allen Anbau-regionen wies sie auf die Leistungen der Zuckerrübe hin: Arbeitsplätze in ländlichen Regionen sichern, das Grundwasser schützen und uns mit regionalen Produkten versorgen. Und dies schaffte die Zuckerwirtschaft auch verlässlich während der Corona-Krise.

Wie so vielen anderen, warf Corona auch uns die Planung der Öffentlichkeitsarbeit durcheinander. Die Idee, Stimmen und Inhalte für „Wir sind Zucker“ auf einer Roadshow durch die Produktionsstandorte einzusammeln, musste vertagt werden. Wortlos blieb die Branche trotzdem nicht. Die WVZ nutzte die Kapazitäten zum Ausbau der Social Media Kanäle und der Bewegtbildformate. Insgesamt entstanden 110 Videos und Animationen zu den Themen Anbau, Verarbeitung, Zucker und Ernährung. Als weiterer Kanal kam LinkedIn hinzu. Die Anzahl der Beiträge hat sich erheblich gesteigert, täglich werden neue Inhalte geteilt. So konnte die Vernetzung mit Politik, Verbrauchern und der Fachwelt deutlich ausgebaut werden.

Die Beiträge zeigen dabei die vielseitige Zuckerwelt – vom Interview zur Desinfektionsmittel-Abgabe für die Corona-Bekämpfung über Erklärfilme zum Grundwasserschutz oder Zucker als Rohstoff für Bioplastik bis hin zu Rezeptideen für das „Wegbacken“ der Hamstereinkäufe. Für die Adventszeit wurde zusätzlich ein animierter Adventskalender mit täglichen Zuckerfakten produziert.





MIT INFLUENCERN AUF DEN ACKER

Erstmals nutzte die WVZ auch die Kooperation mit Influencern, um auf die Branche und ihre Herausforderungen aufmerksam zu machen. Als Partner wählte die WVZ reichweitenstarke Kanäle mit Landwirtschaftsbezug. Mit Witz und passend zur Rübenenernte berichteten Keno Veith und Anni Hantelmann in ihrem Videomagazin „Backbeest“ über die Zuckerrübe. Julia Nissen begleitete einen Landwirt aus Schleswig-Holstein bei der Ernte und zeigte Süßes aus der Region in ihrem Blog „Deichdeern.com“. Ann-Christin Kahler aus Niedersachsen informierte auf Instagram über die Ernte und die Probleme des Rübenanbaus. Die entstandenen Beiträge erreichten potenziell 450 000 Follower.



KOMMUNIKATION ZU PFLANZENSCHUTZ UND NOTFALLZULASSUNGEN

Als eine der drängendsten Herausforderungen widmete sich die WVZ in ihrer Öffentlichkeitsarbeit verstärkt dem Thema Notfallzulassung der Neonicotinoide. Mitte des Jahres machte die WVZ in einem gemeinsamen Pressegespräch mit dem IVA auf den Rückgang der Wirkstoffe im Pflanzenschutz aufmerksam. Den Einsatz für eine Notfallzulassung in Deutschland unterstützte sie weiterhin durch Positionspapiere, Pressestatements und Interviews. Zusätzlich entstanden Videobeiträge zur Situation der französischen und deutschen Anbauer und Informationsmaterial zur Bienenverträglichkeit von gebeiztem Saatgut im Rübenanbau.



Die WVZ möchte an dieser Stelle allen Personen danken, die sie bei der Erstellung und in der Verbreitung von Inhalten für die Öffentlichkeitsarbeit tatkräftig unterstützt haben. Nur mit diesem gemeinsamen Engagement können wir die Vielfalt und die Bedeutung der Zuckerwirtschaft glaubhaft erzählen.

DATEN UND FAKTEN



DATEN UND FAKTEN

ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

1.	Zuckerrübenverarbeitung und Zuckererzeugung	105
2.	Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland	105
3.	Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland	106
4.	Entwicklung der Zuckererzeugung in Deutschland	106
5.	Zuckerabsatz einschließlich Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren	106
6.	Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen	107
7.	Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen 2019/20	107
8.	Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert	107
9.	Melassebilanzen	108
10.	Melasse-Außenhandel	108
11.	Futtermittel aus Zuckerrüben, Erzeugung und Ablieferung	109
12.	Außenhandel mit Rübenschnitzeln	109

ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

13.	Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2019/20	110
14.	Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2020/21	111
15.	Rübenzuckererzeugung in der Europäischen Union 2020/21	111

WELTZUCKERMARKT

16.	Weltzuckerbilanzen	112
17.	Weltzuckererzeugung	112
18.	Weltzuckererzeugung und -absatz 2020/21	113
19.	Entwicklung der Weltzuckererzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckererzeugung	113
20.	Zuckererzeugung nach Kontinenten	114
21.	Zuckerabsatz nach Kontinenten	115
22.	Welt-Nettohandel mit Zucker	116
23.	Weltmarktpreis für Rohzucker	116

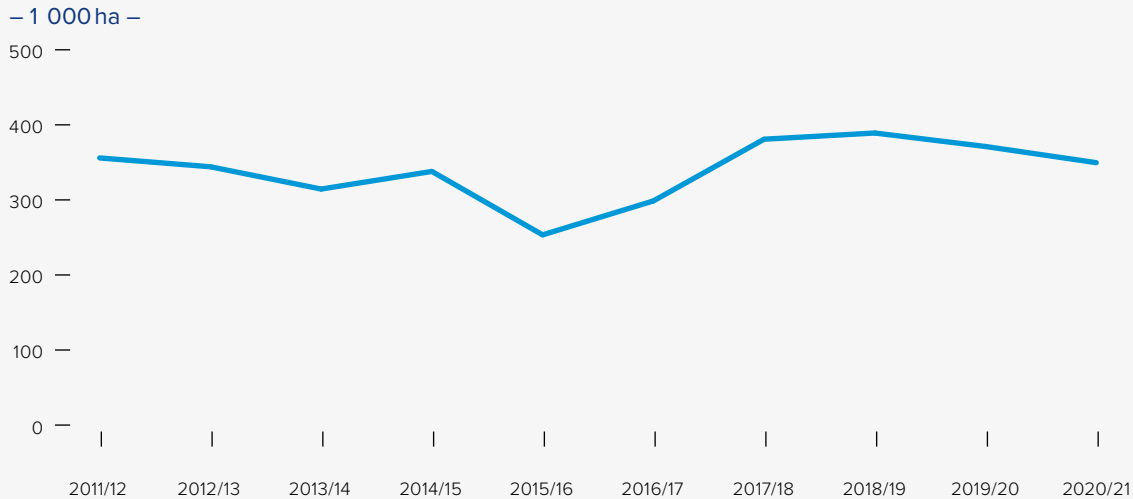
ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

1. Zuckerrübenverarbeitung und Zuckererzeugung

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Rübenanbaufläche in ha	357 032	345 254	315 548	339 041	254 483	299 692	382 012	390 285	372 287	350 743
Rübenanbauer	31 886	31 319	30 663	30 231	29 508	28 509	27 142	26 571	25 832	23 638
Rübenverarbeitung in t	25 028 051	24 610 437	21 274 127	28 901 424	18 220 313	22 537 544	32 123 703	24 645 598	26 990 280	25 721 740
Zuckerrübenenertrag in t/ha	70,1	71,3	67,4	85,2	71,6	75,2	84,1	63,1	72,5	73,3
Zuckergehalt in %	18,03	18,22	17,73	17,33	17,98	17,85	17,89	19,00	17,59	17,86
Durchschnittsausbeute an Zucker in %	17,05	16,31	16,11	15,54	16,15	15,82	16,07	17,01	15,69	15,95
Zuckerertrag in t/ha	11,95	11,63	10,87	13,25	11,56	11,9	13,51	10,74	11,38	11,72
Zuckererzeugung in t Ww	4 266 670	4 013 887	3 428 298	4 491 076	2 942 281	3 566 206	5 161 378	4 191 148	4 235 932	4 102 787

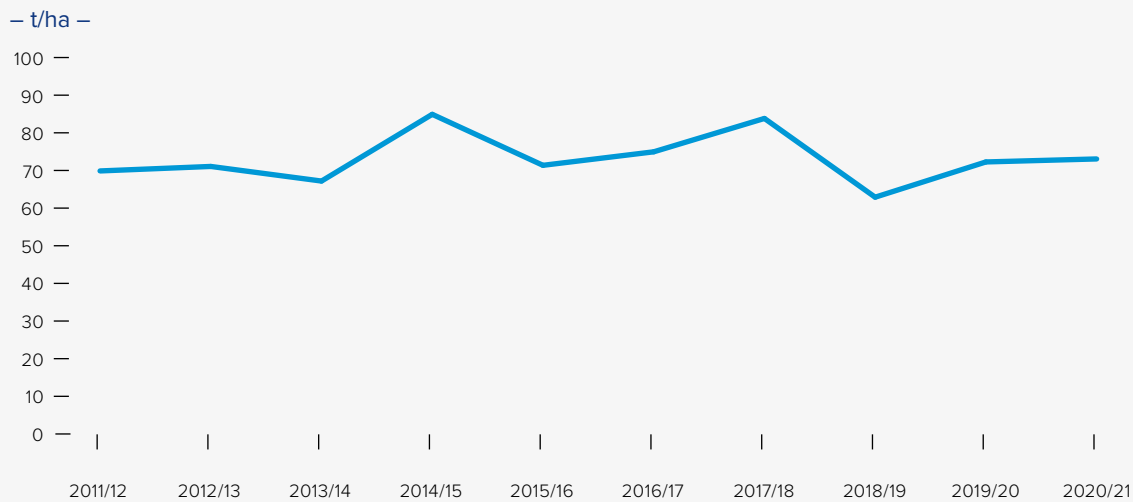
Quelle: Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ)

2. Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland



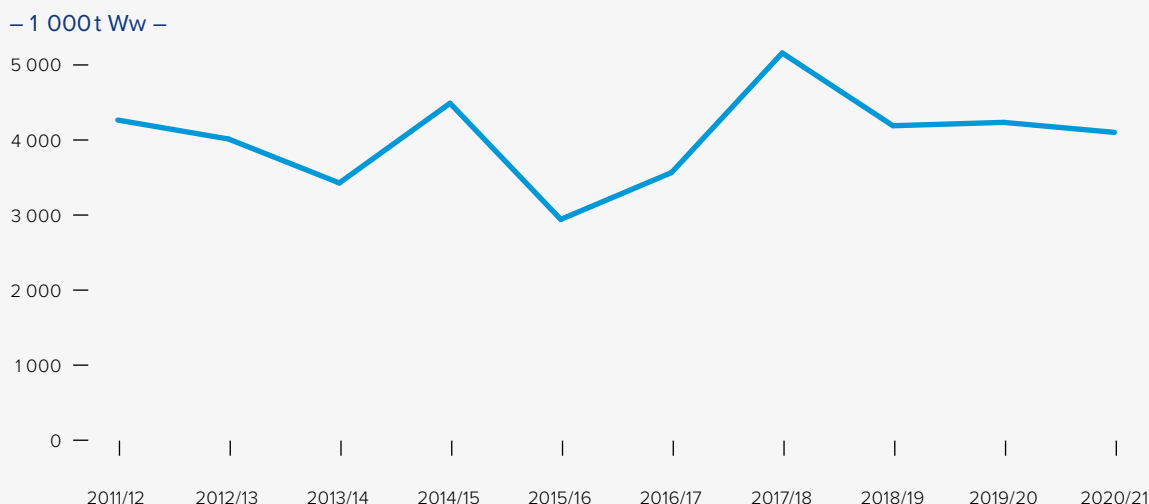
Quelle: WVZ

3. Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland



Quelle: WVZ

4. Entwicklung der Zuckererzeugung in Deutschland



Quelle: WVZ

5. Zuckerabsatz einschl. Einfuhren und Ausfuhen zuckerhaltiger Waren

Jahr (Okt./Sept.)	Inlandsabsatz - t Ww -	Zucker in zuckerhaltigen Waren			Gesamtabsatz - t Ww -
		Einfuhr - t Ww -	Ausfuhr - t Ww -	Nettoeinfuhr - t Ww -	
2010/11	3 111 917	1 140 000	1 539 000	- 399 000	2 712 917
2011/12	3 142 979	1 170 000	1 554 000	- 384 000	2 758 979
2012/13	3 045 500	1 212 000	1 592 000	- 380 000	2 665 500
2013/14	3 026 067	1 189 000	1 643 000	- 454 000	2 572 067
2014/15	3 164 220	1 183 000	1 676 000	- 493 000	2 671 220
2015/16	3 124 032	1 236 000	1 726 000	- 490 000	2 634 032
2016/17	2 932 754	1 214 000	1 706 000	- 492 000	2 440 754
2017/18	3 042 952	1 220 438	1 661 484	- 441 046	2 601 906
2018/19	2 837 377	1 218 387	1 614 872	- 396 485	2 440 893
2019/20v*	2 803 630	1 184 917	1 554 062	- 369 144	2 434 486

v* = vorläufig

Quelle: Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE)

6. Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen

– in t Ww –

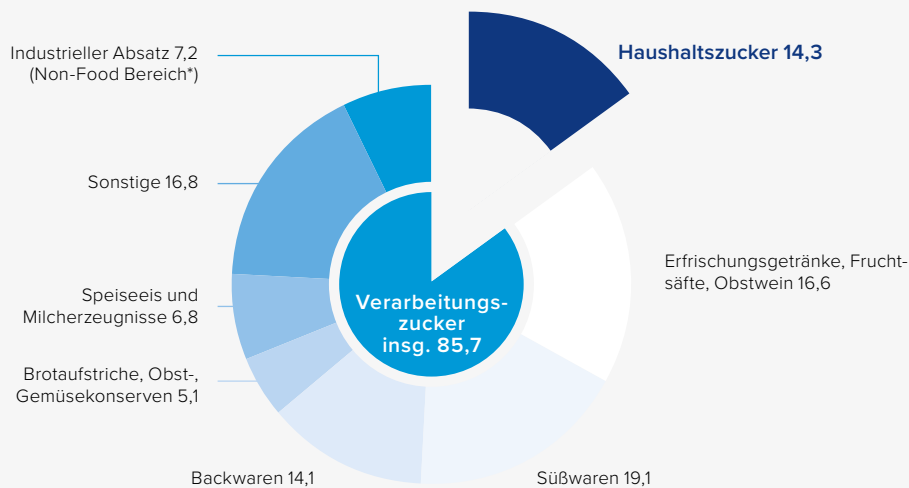
Empfängergruppen	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
1. Haushaltszucker	324 477	356 057	400 691	401 243
2. Verarbeitungszucker	2 309 991	2 351 220	2 235 506	2 200 268
davon für:				
– Süßwaren	472 609	511 567	506 975	535 210
– Backwaren	396 119	403 348	370 480	393 983
– Nähr-, Backmittel	26 054	24 958	20 269	28 769
– Brotaufstriche, Obst-, Gemüsekonserven	122 349	128 347	142 393	144 069
– Speiseeis und Milcherzeugnisse	167 707	180 682	192 704	192 023
– Wein, Sekt	23 800	22 713	20 483	30 701
– Bier, Spirituosen	29 517	21 522	16 636	17 376
– Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Obstwein	533 527	555 704	509 147	466 595
– Sonstige Produkte	538 309	502 379	456 419	391 542
– Inlandsabsatz für Nahrung	2 634 468	2 690 117	2 617 477	2 582 711
– Industrieller Absatz (Non-Food Bereich*)	298 286	335 675	201 180	202 119
Gesamtabsatz	2 932 754	3 042 952	2 837 377	2 803 630

* beinhaltet Alkoholherstellung, chemische und pharmazeutische Produkte

Quelle: BLE

7. Inlandsabsatz nach Empfängergruppen 2019/20

– in % –



Quelle: BLE

8. Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert

– in 1 000 t –

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20 ¹
Herstellung ²	3 724	4 680	3 320	3 803	5 197	4 222	4 330
Anfangsbestand	1 443	1 241	1 595	819	620	842	620
Endbestand	1 241	1 595	819	620	842	620	861
Einfuhr ³							
– als Zucker	651	661	662	616	531	533	608
– in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 189	1 183	1 258	1 259	1 220	1 218	1 185
Ausfuhr ³							
– als Zucker	979	1 139	1 031	1 003	1 829	1 495	1 301
– in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 643	1 676	1 774	1 779	1 661	1 615	1 554

1) Vorläufig. 2) Herstellung in Zuckerfabriken 3) Revision der Zeitreihe im August 2019 wegen geänderter Datengrundlage

Quelle: BLE

9. Melassebilanzen

– in t (Oktober/September) –

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Anfangsbestand	87 714	112 942	121 821	151 374	122 884	201 375
Erzeugung	704 716	559 146	729 918	788 183	874 746	822 487
Einfuhren	89 350	109 593	126 855	110 525	86 123	67 030
Ausfuhren*	329 723	239 393	363 156	348 875	344 783	345 718
Inlandsabsatz	439 115	420 467	464 064	578 323	537 595	601 954
für Futterzwecke	183 948	153 918	207 190	286 788	329 270	362 762
- Mischfutterbetriebe	34 828	35 319	62 841	97 372	99 408	122 860
- Antrocknung an Schnitzel	129 147	98 540	116 739	165 619	197 373	197 513
- Absatz an die Landwirtschaft	19 973	20 059	27 610	23 797	32 489	42 389
Hefefabriken	175 814	120 778	109 072	111 756	89 895	113 975
sonstige Abnehmer / Brennereien / Herstellung Bioethanol / Ethylalkohol	79 353	145 771	147 802	179 779	315 803	322 730
Endbestand	112 942	121 821	151 374	122 884	201 375	143 220
Melasseanfall - in % der Rübenverarbeitung -	2,44	3,07	2,74	2,44	3,55	3,05

*berechneter Wert

Quellen: BLE, StBA

10. Melasse-Außenhandel

– in t (Oktober/September) –

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20*v
Importe insgesamt:	89 350	109 593	126 855	110 525	86 123	67 030
davon aus:						
– EU-28	48 373	45 293	61 040	65 140	59 783	59 001
– AKP und Indien	12 905	33 624	-	5 114	4 783	5 413
– sonst. europ. Staaten	10 606	3 686	334	49	126	147
– Nord- und Mittelamerika	7 997	87	63 257	35 881	19 763	195
– Südamerika	1 962	26 549	2 224	3 607	1 658	2 245
– Ostasien	7 507	354	-	734	10	29
Exporte insgesamt:	329 723	239 393	363 156	348 875	344 783	345 718
davon nach:						
– EU-28	329 611	238 428	362 238	346 918	343 310	344 254
– sonst. europ. Staaten	104	964	882	1 137	1 411	1 317
– Nord- und Mittelamerika	2	1	2	11	10	9
– Ostasien	6	-	1	4	6	5
– sonstigen Ländern	-	-	33	805	46	133

*v = vorläufig

Quelle: StBA

11. Futtermittel aus Zuckerrüben, Erzeugung und Ablieferung

– in t – *

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Anfangsbestand am 1.10.	143 452	83 823	88 596	101 866	169 564	141 384
Erzeugung insgesamt:	2 890 283	2 513 825	2 738 214	3 108 366	2 884 926	2 878 797
davon						
– (Zucker-) Rübenpressschnitzel	1 520 352 (52,6%)	1 432 887 (57,0%)	1 475 160 (53,8%)	1 633 690 (52,6%)	1 526 008 (52,9%)	1 596 728 (55,5%)
– (Zucker-) Rübenmelasseschnitzel	1 222 413 (42,3%)	1 012 730 (40,3%)	1 114 687 (40,7%)	1 343 301 (43,2%)	1 220 698 (42,3%)	1 177 506 (40,1%)
- Nassschnitzel, Trockenschnitzel, Zuckerrüben-Kleinteile	147 518 (5,1%)	68 208 (2,7%)	148 367 (5,5%)	131 375 (4,2%)	18 220 (4,8%)	104 563 (4,4%)
Ablieferung insgesamt:	2 949 912	2 509 052	2 626 265	2 862 593	2 291 678	2 582 968
davon an						
- Landwirte	1 141 986 (38,7%)	964 131 (38,4%)	1 074 290 (40,9%)	1 184 288 (41,4%)	1 047 432 (45,7%)	1 283 464 (49,7%)
- Nicht-Landwirte	1 807 926 (61,3%)	1 544 921 (61,6%)	1 551 975 (59,1%)	1 678 305 (58,6%)	1 244 246 (54,3%)	1 299 504 (50,3%)
Endbestand am 30.9.	83 823	88 596	101 866	169 564	141 384	145 179

* gem. EU-VO 68/2013 Katalog Einzelfuttermittel

Quelle: BLE

12. Außenhandel mit Rübenschnitzeln

– in t „Trockenschnitzelwert“¹ (Oktober/September) –

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Importe insgesamt:	75 397	126 481	40 218	71 848	65 815	67 316
davon aus:						
- EU-28	47 129	77 625	40 067	62 257	47 629	45 389
- Drittländer	28 268	48 856	151	9 591	18 186	21 927
Exporte insgesamt:	455 965	407 042	411 872	457 421	415 834	402 738
davon nach:						
- EU-28	397 708	383 491	361 485	438 629	402 402	389 660
(davon: Niederlande)	(222 285)	(262 607)	(209 018)	(238 535)	(240 679)	(211 475)
- sonst. europ. Staaten	648	2 008	879	631	848	1 025
- sonstigen Ländern	57 609	21 543	49 508	18 161	12 584	12 053

¹ Um die verschiedenen Schnitzelarten miteinander vergleichen zu können, wird nicht der absolute Trockensubstanzwert verwendet; stattdessen werden alle Schnitzelarten auf den bei Trockenschnitzeln vorherrschenden Trockensubstanzgehalt von 90 % umgerechnet.

Quelle: StBA

ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

13. Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2019/20

– in t Ww –

Mitgliedstaaten	Anbaufläche 1 000 ha	Zuckererzeugung
Deutschland	376	4 326 702
Frankreich		
– Mutterland	388	4 956 641
– DOM	–	171 333
Polen	241	2 065 252
Italien	30	182 167
Spanien	28	414 183
Niederlande	81	1 099 278
Belgien	59	790 555
Tschech. Republik	56	522 473
Dänemark	29	322 678
Ungarn	14	101 550
Kroatien	15	107 037
Österreich	28	300 196
Schweden	27	288 014
Griechenland	1	7 737
Slowakei	23	159 717
Finnland	11	74 550
Litauen	16	156 057
Rumänien	23	138 167
Portugal		
– Kontinent	–	–
– Azoren	–	–
Großbritannien	90	1 170 000
EU-28	1 534	17 356 550

Quelle: Europäische Kommission

14. Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2020/21

– in t Ww –

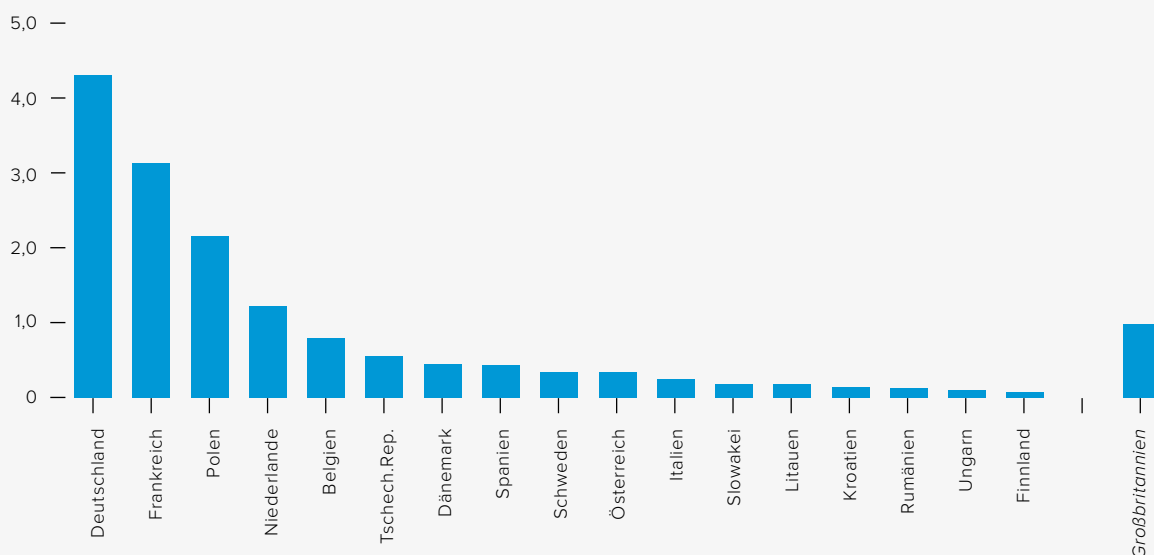
Mitgliedstaaten	Anbaufläche 1 000 ha	Zuckererzeugung
Deutschland	350	4 153 654
Frankreich		
– Mutterland	363	3 445 417
– DOM	–	164 505
Polen	252	2 000 000
Italien	28	223 000
Spanien	28	365 924
Niederlande	84	1 092 000
Belgien	57	761 540
Tschech. Republik	57	404 000
Dänemark	33	392 738
Ungarn	12	104 400
Kroatien	12	126 000
Österreich	26	320 000
Schweden	30	315 847
Slowakei	22	161 137
Finnland	12	67 189
Litauen	15	156 257
Rumänien	23	144 754
Portugal		
– Kontinent	–	–
– Azoren	–	–
Griechenland	–	–
Großbritannien *v	92	900 000
EU (+UK)	1 495	15 298 362

*v = vorläufige Zahlen, Stand März 2021

Quelle: Europäische Kommission

15. Rübenzuckererzeugung in der Europäischen Union 2020/21

– in Mio t Ww –



Quelle: IHS-Markit; Stand: April 2021

WELTZUCKERMARKT

16. Weltzuckerbilanzen

– in 1 000 t Rohwert (Oktober/September) –

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21v*
Anfangsbestände	71 199	69 063	78 614	76 999	73 387
Erzeugung	179 627	194 202	182 416	180 406	179 423
Einfuhr	70 532	69 625	64 703	70 202	68 511
Ausfuhr	72 001	71 652	66 088	73 204	70 101
Verbrauch	180 294	182 625	183 345	181 017	182 094
Endbestände	69 063	78 614	76 999	73 387	69 126
Endbestände in % des Verbrauchs	38,31	43,05	42,21	40,54	37,96

v* = vorläufig

Quelle: F.O. Licht

17. Weltzuckererzeugung

in % der Gesamterzeugung

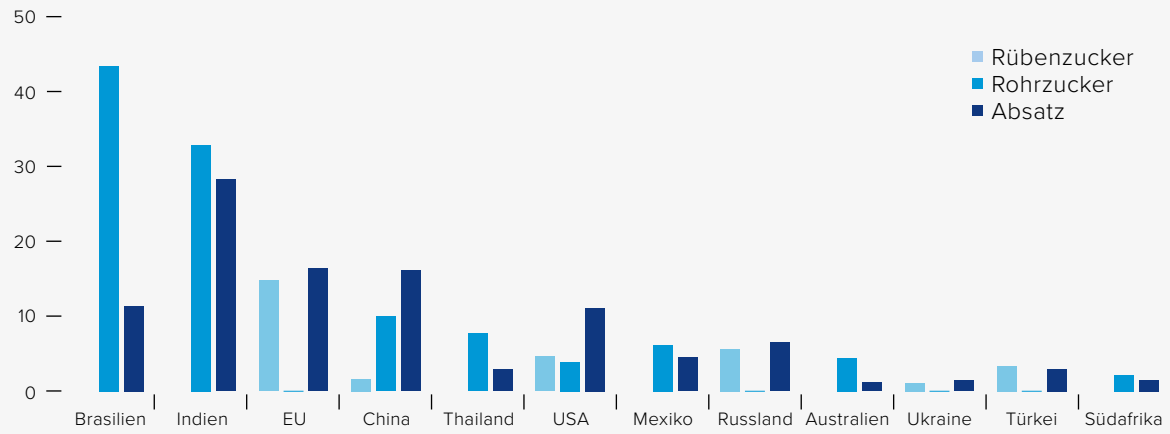
Kampagnejahr	Rübe	Rohr
2000/01	27,9	72,1
2001/02	24,3	75,7
2002/03	24,9	75,1
2003/04	24,2	75,8
2004/05	26,5	73,5
2005/06	25,6	74,4
2006/07	21,8	78,2
2007/08	20,9	79,1
2008/09	21,1	78,9
2009/10	21,5	78,5
2010/11	19,5	80,5
2011/12	21,8	78,2
2012/13	20,7	79,3
2013/14	19,5	80,5
2014/15	21,4	78,6
2015/16	20,8	79,2
2016/17	22,7	77,3
2017/18	23,2	76,8
2018/19	21,8	78,2
2019/20	24,2	75,8
2020/21v*	20,6	79,4

v* = vorläufig

Quelle: F.O. Licht gemäß Schätzung Weltzuckererzeugung

18. Weltzuckererzeugung und -absatz 2020/21

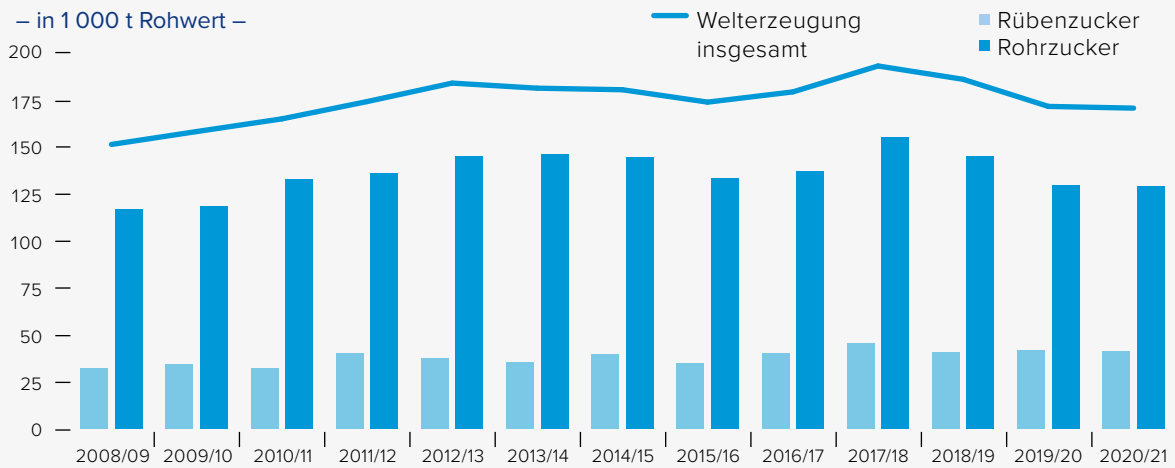
– in 1 000 t Rohwert –



Quelle: F.O. Licht; vorläufige Zahlen

19. Entwicklung der Weltzuckererzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckererzeugung

– in 1 000 t Rohwert –



Quelle: F.O. Licht

20. Zuckererzeugung nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21v*
EU (ohne UK)	15 098	17 567	21 108	17 812	17 794	14 771
Türkei	2 309	2 786	2 643	2 541	2 818	3 232
Russland	5 765	6 739	7 029	6 730	8 218	5 756
Ukraine	1 719	2 172	2 261	1 921	1 584	1 124
andere europ. Länder (mit UK)	1 170	1 577	1 655	1 330	1 353	2 242
Europa	26 061	30 841	34 696	30 334	31 767	27 125
USA	8 153	8 129	8 427	8 174	7 284	8 504
Kuba	1 600	1 900	1 100	1 300	1 300	900
Guatemala	2 970	2 867	2 907	3 126	3 150	2 800
Mexiko	6 314	6 141	6 155	6 573	5 625	6 200
andere	3 205	3 788	3 843	3 819	3 737	3 698
Nord- und Mittelamerika	22 242	22 825	22 432	22 992	21 096	22 102
Argentinien	2 130	2 333	1 181	1 850	1 893	1 900
Brasilien	40 511	41 954	32 652	29 851	35 688	38 975
Kolumbien	2 278	2 246	2 503	2 335	2 350	2 353
andere südam. Länder	3 060	3 089	3 903	3 108	3 171	3 017
Südamerika	47 979	49 622	40 239	37 144	43 102	46 245
China, VR	9 459	10 095	11 207	11 696	11 400	11 666
Indien	27 372	22 100	35 295	35 815	28 260	32 826
Indonesien	2 466	2 323	2 421	2 413	2 322	2 291
Pakistan	5 560	7 697	7 172	5 726	5 330	6 270
Philippinen	2 208	2 526	2 115	2 037	2 049	2 209
Thailand	10 024	10 299	15 027	14 866	8 420	7 710
andere asiatische Länder	4 680	5 085	5 161	4 924	4 610	4 130
Asien	61 769	60 125	78 900	77 477	62 391	67 102
Ägypten	2 500	2 600	2 700	2 600	2 900	2 830
Südafrika	1 657	1 979	2 243	2 344	2 365	1 564
andere afrikanische Länder	6 761	6 625	7 003	7 174	7 529	7 787
Afrika	10 918	11 204	11 946	12 118	12 794	12 181
Australien	4 978	4 778	4 818	4 517	4 586	4 482
andere Länder Ozeaniens	204	200	228	200	211	186
Ozeanien	5 182	4 978	5 046	4 717	4 797	4 668
Insgesamt	174 151	179 595	193 259	184 781	175 946	179 423

v* = vorläufig

Stand: März 2021 | Quelle: F.O. Licht

21. Zuckerabsatz nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21v*
EU (ohne UK)	18 643	18 703	18 605	18 508	18 246	16 373
Türkei	2 685	2 835	2 966	3 058	3 058	2 983
Russland	6 239	6 343	6 373	6 403	6 425	6 518
Ukraine	1 691	1 505	1 504	1 490	1 478	1 450
andere europ. Länder (mit UK)	1 644	1 628	1 616	1 610	1 540	3 111
Europa	30 902	31 014	31 064	31 069	30 747	30 435
USA	10 932	11 143	11 054	11 100	11 095	11 095
Kuba	800	800	650	655	630	600
Guatemala	828	871	898	900	1 045	1 091
Mexiko	4 894	4 946	4 954	4 950	4 535	4 511
andere	3 471	3 496	3 574	3 586	3 693	3 594
Nord- und Mittelamerika	20 925	21 256	21 130	21 191	20 998	20 891
Argentinien	1 811	1 737	1 670	1 670	1 650	1 650
Brasilien	11 746	11 700	11 950	11 979	11 546	11 361
Kolumbien	1 907	1 793	1 762	1 776	1 871	1 873
andere südam. Länder	4 509	4 217	4 637	4 691	4 229	4 060
Südamerika	19 973	19 447	20 019	20 116	19 296	18 944
China, VR	17 283	16 739	17 000	17 150	16 090	16 100
Indien	27 010	26 522	27 717	28 261	28 000	28 260
Indonesien	6 992	7 567	7 425	7 725	7 783	7 883
Pakistan	5 235	5 540	5 900	6 300	6 100	6 000
Philippinen	2 369	2 302	2 401	2 462	2 400	2 255
Thailand	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500	2 915
andere asiatische Länder	23 342	23 496	23 513	23 877	24 037	23 973
Asien	85 731	85 666	87 456	89 275	87 910	87 386
Ägypten	3 629	3 736	3 879	3 986	4 186	3 858
Südafrika	2 205	2 185	2 125	2 100	1 650	1 475
andere afrikanische Länder	15 178	15 609	16 424	16 896	17 389	17 569
Afrika	21 012	21 530	22 428	22 982	23 225	22 902
Australien	1 294	1 278	1 273	1 272	1 270	1 160
andere Länder Ozeaniens	350	357	375	375	365	377
Ozeanien	1 644	1 635	1 648	1 647	1 635	1 537
Insgesamt	180 187	180 548	183 745	186 279	183 811	182 095

v* = vorläufig

Quelle: F.O. Licht

22. Welt-Nettohandel mit Zucker¹

– in 1 000 t Rohwert –

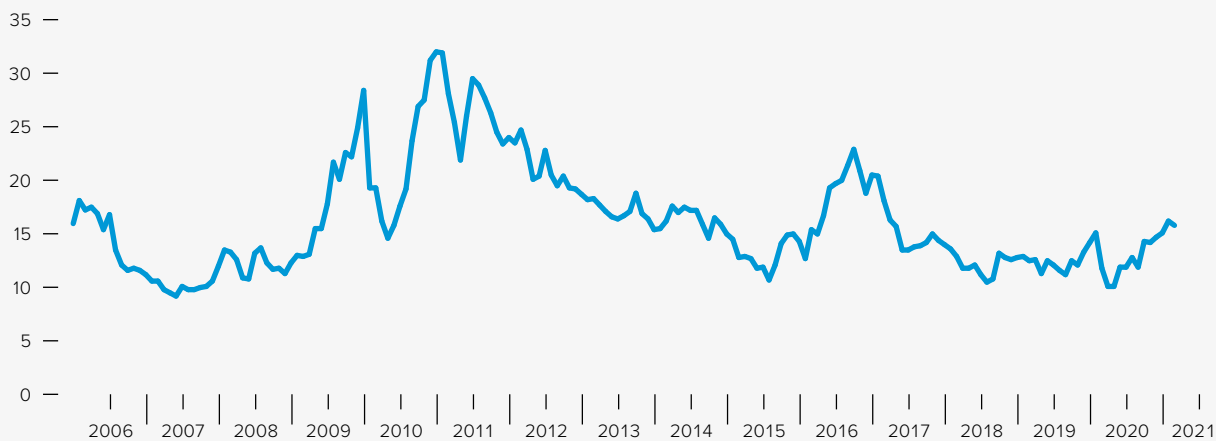
Länder	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
EU	-1 921	-1 254	2 290	-564	-1 067	-1 472
Europa	-3 044	-632	2 914	-251	-366	-2 037
Nord- und Mittelamerika	850	1 689	127	2 101	459	911
Südamerika	29 228	29 215	22 629	18 641	26 028	29 918
Amerika	30 078	30 904	22 756	20 742	26 487	30 829
Asien	-18 253	-19 714	-16 841	-12 380	-15 699	-19 304
Afrika	-9 821	-10 956	-10 169	-10 361	-10 566	-11 060
Ozeanien	3 853	3 655	3 314	3 244	3 145	3 166

¹ Nettoexporte sind positiv und Nettoimporte sind negativ ausgewiesen.

Quelle: F.O. Licht

23. Weltmarktpreis für Rohzucker

– in US cts/lb –



Quelle: ISO

ORGANISATORISCHE GESAMTÜBERSICHT

ORGANIGRAMM DER ZUCKERVERBÄNDE

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER		VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE	
MITGLIEDER RÜBENANBAUVERBÄNDE, ZUCKERUNTERNEHMEN, ZUCKERHANDEL		MITGLIEDER ZUCKERUNTERNEHMEN	
VORSTAND VORSITZENDER: DR. HANS-JÖRG GEBHARD		DIREKTORIUM VORSITZENDER: AXEL AUMÜLLER	
AUSSCHÜSSE	GESCHÄFTSSTELLE		AUSSCHÜSSE
Rübenanbau	Agrarpolitik	Umwelt, Sicherheitstechnik	Institutsausschuss
Öffentlichkeitsarbeit	Handelspolitik	Lebensmittelrecht	Lebensmittel- und Futter- mittelrecht und Ernährung
Außenhandelsrecht	Ernährungswissenschaften		Umwelt und Sicherheitstechnik
	Öffentlichkeitsarbeit		Sozialpolitischer Ausschuss

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Als zentrale Organisation der deutschen Zuckerwirtschaft wurde 1950 die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) in Bonn gegründet. Seit 2018 hat sie ihren Sitz in Berlin.

Als Mitglieder gehören ihr zurzeit die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der insgesamt ca. 24 000 Rübenanbauer in Deutschland, vier Zucker erzeugende Unternehmen und drei Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen dieser drei Wirtschaftsgruppen politisch zu fördern und gegenüber Behörden, anderen Wirtschaftskreisen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt insbesondere auf den Gebieten Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben, Zucker und Nebenerzeugnissen, Zuckermarkt- und Agrarpolitik sowie Außenhandelsrecht und Handelspolitik.

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Der Verein der Zuckerindustrie (VdZ) ist der Zusammenschluss der vier Zucker herstellenden Unternehmen in Deutschland. Er ist der älteste Industrieverband Deutschlands. Unter dem Namen „Verein für die Rübenzuckerindustrie im Zollverein“ wurde er von 85 Rübenzuckerfabriken 1850 in Magdeburg gegründet. Seit 2018 hat er seinen Sitz in Berlin.

Heute nimmt der Verein der Zuckerindustrie neben seiner Funktion als Arbeitgeberverband die Interessen des Wirtschaftszweiges insbesondere in den Gebieten Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht und Ernährung, Steuerrecht, Umwelt und Sicherheitstechnik sowie Förderung der Forschung zu Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben wahr.

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Vorsitzender: Dr. Hans-Jörg Gebhard

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Vorsitzender: Axel Aumüller

GESCHÄFTSSTELLE WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER | VEREIN DER ZUCKER- INDUSTRIE

Geschäftsstelle: Friedrichstraße 69, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
wvz-vdz@zuckerverbaende.de
www.zuckerverbaende.de

Hauptgeschäftsführer: Günter Tissen
(in Personalunion) (Wirtschaftliche Vereinigung Zucker/
Verein der Zuckerindustrie)

Geschäftsführer: RA Marcus Otto
(Verein der Zuckerindustrie)

RA Michael Ricke-Herbig
(Verein der Zuckerindustrie)



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.
VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.